This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

University of Michigan.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HJ
2309
.K75

Digitized by Google

Digitized by Google

11932

Ueber die

Grundsätze

einer

gerechten Besteuerung

von

C. Kröncke,

Großherzoglich Hessischem Hofkammerrathe,
des Großherzoglichen Verdienst-Ordens
Ritter.

Heidelberg.
Neue Akademische Buchhandlung von K. Groos.
1819.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

Digitized by Google

Abhandlungen

über

staatswirthschaftliche Gegenstände

von

C. Kröncke,

Großherzoglich Hessischem Hofkammerrathe,
des Großherzoglichen Verdienst-Ordens
Ritter.

Vierter Theil.

Heidelberg.
Neue Akademische Buchhandlung von K. Groos.
1819.

11932

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Bey der Frage, auf welche Weise die durch Steuern zu erhebenden Staatsbedürfnisse aufzubringen und unter die einzelnen Staatsbürger zu vertheilen sind, müssen vor allen Dingen die Grundsätze einer gerechten Besteuerung festgesetzt werden. Es scheint mir, daß in vielen Schriften über das Steuerwesen darauf, wie die Staatsbedürfnisse gerechter Weise aufgebracht wer-

Digitized by Google

den können und müssen, zu wenig Rücksicht genommen worden ist. In der Schrift, welche ich dem Publikum hiermit überreiche, habe ich es versucht, die Grundsätze einer gerechten Besteuerung zu entwickeln. Es kommt hierbey vorzüglich darauf an, ob die Besteuerung nach dem positiven oder relativen Vermögen geschehen muß, und ob die als Steuer abzugebende Quote des jährlichen reinen Ertrags oder Vermögens der einzelnen Staatsbürger bey jedem größern oder kleinern Vermögen gleich seyn, oder mit dem größern Vermögen steigen müsse.

In der ersten Abhandlung dieser Schrift glaube ich nachgewiesen zu haben, daß eine gerechte Besteuerung nur nach dem einfachen Verhältnisse des positiven Vermögens geschehen

Digitized by Google

hen kann. In der zweyten und dritten Abhandlung habe ich zu zeigen gesucht, daß und wie eine Besteuerung nach dem positiven Vermögen nur durch direkte, nicht aber durch indirekte Steuern, deren viele und große Nachtheile in der dritten Abhandlung entwickelt sind, erhalten werden kann. Die drey ersten Abhandlungen sind sonach eigentlich ein zusammenhängendes Ganze. Die vierte und fünfte Abhandlung verbreiten sich über einzelne wichtige Gegenstände des Steuerwesens, worüber mancherley abweichende Meinungen bestehen, und wofür in den ersten drey Abhandlungen sich kein schicklicher Platz fand. Sie sind daher als ein Anhang oder eine Zugabe zu den drey ersten Abhandlungen anzusehen.

Digitized by Google

In der ganzen Schrift habe ich die Größe der Staatsbedürfnisse, oder die Summe der aufzubringenden Steuern als, durch die Natur der Sache und die für jeden Staat bestehenden Verhältnisse, bestimmt und gegeben angenommen. Ich muß wünschen, daß dieses nicht übersehen werde möge. So klar es auch für sich ist, daß das System der Besteuerung von der Größe der Steuer durchaus verschieden ist; so ist es dennoch eine ganz gemeine Erfahrung, daß diese Unterscheidung nicht immer, ja nur selten, gemacht wird.

Hinsichtlich der Grundsätze zur Bestimmung der Größe der Steuern erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen:

Digitized by Google

Die Staatsausgaben sind entweder absolut nothwendige, oder nützliche Ausgaben. Die absolut nothwendigen Ausgaben, welche zur Erhaltung des Staats und zur Bewirkung der unerläßlichen Staatszwecke unumgänglich sind, oder ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht vermieden werden können, muß ein jedes Volk, so gewiß es seine Erhaltung als Staat will, aufbringen, und es kann hinsichtlich dieser absoluten Ausgaben nicht darauf ankommen, welcher Theil des National-Vermögens oder Einkommens zu den dieserwegen nöthigen Steuern erforderlich ist. So lange es sich von den absoluten Ausgaben handelt, kann also vernünftiger Weise kein Maximum der Steuern bestimmt werden. In der Constitution des französi-

Digitized by Google

schen Kaiserreichs war das Maximum der Steuern auf ein Fünftheil des reinen Einkommens festgesetzt. Hätte Preußen im Jahr 1813, wo es vielleicht das ganze National-Einkommen und mehr zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke bedurfte, wenn es eine ähnliche konstitutionelle Bestimmung des Maximums gehabt hätte, bey diesem Maximum bleiben können? Und hätte es damahls der Wunsch des preußischen Volks seyn können, daß ein solches Maximum nicht hätte überschritten werden dürfen?

Wegen der Ausgaben zur Bewirkung des Nützlichen und Schönen können Überlegungen Statt haben, ob sie aufgewendet und die beabsichtigten Zwecke erreicht, oder ob diese nicht noch verschoben, und bessere Zei-

Digitized by Google

ten abgewartet werden sollen. Ein Maximum der Abgaben kann also vernünftiger Weise nur so bestimmt werden, daß so lange die Steuern zu den absoluten Ausgaben, die in jedem Falle bestritten und gedeckt werden müssen, eine gewisse Quote des National-Vermögens oder Einkommens nicht übersteigen, sämmtliche Steuern zu den absoluten und nützlichen Ausgaben eine andere gegebene Quote dieses Vermögens oder Einkommens ebenfalls nicht übersteigen sollen. Ein solches Maximum muß ferner so bestimmt werden, daß in gewöhnlichen Zeiten dabey ein verhältnißmäßiger Überschuß für nützliche Ausgaben bleibt. Es würde ein trauriger Zustand seyn, wann ein Maximum anders und so festgesetzt würde, daß in gewöhn-

Digitized by Google

lichen Zeiten ein verhältnißmäßiger Überschuß für nützliche Ausgaben nicht bliebe, und ein Volk sich also sagen müßte, daß es für alle Zeiten zur Bewirkung des Nützlichen und Schönen keine Anstalten mehr treffen könnte.

Nach dieser Ansicht muß auch wohl die, hier und dort verschieden beurtheilte, Frage beantwortet werden, ob die Staatseinnahme nach den Staatsausgaben, oder ob umgekehrt die Staatsausgabe nach den Staatseinnahmen, sich richten müsse. Zuerst müssen die zur Bestreitung der absoluten Staatsausgaben erforderlichen Steuern, woran sonach nichts zu ersparen ist, bestimmt und mit dem National-Vermögen oder Einkommen verglichen werden, um beurtheilen zu können, welche weitere Abgaben, zur Bewirkung des

Digitized by Google

Nützlichen und Schönen, ohne besondern Druck noch aufgebracht werden können. Hinsichtlich der absoluten Staatsbedürfnisse muß also die Einnahme nach der Ausgabe bestimmt werden. Wegen der nützlichen Ausgaben muß auf das National-Vermögen oder Einkommen, und welche Quote desselben zu den absoluten Ausgaben schon erforderlich ist, die geeignete Rücksicht genommen werden.

Darmstadt den 9ten July 1819.

Krönckе.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Müssen die Steuern nach dem positiven oder relativen Vermögen aufgebracht werden? S. 1 — 51.

II. Ueber die directe Besteuerung nach dem positiven Vermögen S. 51 — 141.

III. Ueber indirecte Steuern. S. 141 — 256.

IV. Werden die von den Gewerbsleuten bezahlten directen oder indirecten Steuern in dem Preise der Arbeit vergütet? S. 257 — 275.

V. Sind die Steuern, welche eine Reihe von Jahren von dem Grundvermögen erhoben wurden, Grundrenten geworden? S. 276 — 295.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite 4. Z. 13 v. o. statt Vortheilen lies Vortheile.
— 21. — 10 — — relative l. relatives.
— 22. — 9 — — standesmäßige l. standesmäßiges.
— 59. — 1 — — bescheidenen l. beschiedenen.
— 59. — 5 — — ihm l. ihn.
— 73. — 5 — — nähren l. nähern.
— 82. — 3 — — von vier l. für vier.
— 91. — 3 v. u. — Verhältnissen l. Verhältnisse.
— 109. — 5 v. o. — demnach l. dennoch.
— 110. — 5 v. u. — eben l. oben.
— 112. — 3 v. o. — glauben möchte l. glaubt.
— 115. — 10 — — daurenden l. dauernden.
— 119. — 3 v. u. — wurde l. wurden.
— 120. — 3 — — denn l. dann.
— 129. — 6 v. o. — Kapitale l. Kapitalen.
— 133. — 10 v. u. — werden sollen l. werden.
— 148. — 5 — — nach l. noch.
— 151. — 2 v. o. — aber der l. der.
— 189. — 9 v. u. — Vorwerfen l. Verwerfen.
— 235. — 4 — — auer l. außer.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Müssen die Steuern nach dem positiven oder relativen Vermögen aufgebracht werden?

§. 1.

Den Inbegriff des Eigenthums, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, verbunden mit den geistigen und körperlichen Kräften des Besitzers, in so fern diese zur Erwerbung von Eigenthum angewendet werden können, nenne ich das positive Vermögen, und das jährliche Einkommen von dem positiven Vermögen heißt das positive Einkommen.

Digitized by Google

Die erste und vorzugsweise Bestimmung dieses Vermögens ist, die absoluten Bedürfnisse des Besitzers zu befriedigen, d. h. seine und der Seinigen physische Existenz, das Leben, die Gesundheit, Kräfte und Arbeitsfähigkeit zu sichern und zu erhalten.

Nennt man relatives Bedürfniß alles dasjenige, was der Staatsbürger nothwendig bedarf, um nach der allgemeinen Landesgewohnheit die Stellung und den Stand zu behaupten, den er im Staate eingenommen hat; so heißt das, was von dem positiven Einkommen übrig bleibt, nachdem davon zuvor die absoluten und relativen Bedürfnisse bestritten sind, das relative Einkommen, und relatives Vermögen ist demnach das, diesem relativen Einkommen, entsprechende Kapital.

Digitized by Google

§. 2.

Die Menschen müssen, so gewiß sie die Würde der Menschen erlangen, geistige, sittliche Wesen seyn wollen, in Gesellschaft, im Staate, leben. Außer aller staatsgesellschaftlichen Verbindung würde der Mensch vielleicht noch unter, gewiß nicht viel über dem Thiere stehen. Darüber, ob sie in einen Staatsverband treten wollen, können gar keine Ueberlegungen Statt finden. Wohl aber müssen wir uns denken, daß sie über die Staatsverfassung, und sonach auch, worauf es bey der vorliegenden Untersuchung einzig ankommt, daß sie über die Mittel zum Aufbringen der Staatsbedürfnisse, oder über die Steuerverfassung nachgedacht, und solche Vernunftgemäß bestimmt haben. Dieß müssen wir, wenn wir über die letzten Gründe einer richtigen Besteu-

Digitized by Google

erung Untersuchungen anstellen wollen, annehmen, wenn wohl auch so nie ein Staat und eine Steuerverfassung entstanden ist.

Es ist vernunftgemäß, anzunehmen, daß die Theilnahme an den Staatslasten und Forderungen im Verhältnisse der durch den Staat erlangten Vortheile geschehen muß.

Die Forderungen und Lasten, welche der Staat nothwendig macht, und eben so auch die durch den Staat zu erlangenden Vortheilen sind:

a. Geistiger und moralischer Natur, oder sie betreffen

b. die persönliche Sicherheit, oder

c. die Sicherheit des Eigenthums.

Es können nur gleichartige Sachen verglichen werden. Geistige und moralische Forderungen des Staats können nicht

Digitized by Google

mit Geld, sondern nur mit geistigen und moralischen Leistungen verglichen werden. Wem viel gegeben ist, von dem wird auch in dieser Beziehung viel gefordert werden. Und wenn wohl auch die Erfüllung dieser Forderung, da sie eine Tugendpflicht betrift, durch bürgerliche Gesetze nicht erzwungen werden kann; so wird dennoch ein jeder Staatsbürger nach Maßgabe seiner in dem Staate und mittelst desselben erlangten Kräfte und Fähigkeiten, von dem Publikum zu diesen moralischen Leistungen für verpflichtet erachtet. Entspricht er diesen Forderungen des Publikums nicht; so verliert er die Achtung und das Zutrauen seiner Mitbürger, während ein minderfähiger, wenn er in einem gegebenen Falle mit jenem vollkommen gleich handelt, an Achtung und Zutrauen seiner Mitbürger nichts, oder doch nicht gleich

Digitized by Google

viel verliert, weil sie, nach dem Maße seiner Fähigkeiten, nicht gleich große Forderungen an ihn machen. Selbst die Criminal-Gesetzgebung erkennt diesen Grundsatz an. Ein jeder Denkende wird sich aber auch selbst zu diesen moralischen Leistungen verpflichtet erachten. Er weiß, daß der letzte und höchste Zweck jeder bürgerlichen Verfassung kein anderer, als die Erziehung der Menschen zur sittlichen Freyheit ist. Darum ist er bemüht, Unwissenheit und Vorurtheile zu zerstreuen, vernünftige und gemeinnützige Kenntnisse zu verbreiten, schädliche Gewohnheiten und Gebräuche zu verdrängen, und der Wahrheit im Denken und Handeln durch mündliche und schriftliche Belehrungen ein immer größeres Feld zu verschaffen. Durch sein Beyspiel der Achtung gegen bürgerliche und moralische Gesetze regt er immer-

Digitized by Google

mehr den Sinn und Geist seiner Mitbürger für die Heilighaltung göttlicher und menschlicher Anordnungen an, und durch alles dieses sucht er den Forderungen, die jeder vernünftige Staatsbürger hinsichtlich seiner Verpflichtung zu moralischen Leistungen an ihn machen kann und macht, zu entsprechen.

Bey der Vertheilung der Steuern kann also auf die durch den Staat erlangten geistigen und moralischen Vortheile keine Rücksicht genommen werden. Ein Maßstab, wonach das geistige und moralische mit Geld in ein Verhältniß zu bringen, oder zu vergleichen wäre, besteht nicht, und ist auch schlechthin nicht erdenkbar.

Eben so wenig ist auch die persönliche Sicherheit, das Leben, mit Geld zu vergleichen. Für diesen Schutz muß der Mensch dem Staate in der Noth mit

Digitized by Google

seinem Leben dienen. Daher die Rechtlichkeit einer allgemeinen Militair-Pflichtigkeit:

Und setzt ihr nicht das Leben ein,
Nie wird euch das Leben gewonnen seyn.

Müßte die persönliche Sicherheit bey der Vertheilung der Steuern mit in Anschlag kommen; so wäre klar, daß nur Kopfsteuern die einzig rechtlichen Steuern seyn könnten. Das Leben mit dem Vermögen verglichen hat einen unendlichen Werth, und ist dem Bettler, wie dem Millionär, gleich lieb. Das Endliche, das Vermögen, müßte gegen das Unendliche, das Leben, verschwinden, und es blieben sonach bloß Kopfsteuern. (*)

(*) Ausführlicher habe ich dieses in der Schrift, das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht, §. 100. nachgewiesen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Steuern können also nur im Verhältnisse der durch den Staat erlangten Sicherheit des Vermögens oder Einkommens (**) rechtlich vertheilt werden. Die Frage ist hier, ob die Vertheilung der Steuern nach dem positiven Vermögen, dem positiven Einkommen, oder nach dem relativen Vermögen, dem relativen Einkommen, d. h. nach den Ueberschüssen

---

Es wird der Erinnerung nicht bedürfen, daß ich dem Leben *bloß in Vergleichung mit dem Vermögen*, nicht aber für sich selbst, einen unendlichen Werth beylege.

(**) Daß die Vertheilung nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen, wenn alles richtig erklärt und verstanden wird, zu einerley Ziel führt, habe ich in der Anleitung zur Regulirung der Steuern §. 46. näher nachgewiesen, und weiter unten §. 13. werde ich darauf wieder zurückkommen.

Digitized by Google

des Einkommens geschehen muß, welche bleiben, wenn von dem positiven Einkommen zuvor das Erforderliche zur Bestreitung der absoluten und relativen, standesmäßigen, Bedürfnisse abgezogen ist (§. 1.)

Es ist vernunftgemäß, daß die Kosten einer jeden Anstalt im Verhältnisse der Vortheile, welche die Interessenten von der Anstalt haben, aufgebracht werden müssen. Wird dieser ganz allgemeine Satz auf die vorliegende Frage angewandt, so kommt es bloß darauf an, ob die Menschen, wenn sie auch nur ihr nothdürftiges, oder gar ein standesmäßiges Auskommen haben (wenn sie nur ihre absoluten und relativen Bedürfnisse bestreiten können), dieses, daß sie das Auskommen ruhig und im Wege der Ordnung erwerben, und mit Sicherheit genießen können, nicht auch dem Staate, der Staatseinrichtung ver-

Digitized by Google

danken, d. h. ob sie dieses Auskommen ohne den Rechtszustand, und ohne die Sicherheit des Eigenthums, welche nur im Staate möglich ist, würden haben erwerben und ruhig genießen können. Wer irgend über den Zustand der Wilden nachgedacht hat, oder sich an die Beschreibungen erinnert, die er über den Zustand wilder Völker (wovon doch fast keines mehr ohne irgend einige staatsgesellschaftliche Verbindungen lebte) gelesen hat, dürfte wohl darüber nicht zweifelhaft seyn, daß der Zustand auch der ärmeren Menschen in civilisirten Staaten beneidenswerth ist gegen den Zustand der Wilden. Ist nun dieser bessere Zustand eine Folge des Staates, worin die Menschen leben; so ist es klar, daß nicht bloß die Ueberschüsse des Einkommens, oder das relative Einkommen und relative Vermögen, sondern das po-

Digitized by Google

stive Einkommen und Vermögen als Maßstab zur Vertheilung der Staatsbedürfnisse angenommen werden muß.

§. 4.

Müssen die Staatsbedürfnisse nach dem positiven Vermögen oder Einkommen aufgebracht werden, und darf von diesem Einkommen nicht einmahl das Erforderliche zu den absoluten Bedürfnissen abgezogen werden, um einen Maßstab zur Vertheilung der Staatsbedürfnisse zu bekommen; so dürfte die Frage, ob das Erforderliche zum standesmäßigen Auskommen, zur Bestreitung der relativen Bedürfnisse, von dem positiven Einkommen abgezogen werden müsse, um nach dem relativen Einkommen oder Vermögen die Steuern zu vertheilen, kaum noch einer Erwähnung bedürfen.

Digitized by Google

Der ruhige und sichere Genuß dessen, was zu den Standesbedürfnissen, und eben so auch, was zu den absoluten Bedürfnissen erforderlich ist, kann nur durch den Staat erreicht werden, und die Erwerbung und Erhaltung der Mittel zur Bestreitung dieser Bedürfnisse ist mit ein Zweck, oder ein Theil des Zweckes, welcher durch den Staat erreicht werden soll. Wollte dieß nicht zugegeben, sondern behauptet werden, der wegen der Standes- oder relativen, und auch wegen der absoluten Bedürfnisse erforderliche Aufwand sey, eine Last, die, wenn das positive oder reine Vermögen besteuert werden soll, eben so wie alle übrigen Lasten (also wohl wie die Grundzinsen, oder etwa wie die Einsaat und Kulturkosten bey der Landwirthschaft), von dem Besitze zuvor abgezogen werden müsse; so müßte die

Sicherheit des standesmäßigen und absoluten Auskommens kein Zweck, sondern bloß Mittel seyn, so wie z. B. die Aussaat bloß Mittel zur Erndte, aber kein Zweck ist. So verhält sich die Sache hinsichtlich des Auskommens aber nicht. Wer immer nicht mehr erndtete, als er aussäet, würde die fruchtlose Anwendung des Mittels bald einstellen; wer aber immer nichts erwirbt und ruhig genießt, als was er zur Bestreitung seiner relativen oder absoluten Bedürfnisse zu gebrauchen glaubt, oder wirklich gebraucht, wird, wenn er es auch weiter nicht zu bringen weiß, seinen Erwerb doch fortsetzen, und damit einen Zweck erreicht zu haben glauben, und auch wirklich erreicht haben. Der Zweck des Lebens ist ja nicht der Erwerb, sondern der Erwerb ist ein Mittel zum Leben.

Digitized by Google

Ferner würde hier noch die Frage entstehen, was ein standesmäßiges Auskommen, oder was das standesmäßige Bedürfniß ist? Daß man, wenn diese Frage in practischer Beziehung weiter verfolgt werden sollte, in lauter Willkürlichkeiten gerathen würde, ist klar; wird aber die Frage auch bloß in theoretischer Rücksicht genommen: so wird auch dann sich zeigen, daß wegen eines standesmäßigen Auskommens nichts in Abzug gebracht werden kann. Daß z. B. der große reiche Kaufmann besser leben will, als der Taglöhner, ist richtig; es ist auch richtig, daß wir von ihm erwarten, daß er besser leben wolle, und daß wir ihn für einen Geizhals halten würden, wenn er es nicht wollte. Aber warum will er besser leben, und warum erwarten wir von ihm, daß er dieses wolle? Offenbar, weil er

Digitized by Google

es kann, und daß er es kann, daß er in einem so viel bessern Zustande sich befindet, und mit Ruhe und Sicherheit darin verbleiben kann, ist eine Folge der staatsgesellschaftlichen Verbindung, verdankt er dem Staate, den Staatseinrichtungen, den Gesetzen im Staate und deren Handhabung. Im Zustande der Wildheit würde er dieses Vorzuges sich nicht rühmen können, noch desselben sich zu erfreuen haben. Es liegt nichts in der Natur des Kaufmanns oder Taglöhners, daß jener als Kaufmann 10 oder 20 mahl besser, als dieser leben wolle und müsse. Von dem Kaufmanne, der über Millionen Herr ist, erwartet man vielleicht, daß er 200 bis 300 mahl soviel aufwende als der Taglöhner aufwenden kann; denselben Kaufmann, wenn er nur ein mäßiges Vermögen hat, würde man vielleicht schon

Digitized by Google

für einen Verschwender halten, wenn er nur 10 bis 15 mahl soviel als der Taglöhner aufwenden wollte. Was ist denn nun der standesmäßige Aufwand, den die vernünftige Welt von jedem Einzelnen erwartet? Ohne Zweifel der Aufwand, welcher sich zu seinem Vermögen schickt. Wer mehr Aufwand macht ist ein Thor, und wer mehr von ihm verlangt auch. Und was ist das Vermögen des Einzelnen? Offenbar nur das, was ihm verbleibt, wenn er seine Schuldigkeiten, auch die an den Staat, geleistet hat. Der bessere Zustand des Kaufmanns, um bey diesem Beyspiele zu bleiben, ist eine Folge der Staatseinrichtung, und deßhalb muß er im Verhältnisse dieses bessern Zustandes zu den Staatsbedürfnissen beytragen. Nur nach dem, nach dieser Leistung, verbleibenden Ueberschusse wird der Aufwand

Digitized by Google

vernünftigerweise von ihm gemacht und verlangt werden. Sollte es anders seyn, so müßten auch außer und vor dem Staate gebohrne Kaufleute, Taglöhner, Schuster, Schneider u. s. w. seyn. Daß aber der Schöpfer von Ewigkeit her ganze Klassen von Menschen zu gebohrnen Taglöhnern, Sclaven, Schiffsziehern u. s. w. verdammt, und andere so sehr begünstiget habe, um im höchsten Genusse schwelgen zu können, dazu vermag man in der ganzen moralischen, geistigen und physischen Welt keine Veranstaltung zu entdecken, und man muß bekennen, daß solche Veranstaltungen nach den menschlichen Denkformen mit dem Begriffe eines allweisen und allgütigen Schöpfers nicht in Verbindung zu bringen sind.

Digitized by Google

§. 5.

Es ist sonach kein von den Staatsbürgern freywillig zu wählender Stand, oder keine Beschäftigung aufzufinden, wobey ein anderer, gegebener standesmäßiger Aufwand, als der, welcher nach dem Vermögen sich bestimmt, erforderlich wäre, und von vernünftigen Menschen gemacht und erwartet würde. Auch ist der Staat auf keinerley Weise dabey interessirt, daß ein anderer Aufwand, als der im Verhältnisse des Vermögens, gemacht werde, und der Staat kann also auch keine Veranlassung haben, die Möglichkeit eines andern Aufwandes durch zu treffende Staatseinrichtungen, z. B. durch eine darnach zu bestimmende Besteuerung, herzustellen und zu erhalten.

Hinsichtlich der Staatsbeamten aber kann und muß dem Staate allerdings dar-

Digitized by Google

an gelegen seyn, daß sie nach ihren Abstufungen ein gewisses Ansehn, eine gewisse äußere Würde behalten, die von dem Verhältnisse, wie sie im Mittel zu den andern Ständen leben und Aufwand machen können, mit abhängt. Der Staat muß, um seines eigenen Besten, und des Besten der Gesammtheit willen, wollen, daß die Staatsdiener nach ihren verschiedenen Anstellungen ein gewisses relative Einkommen genießen, weil davon das Ansehen der Staatsdiener, und von diesem Ansehen ihre Wirksamkeit für die beabsichtigten Staatszwecke mit abhängt; ferner weil auch die Ordnung davon einigermaßen mit abhängig ist, ob gleich es hinsichtlich dieser Treue im Dienste bey weitem mehr auf den moralischen Werth des Menschen ankommt, der deßhalb bey den Anstellungen ganz vorzügliche Berücksichtigung ver-

*

dient; dann weil Fleiß und freye Wirksamkeit des Geistes nur bey einem angemessenen Wohlstande zu erwarten ist, denn wer sein Amt nicht mit Freuden thut, sondern mit Seufzen, wer von Nahrungssorgen gequält wird, der wird nie Sonderliches hervorbringen, wie auch sein Wirkungskreis beschaffen seyn mag; endlich wird der Staat den Staatsbeamten ein angemessenes relative Einkommen verschaffen müssen, weil sonst fähige Köpfe fernerhin dem Staatsdienste sich nicht widmen, sondern ihre Geistes- und Körperkräfte zu bürgerlichen Gewerben, die belohnender wären, verwenden würden.

Nach den angegebenen Verhältnissen müssen die Besoldungen bestimmt werden, und es ist einerley, ob und wie die Besoldungen der Staatsdiener zu den ordinären, alle Jahr ungefähr gleichen Steu-

Digitized by Google

pru beygezogen werden oder nicht, indem in dem erstern Falle diese Besoldungen um den Betrag der jährlich davon abzugebenden ordinären Steuer grösser seyn müßten, als sie im andern Falle zu seyn brauchten.

§. 6.

Der Umstand, daß die Staatsbeamten ein angemessenes standesmäßige Auskommen haben müssen, kann also das Princip der Besteuerung gar nicht, oder doch nur hinsichtlich der extraordinairen Besteuerung, vorzüglich zu den Kriegskosten, berühren. Die vollkommene Rechtlichkeit der Beyziehung der Besoldungen der Staatsdiener zu den Kriegskosten kann ich nach meiner vollen Ueberzeugung nicht im Mindesten in Zweifel ziehen.

Kriege betreffen jedesmahl die Existenz des Staates, so müssen wir sie vernünftiger

Digitized by Google

und konsequenter Weise annehmen. Bey der Erhaltung des Staates sind aber die Staatsdiener sicherlich so sehr, wie irgend jemand im Staate, interessirt. Eine Folge hiervon ist, daß sie die aus dem Kriege entstehenden Lasten mit tragen müssen.

Die Frage, ob die Staatsdiener bey der Zuziehung ihrer Besoldungen zu den Kriegslasten das verhältnißmäßige Auskommen behalten, oder ob der Staat glaubt, ihnen solches auf einem andern Wege wieder verschaffen zu müssen, ist politischer Natur. Wenn der Staat die Besoldungen zu den Kriegskosten zuzieht; so muß er wohl die Ueberzeugung haben, daß, weil das ganze Land durch den Krieg gelitten hat, das Verhältniß des Auskommens der Staatsdiener zu dem mittlern Auskommen der übrigen

Digitized by Google

Stände durch die Zuziehung nicht verrückt werde. Wäre der Staat vom Gegentheil überzeugt; so dürften die Besoldungen entweder zu den Kriegskosten nicht zugezogen werden, oder es müßte den Staatsdienern auf einem andern Wege, etwa durch Besoldungszulagen auf immer, oder für eine gewisse Zeit, das verhältnißmäßige Ansehen, in so fern dieses von einem standesmäßigen Aufwande mit abhängt, des Interesse der Gesammtheit wegen, wieder verschafft werden. Ueberlegungen anderer Art, deren weitere Ausführung nicht hierher gehört, möchten immer den letztern Weg, und also die Zuziehung der Besoldungen zu den Kriegskosten, als den zweckmäßigern darlegen.

Es ist mir recht wohl bekannt, was gegen das Beyziehen der Besoldungen zu den Kriegskosten geschrieben worden ist;

Digitized by Google

ich glaube das Meiste darüber gelesen zu haben. Das Gelesene habe ich sorgfältig überdacht, und ich kann nicht bergen, daß ich durch die Schriften gegen diese Besoldungssteuer in deren Verfasser theils nur ängstliche positive Juristen, und theils nur besoldete Staatsdiener glaube kennen gelernt zu haben.

Ein vorzüglicher Einwand, der oft gegen diese Besoldungssteuer gemacht wird, ist der, daß die Gewerbsleute im Kriege mit dem Preise ihrer Arbeit aufschlagen, daß dieses aber der besoldete Diener nicht könne. Wenn einzelne Begebenheiten, gleichviel, ob deshalb ein Steuerausschlag (eine allgemeine Vertheilung und Gleichstellung der Folgen dieser Begebenheiten) nothwendig wird oder nicht, das Einkommen und Wohlbefinden der Gewerbsleute vermindert; so können

Digitized by Google

sie, im Allgemeinen wenigstens, mit dem Preise ihrer Arbeit nicht aufschlagen. Ob der Einzelne dieß kann, ob der vielleicht noch gar Vortheile von diesen Begebenheiten ziehen kann, dieß kann und darf nicht die Norm der Staatsverwaltung bestimmen, indem eine rechtliche Steuerverfassung so seyn muß, daß die öffentlichen Lasten im Verhältnisse der dadurch im Allgemeinen beabsichtigten und bewirkten Vortheile getragen und vertheilt werden.

Daß die Gewerbsleute den Preis ihrer Arbeit bey solchen Begebenheiten, die ihr Wohlbefinden vermindern, nicht aufschlagen können, hat die Theurung in den Jahren 1816 und 1817 leider nur zu sehr bewiesen. Eine Menge Arbeiter, anstatt den Preis ihrer Arbeit zu erhöhen, haben in

Digitized by Google

diesen Jahren nicht einmahl die vorigen Preise erhalten können.

Das Gesagte findet auf die Kriegskostensteuer leicht Anwendung. Die Kriegskosten vermindern das Wohlbefinden Aller; die Gewerbsleute können deswegen den Preis ihrer Arbeit im Allgemeinen nicht erhöhen, so wenig als sie durch einen solchen Aufschlag bey der Theurung sich erholen konnten, und das Verhältniß des Wohlbefindens der Staatsdiener zu dem Wohlbefinden der übrigen Stände im Staate wird durch das Beyziehen der Besoldungen zu den Kriegskosten im Allgemeinen nicht verrückt. Findet der Staat, daß durch die Beyziehung der Besoldungen zu den Kriegssteuern einzelne Staatsdiener das relative Wohlbefinden und Ansehen nicht behaupten können, welches er ihnen, im Interesse der Gesammtheit, wün-

Digitized by Google

schen muß; so wird er für diese einzelnen Fälle ein solches relative Wohlbefinden und Ansehen auf einem andern Wege wieder herstellen müssen. Es ist hierbey nicht zu übersehen, daß die Forderung der Besoldungssteuer zu den Kriegskosten rechtlicher, die Ueberlegung wegen Wiederherstellung des relativen Wohlbefindens aber politischer Natur ist.

§. 7.

In dem Verhältnisse der Staatsdiener liegt also nichts, warum die Besteurung nach dem relativen Vermögen geschehen müßte, und ich glaube demnach erwiesen zu haben, daß die Steuern rechtlicher Weise nur nach dem positiven Vermögen oder Einkommen vertheilt werden können. Es könnte hiergegen etwa nur noch eingewendet werden, daß wer nicht

Digitized by Google

mehr einzunehmen hat, als was er zur Bestreitung seiner absolyten Bedürfnisse gebraucht, um seine und der Seinigen nothdürftige Existenz zu erhalten, doch nun ein mahl nichts als Steuern davon an den Staat abgeben könne. Dieser Einwand ist gegründet, kann aber das Princip, daß die Besteuerung nach dem positiven Vermögen oder Einkommen geschehen müsse, nicht umstoßen. Ich habe diesen Einwand in der Schrift: das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht, schon näher beleuchtet.

Wer nicht mehr einzunehmen hat, als was er zu seinen absoluten Bedürfnissen gebraucht, gehört, eben so wie der, welcher noch weniger einzunehmen hat, zu der Klasse der Armen. Diesen kann entweder als Steuer nichts abgenommen, oder es müßte ihnen als Almosen so viel

Digitized by Google

wiedergegeben werden, damit sie gegen den Hunger, Frost, gegen ungünstige Witterung gesichert sind, und also wenigstens nothdürftig leben können. Wenn absolute Armuth, wodurch die durch den Staat beabsichtigte Sicherheit offenbar gefährdet wird, kein Verbrechen ist, das bestraft werden kann; so sind in und mit dem Staate Vorkehrungen, Armenanstalten, erforderlich, wodurch absolutem Mangel vorgebogen wird (§. 86. d. a. Schrift). Das Natürlichste wird wohl seyn, daß von solchen Armen keine Steuern verlangt werden, und ist dadurch dem absoluten Mangel noch nicht abgeholfen, so müssen Armenanstalten, verbunden mit Arbeitsanstalten, ins Mittel treten. [illegible] Wenigstens mehr, als zu dem absoluten, lebensnothdürftigen erforderlich ist, aber doch so wenig mehr hat, daß [illegible]

Digitized by Google

Abzug der darauf kommenden Steuern nicht mehr das Erforderliche zur Bestreitung der absoluten Bedürfnisse übrig bleibt, dem muß an den Steuern wenigstens so viel nachgelassen werden, daß ihm die absoluten Bedürfnisse gesichert bleiben.

§. 8.

Wenn nun denen, welche nicht mehr Einkommen haben, als sie zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalte gebrauchen, dieses Einkommen steuerfrey bleiben muß, folgt denn daraus nicht, daß einem jeden ein gleicher Betrag von seinem Einkommen abgezogen werden müsse, ehe es als Maßstab zur Steuervertheilung dienen könne? Da die Staatsbürger den ruhigen und sichern Genuß sowohl desjenigen, was sie zu den absoluten Lebensbedürfnissen gebrauchen, als auch, was sie noch mehr

Digitized by Google

haben, dem Staate verdanken; so müssen die Steuern nach ihrem gesammten positiven Einkommen oder Vermögen vertheilt werden. Wer bloß so viel Einkommen hat, um die absoluten Lebensbedürfnisse bestreiten zu können, der wird aus dem Grunde zu den Steuern nicht angezogen, weil ihm sonst gerade der Betrag derselben als Almosen wieder gegeben werden müßte.

Daß es nicht einerley ist, ob das gesammte positive Einkommen, oder der Ueberschuß, nach Abzug der Erfordernisse zu den absoluten Lebensbedürfnissen, besteuert werde, ist für sich klar, weil die geometrischen Verhältnisse verändert werden, wenn von ihren Gliedern gleiche Größen in Abzug kommen. Beyspielsweise läßt sich dieß folgendermaßen leicht nachweisen:

Digitized by Google

Angenommen A, B und C haben 15 Gulden nach dem Vermögen aufzubringen; zu den absoluten Lebensbedürfnissen seyn 100 fl. erforderlich, und wer nicht mehr besitzt als 100 fl., solle zu den 15 fl. nichts beytragen; ferner angenommen,

A besitze 100 fl.
B „ 200 „
C „ 300 „

B und C haben also in jedem Falle die 15 fl. aufzubringen. Würden von eines jeden Vermögen 100 fl. abgezogen; so blieben zum Vertheilungsfuße dem B 100 fl. und C. 200 fl., wonach also B 5 fl. und C 10 fl. aufbringen müßte. Offenbar hätten sie hiernach die 15 fl. nicht nach dem Vermögen vertheilt, indem C nicht noch einmahl so viel, sondern nur um die Hälfte mehr Vermögen als B hat. Werden aber die 100 fl. nicht abgezogen,

Digitized by Google

und muß also B zu C im Verhältnisse von 200 zu 300 fl. beytragen; so ist der Beytrag des B 6 fl. und des C 9 fl., und diese Beyträge verhalten sich also, wie das Vermögen von B und C.

§. 9.

Ich glaube in Vorstehendem erwiesen zu haben, daß eine gerechte Besteuerung nach dem positiven Vermögen geschehen müsse. Wen das Angeführte nicht überzeugen, und wer daher glauben möchte, daß eine Besteuerung nach dem relativen Vermögen die rechtliche sey, dem würde doch wenigstens obliegen, die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem relativen Vermögen zu beweisen. Offenbar kann das Unmögliche keine rechtliche Forderung seyn. Gerecht ist, was vernünftig ist, und die Vernunft kann

Digitized by Google

das Unmögliche nicht wollen. Ich rede nicht von dem positiven Recht, sondern von dem, was recht vermöge der Vernunft ist, und eben deßwegen durch die Gesetzgebung positives Recht zu werden verdient. In dieser Beziehung ist recht, wodurch das Wohl der Gesammtheit befördert wird, und was allgemeines Gesetz seyn kann.

Eine mögliche, ausführbare Besteuerung kann also auch nur gerecht seyn. Wenn man aber bedenkt, wie gänzlich unbestimmt, hinsichtlich der numeräen Größe, der Begriff des relativen oder standesmäßigen Bedürfnisses und Auskommens ist; so wird zugegeben werden müssen, daß es platterdings unmöglich ist, das relative Vermögen der einzelnen Staatsbürger auszumitteln, um die Steuren darnach vertheilen zu könen. Ich re-

Digitized by Google

de nicht davon, welche unendliche Weitläuftigkeiten, Kosten, Unannehmlichkeiten und mit Recht verhaßte Untersuchungen über alle häuslichen und Familien-Angelegenheiten für sämmtliche Staatsbürger daraus entstehen müßten, wenn es übernommen werden wollte, das relative Vermögen oder Einkommen der Einzelnen auszumitteln, sondern ich behaupte, daß diese Ausmittelung nach irgend einem Princip durchaus nicht möglich ist, und daß das relative Vermögen bloß willkürlich angenommen werden könnte. Die bloße Willkür aber zum Gesetz zu erheben, kann keine Forderung der Vernunft seyn.

Glaubte man, es hierin nicht so genau nehmen, und das relative Vermögen nur von ganzen Orten, Aemtern und Landestheilen, und in Bausch und

Digitized by Google

Bogen abschätzen zu dürfen, um darnach die, dem Rufe und Schalle nach, weniger vermögenden Bezirke mit einer geringeren, und die reicheren Bezirke mit einer größeren Quote des positiven Vermögens oder Einkommens zu den Steuern beyzuziehen; so möchte auch dieses nicht durchzuhalten und auszuführen seyn:

1.) So bestimmt auch der allgemeine Ruf und Schall dafür seyn mag, daß ein Bezirk minder wohlstehend als der andere ist; so würde es doch sehr darauf ankommen, woher dieser geringere Wohlstand rührt, ob er Folge der geringeren Aufklärung, der minderen Fruchtbarkeit, des von andern Umständen abhangenden Ganges des Handels, der Gewerbe, oder der Liederlichkeit, Faulheit und Verschwendung u. s. w. ist; und umgekehrt, ob der bessere Wohlstand der an-

Digitized by Google

deren Bezirke, von mehrerem Fleiße, größerer Thätigkeit und Sparsamkeit ꝛc. ꝛc. hervorgebracht ist. Rührt der mindere Wohlstand des Bezirks A von Liederlichkeit, Faulheit und Verschwendung, und der bessere Wohlstand des Bezirks B von größerem Fleiße, mehrerer Thätigkeit, Sparsamkeit und Häuslichkeit her; so würde offenbar Liederlichkeit, Faulheit und Verschwendung belohnt, und Fleiß und Sparsamkeit bestraft werden, wenn A eine kleinere Quote des positiven Vermögens, als B zu den Steuern beytragen sollte.

2.) Die Quote, um welche A gegen B erleichtert werden sollte, würde bloß willkürlich, oder nach allgemeinen Ueberlegungen, wofür die einzelnen Momente der Größe nach sich nicht angeben ließen, also nach Gutdünken, das mehr auf ein

Digitized by Google

dunkeles Gefühl, auf Glauben und Meinen, als auf Raisonnement und Wissen, sich gründet, zu bestimmen seyn.

Die Ausmittelung fester Grundsätze, wonach die Steuer-Quote vermindert oder vermehrt werden soll, scheint gänzlich unmöglich zu seyn. Gesetze und Einrichtungen, die auf keinen festen Grundsätzen, sondern auf dunkelen Gefühlen und auf Glauben und Meinen beruhen, sind nicht geeignet, die Sicherheit und Wohlfahrt der Staaten zu begründen, und die Zufriedenheit und das Vertrauen der Staatsbürger zu erwecken.

Es ist schon mislich zu bestimmen, welche Bezirke minder oder mehr wohlhabend, und aus welchen Ursachen sie dieß sind; mislicher ist es, anzugeben in welchem Verhältnisse sie minder und mehr wohlhabend sind, und die Schwierigkei-

Digitized by Google

ten werden immer noch gröſer, wenn hiernach die kleinere oder gröſsere Steuer-Quote bestimmt werden soll. Sollten die Bezirke unter sich über diese Quote sich vereinigen; so ist es klar, daß bey Ermangelung aller festen Grundsätze diejenigen Bezirke gewinnen würden, welche die gewandtesten, oder vielleicht auch nur die am interessirtesten und am wenigsten bescheidenen Sprecher zu diesem Geschäft gewählt hätten. Diesen würde es möglich seyn, das Elend und die Noth, selbst des wohlhabendsten Bezirks so groß und jammervoll darzustellen, daß, da ihnen mit keinen bestimmten, sondern nur mit solchen Gründen entgegengewirkt werden könnte, die auf dunkelen Gefühlen, Gutdünken, Glauben und Meinen beruhen, diesem wohlhabendsten Bezirk die geringste Quote zugestanden werden müs-

Digitized by Google

te, wenn auch die Sprecher der übrigen Bezirke die moralische Ueberzeugung hätten und behielten, daß die Sache nicht auf die vorgestellte Weise, sondern gerade umgekehrt sich verhalte.

Eine Staatsbehörde aber möchte nie diese Quote gewissenhaft bestimmen können. Glaubte sie dennoch nach gewissenhafter Ueberlegung Momente genug zu einer solchen Bestimmung zu haben, und hätte sie darnach die Quote des positiven Vermögens, welche die einzelnen Bezirke zu den Staatsbedürfnissen als Steuer aufzubringen hätten, festgesetzt; so würde sie doch nicht im Stande seyn, diese Bestimmung durchzuhalten und auszuführen. Was die Sprecher thun würden, wenn die Quoten von den Bezirken unter sich ausgemittelt werden sollten, das würden hier die Vorstellungen und Klagen der

Digitized by Google

einzelnen höher angesetzten Bezirke bewirken, und da solche Klagen nicht durch ein, auf Billigkeitsgründen gestütztes, allgemeines Raisonnement beseitigt werden könnten; so würde bald eine allgemeine und gleiche Herunterſetzung der Quote erfolgen müssen, und damit wäre denn wieder eine Besteuerung nach dem positiven Vermögen hergestellt, die vermieden werden sollte, indem man die Steuern nach dem relativen Vermögen erheben wollte. Es ist nemlich nicht zu übersehen, daß durch die Quotisirung, wovon es sich hier handelt, nur das Beytragsverhältniß der verschiedenen Bezirke unter sich, nicht aber die Größe der von sämmtlichen Bezirken, oder vom ganzen Lande, aufzubringenden Steuern abgeändert werden kann.

Digitized by Google

Ich setze nämlich voraus, was vernünftiger Weise vorausgesetzt werden muß, daß das Staatsbedürfniß, und sonach auch die Summe, welche als Steuer von dem Lande aufgebracht werden muß, bestimmt und gegeben ist. Ist dieses, so ist klar, daß das, was die einzelnen Bezirke, durch die Herunterseßung ihrer Quote, weniger aufzubringen haben, von den übrigen Bezirken mehr aufgebracht werden muß, und daß also die Herunterseßung der Quote einzelner Bezirke eine Hinaufseßung der Quote der übrigen Bezirke bewirkt. Werden nun alle Quoten gleich heruntergeseßt; so sind auch eben dadurch alle Quoten wiederum auf eine gleiche Weise hinaufgeseßt.

Digitized by Google

Sollen von den Bezirken A, B und C 100 fl. aufgebracht werden, und ist das positive Vermögen

Von A	. . .	4,000 fl.
„ B	. . .	8,000 „
„ C	. . .	12,000 „
		24,000 fl.

So hat, wenn die 100 fl. nach dem positiven Vermögen aufgebracht werden sollen, dazu beyzutragen nach dem Steuerverhältnisse

A	von 4000 fl.,	$\frac{1}{6}$	= 16 fl. 40 kr.
B	„ „ 8000 fl.,	$\frac{2}{6}$	= 33 „ 20 „ und
C	„ „ 12000 fl.,	$\frac{3}{6}$	= 50 „ — „
	24,000 fl.,		= 100 fl. — kr.

Soll aber das Steuerverhältniß von A, welches 4000 fl. ist, vermöge der Quotisirung auf die Hälfte herabgesetzt werden, und sollen die Steuerverhältnisse von B und

Digitized by Google

C unverändert bleiben; so muß zu den 100 fl. beygetragen werden nach dem Steuerverhältnisse von:

A von 2000 fl., $\frac{1}{11}$ = 9 fl. $5\frac{5}{11}$ kr.
B „ 8000 „ $\frac{4}{11}$ = 36 „ $21\frac{9}{11}$ „
C „ 12000 „ $\frac{6}{11}$ = 54 „ $32\frac{9}{11}$ „

22,000 fl. = 100 fl. — kr.

Gelingt es aber später B und C, wie es ihnen nach dem oben Angeführten unfehlbar gelingen muß, daß auch ihre Steuerverhältnisse in demselben Verhältnisse wie jenes von A herabgesetzt werden; so muß zu den 100 fl. beygetragen werden, nach dem Steuerverhältnisse von:

A von 2000, $\frac{1}{6}$ = 16 fl. 40 kr.
B „ 4000, $\frac{2}{6}$ = 33 „ 20 „
C „ 6000, $\frac{3}{6}$ = 50 „ — „

12,000 fl. = 100 fl. — kr.

Digitized by Google

Und also eben so, wie dazu beygetragen werden mußte, ehe die Steuerverhältnisse heruntergesetzt wurden.

Hätte aber die Staatsbehörde Gründe genug, um, ungeachtet der Beschwerden von B und C, mit völliger Beruhigung des Gewissens, das Steuerverhältniß des A auf die Hälfte herabzusetzen, und die Steuerverhältnisse von B und C unverändert zu lassen, und könnte sie des Andranges von B und C sich wirklich erwähren; so würde sie doch diese Gründe den Bezirken B und C nie begreiflich machen, und diese, auch nur moralisch, nöthigen können, solche als richtig und gültig anzuerkennen. Ein jeder fühlt nur das, was ihm beschwerlich ist, am meisten, und ganz in einem andern Maße, als ihm die Beschwerden anderer klar werden. Und sähen auch

Digitized by Google

Einzelne von B und C die Richtigkeit der Gründe ein; so möchte doch nur ein kleiner Theil derselben aufrichtig genug seyn, dieses laut und redlich zu bekennen. Der größere Theil würde seine Ueberzeugung verleugnen, und mit den Uebrigen, die in bester Treue und redlichem Glauben über Vervortheilung klagen, die Klagen, um des zu hoffenden Gewinnstes willen, mit fortsetzen. Es könnte also nicht fehlen, daß eine solche Quotisirung große Unzufriedenheit und Mistrauen erwecken müßte, und eine Staatseinrichtung, die große Unzufriedenheit und Mistrauen nothwendig zur Folge haben muß, kann nicht rechtlich seyn, d. h. sie kann, wenn ich mir alle Interessenten vernünftig, und über ihr wahres Interesse hinlänglich aufgeklärt denke, nicht gewünscht werden.

Digitized by Google

3.) Gegen das Quotisiren der Bezirke, um darnach eine Besteuerung nach dem relativen Vermögen im Bausch und Bogen zu bewirken, spricht noch folgender sehr erhebliche, und wie ich glaube, im strengsten Sinne rechtlicher Grund. In jedem ärmeren Bezirk werden doch einzelne wohlhabende, vielleicht auch reiche Personen mit einem recht großen relativen Vermögen sich befinden, und in jedem reichern Bezirke werden viele minder wohlhabende Personen seyn. Wird die Quote des Bezirks A heruntergesetzt; so wird eben dadurch die Quote des Bezirks B erhöht, und sonach müßten die Aermeren in dem Bezirke B die erhöhte Steuer bezahlen, während die Reichen in dem Bezirke A nur eine geringe Steuer zu entrichten angehalten würden. Was könnten wohl die Aermeren des Bezirks B da-

Digitized by Google

zu, daß ihre Nachbarn reich sind, und welches Verdienst haben wohl die Reichen dadurch, daß ihre Mitbürger arm sind, daß sie zu ihrer Armuth vielleicht gar selbst beygetragen, oder daß sie sie doch in der Armuth gelassen haben? Und wie könnte wohl der Staat berechtigt seyn, von den Aermeren des Bezirks B, ihrer reichern Nachbarn wegen, einen größern Theil ihres positiven oder relativen Vermögens zur Aufbringung der Staatsbedürfnisse zu fordern, als er von den Wohlhabendern, ja selbst von den Reichen des Bezirks A, ihrer ärmern Nachbarn wegen, fordert.

Wenn ich in den frühern §§. die Rechtlichkeit der Besteuerung nach dem positiven Vermögen, und damit also die Unrechtlichkeit der Besteuerung nach dem relativen Vermögen, direct bewiesen zu

Digitized by Google

haben glaube, so glaube ich in diesem §. indirect nachgewiesen zu haben, daß die Besteuerung nach dem relativen Vermögen wenigstens in sofern nicht rechtlich ist, als diese Besteuerung durch die Herabsetzung des, nach dem positiven Vermögen erhaltenen, Steuerverhältnisses bewirkt werden soll, indem diese Herabsetzungen, die entweder für jeden Einzelnen besonders, oder für ganze Bezirke, bestimmt werden müßten, auf keine Grundsätze zurückzubringen, oder nach Grundsätzen zu regeln seyn würden, so daß der Willkühr Thüre und Thor geöffnet seyn würden, wenn eine Besteuerung nach dem relativen Vermögen auf diesem Wege bewirkt werden sollte.

Ob die Besteuerung nach dem relativen Vermögen durch indirecte Steuern bewirkt werden kann, wie in vielen

Digitized by Google

Schriften behauptet wird, soll für diejenigen, welchen der directe Beweis für die Besteuerung nach dem positiven, und gegen die Besteuerung nach dem relativen Vermögen nicht genügen möchte, in der desfallsigen besondern Abhandlung (§. 21. bis 41.) näher untersucht werden.

II.

Ueber die directe Besteuerung nach dem positiven Vermögen.

§. 10.

Directe Steuern nenne ich solche, wobey der Staat bestimmt und unumwunden, also direct, erklärt, welche Summe zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich ist, und die deßhalb

Digitized by Google

nach dem bestimmten, für rechtlich erkannten Verhältnisse auf die Einzelnen vertheilt und von denselben aufgebracht wird. Ist das positive Vermögen als das rechtliche Verhältniß zum Aufbringen der Staatsbedürfnisse erkannt, und geschieht die Vertheilung der Steuern nach dem positiven Vermögen; so ist eine directe Besteuerung nach dem positiven Vermögen hergestellt.

Alle übrigen Steuern, die der Staat nicht so direct, sondern gleichsam versteckt und auf Umwegen fordert, die nur bezahlt zu werden brauchen, wenn gewisse Bedingungen eintreten, und die also auch der Summe nach nicht so bestimmt sind, nenne ich indirecte Steuern.

Ich glaube mit der Bezeichnung von directen und indirecten Steuern nach dem

Digitized by Google

angegebenen Sinne dem Sprachgebrauche, wie er in den neuern Zeiten von den beſſern Schriftſtellern eingeführt iſt, ganz zu folgen. In jedem Falle hoffe ich, durch die vorſtehende Erklärung beſtimmt angegeben zu haben, was ich unter directen und indirecten Steuern begreife.

Bey Einführung der Benennung von directen und indirecten Steuern mag allerdings die Meinung vorgeherrſcht haben, mit directen Steuern ſolche zu bezeichnen, von denen man annahm, daß ſie dem zur Laſt bleiben, von dem der Staat ſie erhebt; ſo wie indirekte Steuern ſolche ſeyn ſollten, von denen man annahm, daß ſie dem unmittelbaren Bezahler nicht zur Laſt bleiben, ſondern von dieſem auf den Preis ſeiner Waaren, ſeiner Arbeit u. ſ. w. geſchlagen werden können. Dieſer Begriff wird aber in neu-

Digitized by Google

ern Zeiten mit den gedachten Benennungen nicht mehr verbunden, und ich habe, §. 109 des Steuerwesens nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht, nachgewiesen, wie wenig eine Menge Steuern, die ein jeder ohne alle Einschränkung zu den directen oder indirecten Steuern zählt, diesem Begriffe entspricht.

Will ich im Verfolg dieser Schrift bezeichnen, daß A, von dem der Staat den nach dem positiven Vermögen ihm zukommenden Antheil Steuern nicht unmittelbar, sondern von andern Personen, von B, fordert, durch den Preis, die Miethe, den Zins u. s. w. welchen A dem B geben oder bewilligen muß, diesen Antheil Steuern dennoch trägt, indem ich beweise, daß das ökonomische Verhältniß zwischen A und B sich vollkommen gleich bleibt, ob dieses

Digitized by Google

geschieht, oder ob von A sein Antheil Steuern unmittelbar erhoben wird; so werde ich sagen, A werde mittelbar besteuert, und B lege die Steuern für A vor.

Eine mittelbare Besteuerung hat hiernach also nur alsdann Statt, wenn sich erweisen läßt, daß in dem gewöhnlichen Gange der Dinge dadurch, daß die dem A nach seinem positiven Vermögen zu kommenden Steuern nicht von ihm, sondern von B gefordert und bezahlt werden, in den ökonomischen Verhältnissen von A und B, oder in deren Erwerb und seinem Einkommen keine Veränderung erfolgt, sondern daß diese ökonomischen Verhältnisse bey der Bezahlung der dem A zukommenden Steuern von B eben so sich stellen, als sie sich gestellt haben würden, wenn diese dem A nach seinem po-

Digitized by Google

stiven Vermögen zukommenden Steuern nicht von B, sondern unmittelbar von A gefordert und bezahlt worden wären.

Wird behauptet, daß eine mittelbare Besteuerung Statt habe, oder daß A mittelbar besteuert werde; so muß bewiesen werden, daß dem B der Betrag der, dem A nach dem positiven Vermögen zukommenden, von ihm B aber bezahlten Steuern in dem erhöhten Preise seiner an A zu überlassenden Produkte oder Arbeit ꝛc. oder auch in dem erniedrigten Preise der von A zu bekommenden Produkte, Arbeit u. s. w. vergütet werde. Die Erhöhung oder Erniedrigung der Preise, wodurch der Ersatz wegen der vorgelegten Steuern geschehen soll, muß erweislich eine Folge der Steuern seyn, und in der Regel und im gewöhnlichen Gange der bürgerlichen

Digitized by Google

Händel eintreten, indem die Händel der Einzelnen, und die Motive zu solchen einzelnen Händeln, für oder gegen die mittelbare Besteuerung, und ob solche Statt habe, oder nicht Statt habe, nichts entscheiden.

§. 11.

Wenn eine rechtliche Besteuerung, in Folge der vorstehenden Abhandlung, nach dem positiven Vermögen geschehen muß; so ist eine rechtliche Besteuerung hergestellt, wenn die Staatsbedürfnisse nach dem positiven Vermögen wirklich vertheilt und aufgebracht werden. Ich hoffe, daß diese Folgerung unbedingt zugegeben werden wird, wenn die Besteuerung nach dem positiven Vermögen als rechtlich anerkannt ist. Ist der Grund-

Digitized by Google

satz richtig, daß die Besteuerung nach dem positiven Vermögen geschehen muß; so kann offenbar mehr nicht von dem Staate verlangt werden, als daß die Staatsbedürfnisse im Verhältnisse des positiven Vermögens auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt werden. Geschieht dieses, so sind alle Forderungen der Gerechtigkeit, die hinsichtlich der Vertheilung der Steuern gemacht werden können, erfüllt.

Der Staat kann nicht die Obliegenheit haben, Buch und Rechnung darüber zu führen, wie die Steuern am Ende in den tausendfältigen Verzweigungen oder Gewinden der Gewerbe und Speculationen sich vertheilen. Eine solche Obliegenheit würde die Forderung enthalten, daß der Staat über alle einzelne Staatsbürger eine sorgfältige Vormundschaft führen,

Digitized by Google

und jedem seinen bescheidenen Theil Speise und Trank zumessen solle. Dieser Forderung kann der Staat nun und nimmer ein Genüge leisten, auch kann sie mit Recht an ihn nicht gemacht werden, und eben so wenig kann es der Wunsch der Vernünftigen seyn, daß der Staat sich je vorsetzen möge, dieser Forderung ein Genüge zu leisten, und eine so ausgedehnte Vormundschaft zu übernehmen. Der Staat kann nicht dafür sorgen, daß jeder Einzelne im Staate den einen Tag wie alle Tage fein hübsch auf eine gleiche Weise leben möge. Seine Verpflichtung und Befugnisse gehen hierin nur so weit, als eine vernünftige Armen-Polizey sie an die Hand gibt. Zu welchen Weitläuftigkeiten, Vormundschaftssorgen und Einmischungen in alle häuslichen Verhältnisse müßte es führen, wenn es

Digitized by Google

hierin anders gehalten werden sollte. In den unendlich vielen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, des Handels, der Gewerbe und des Verkehrs der Menschen gehen tagtäglich Veränderungen vor, die dem einen zum Vortheile und einem andern zum Nachtheile gereichen. Kein menschliches Wesen, keine menschliche Einrichtung, und also auch kein Staat, kann es unternehmen wollen, die Folgen dieser Veränderungen auszugleichen. Was die Zeitumstände und der natürliche Gang der Begebenheiten mit sich führen, und wie diese auf die mannigfaltigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens einwirken, muß angenommen werden und recht seyn, und nur jeder einzelne Staatsbürger mag sich bemühen, diese Zeitumstände und diesen natürlichen Gang der Begebenheiten für sich so vortheilhaft zu be-

Digitized by Google

nutzen, als es ihm auf erlaubten Wegen möglich ist.

Daß Staaten sind, ist Vernunft gemäß; daß sie Steuern brauchen, ist unabwendbar; daß sie diese bis zu einer gegebenen Summe gebrauchen, ist Folge der Zeitumstände, Begebenheiten, Verhältnisse u. s. w. Es ist Pflicht des Staates, daß er diese Steuern nach den als richtig anerkannten Grundsätzen vertheile. So weit geht seine Pflicht, aber auch nicht weiter, und es kann nie der Wunsch der Vernünftigen seyn, daß der Staat in der Steuervertheilung weiter gehen, und Buch und Rechnung darüber führen möge, wie jeder Einzelne seine Steuern aufbringt, wie er den durch die Steuerentrichtung entbehrten Theil seines Einkommens sich entzieht, oder wie er ihn durch seine Gewerbe, seinen Fleiß, durch mancherley Speculationen u. s. w.

Digitized by Google

wieder zu gewinnen sich bemüht. Der Staat kann sich hierauf so wenig einlassen, als er sich darauf einlassen kann, Buch und Rechnung darüber zu führen, wie die einzelnen Gewerbsleute, z. B. bey einer, in dem gewöhnlichen Gange der Dinge, in ihren Gewerben entstandenen neuen Konkurrenz, sich bemühen, diese neue Konkurrenz sich möglich vortheilhaft, oder möglich wenig nachtheilig zu machen.

§. 12.

Wir sind bis jetzt zu folgenden Resultaten gekommen:

1) Die rechtliche Besteuerung muß nach dem positiven Vermögen geschehen;

2) Wenn die Staatsbedürfnisse durch directe Steuern (§. 10) unmittelbar nach dem positiven Vermögen ver-

Digitized by Google

theilt werden; so ist eine rechtliche Besteuerung hergestellt.

Hieraus folgt, daß wenn von der einfachen-Formel, wonach die Steuern unmittelbar nach dem positiven Vermögen zu vertheilen sind, abgewichen wird, bewiesen werden muß, daß eine mittelbare Besteuerung nach dem positiven Vermögen, nach den §. 10. dafür aufgestellten Bedingungen, Statt habe. Kann die mittelbare Besteuerung nach diesen Bedingungen nicht bewiesen werden; so kann auch nicht behauptet werden, daß eine rechtliche Besteuerung bestehe, und kann bewiesen werden, daß die mittelbare Besteuerung nach den angegebenen Bedingungen nicht erfolgt; so ist damit die Verwerflichkeit des Steuer-Systems bewiesen.

Digitized by Google

Kann aber die mittelbare Besteuerung nach dem positiven Vermögen und nach den §. 10. deshalb angegebenen Bedingungen bewiesen werden; so ist es Vernunft gemäß, und also rechtlich, die mittelbare Besteuerung überall da eintreten zu lassen, wo große Kosten, viele Arbeiten und Weitläuftigkeiten und ganz vorzüglich, wo eine Menge in das Innere des Familien- und Hauswesens eindringende, und eben deshalb unangenehme und verhaßte Untersuchungen, die bey der unmittelbaren Besteuerung nach dem positiven Vermögen nöthig seyn würde, dadurch vermieden werden können. Die Kosten, Arbeiten und Weitläuftigkeiten, so wie die unangenehmen Untersuchungen, welche durch die mittelbare Besteuerung erspart werden, werden der Gesammtheit erspart, und es muß also

Digitized by Google

der vernünftige Wille der Gesammtheit seyn, daß diese Ersparung eintrete, und daß sonach die mittelbare Besteuerung in den geeigneten Fällen Statt habe.

Das hier Gesagte wird weiter unten auf die Besteuerung der Passiv- und Aktiv-Kapitale, der Schulden und Forderungen, angewendet werden.

§. 13.

Es ist §. 3 schon erinnert worden, daß, alles gehörig verstanden und erklärt, die Besteuerung nach dem positiven Vermögen oder nach dem positiven Einkommen zu einerley Resultaten führe, und also ganz einerley sey. Dieses muß näher erklärt und nachgewiesen werden, zumahl da, man mag die Steuer eine Vermögen- oder Einkommen-Steuer nennen, die Verhältnisse, wonach die Ein-

Digitized by Google

zelnen zu der Steuer beytragen müssen, im ersteren Falle häufig aus dem Einkommen, und im letztern Falle oft aus dem Vermögen abgeleitet werden müssen. Nach §. 2 gehören die geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen, in so fern sie zum Erwerb angewendet werden können, zum positiven Vermögen, und alles was von der Besteuerung des positiven Vermögens überhaupt bewiesen worden ist, gilt auch von diesem Theile des positiven Vermögens. Einen Kapitalwerth in dem gewöhnlichen Sinne haben aber diese Kräfte wenigstens da nicht, wo keine Leibeigenschaft und Sclaverey herrscht. Werden die Steuerverhältnisse nach dem Vermögen bestimmt, so muß das Einkommen von den geistigen und körperlichen Kräften mit dem Vermögen in Vergleichung gebracht werden. Zu dem Jube-

Digitized by Google

griffe des Eigenthums, also zu dem positiven Vermögen (§. 1.), gehören auch unstreitig die Häuser und Mobilien. Bewohnen die Eigenthümer ihre Häuser, ohne irgend einige Miethe daraus zu ziehen, und benutzen sie ihre Mobilien nicht etwa zum Gewerbe, wie z. B. die Mobilien in den Gasthäusern, sondern im eigenen Gebrauche; so liefern die Häuser und Mobilien nach dem gewöhnlichen Sinne kein Einkommen, und sollen die Steuerverhältnisse nach dem Einkommen bestimmt werden; so muß das Einkommen von solchen Häusern und Mobilien nach dem Kapitalwerthe derselben ausgemittelt werden, wenn nicht etwa andere, unten näher anzuführende, Gründe für die gänzliche Freylassung solcher Mobilien entscheiden sollten. Andere Gegenstände des Vermögens, z. B. die Grund-

Digitized by Google

stücke, haben einen Kapitalwerth und liefern auch ein Einkommen. Dessen ungeachtet kann es rathsam werden, die Steuerverhältnisse für die Grundstücke bey einer Vermögensteuer nach dem Einkommen, und bey einer Einkommensteuer nach dem Kapitalwerthe derselben zu bestimmen. Eben so können die Steuerverhältnisse von den in dem Handel und den Gewerben umlaufenden Kapitalen bey einer Einkommensteuer nach der Größe dieser Kapitale ausgemittelt werden.

Wie die Steuerverhältnisse der verschiedenen Gegenstände am sichersten und richtigsten unter sich auszumitteln sind, hängt von mancherley Bestimmungsgründen ab, die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern verschieden seyn können. Die Geometrie kann dem

Digitized by Google

Feldmesser, zur Auflösung einer Aufgabe auf dem Felde, verschiedene Wege an die Hand geben. Je nachdem er den einen oder den andern Weg befolgt, übt er keine verschiedene Geometrie aus; wohl aber kann der eine Weg so seyn, daß er in der Anwendung höchst wahrscheinlich ein sicheres und richtigeres Resultat liefert, als der andere, obgleich dieser theoretisch eben so richtig ist. Eben so verhält es sich mit der Besteuerung in der Anwendung. Der erfahrne und zugleich wissenschaftliche Staatswirth wird von verschiedenen, der Theorie nach gleich richtigen, Verfahrungsarten immer diejenige zu wählen wissen, welche in der Anwendung die sichersten und richtigsten Resultate liefert.

In jedem Falle ist aus dem Kapitalwerthe eines Steuergegenstandes nach dem landüblichen oder angenommenen Zins-

Digitized by Google

fuße ein Einkommen von diesem Gegenstande zu berechnen. Und eben so ist aus dem Ertrage eines Gegenstandes dessen Kapitalwerth zu berechnen, wenn der zu dieser Werthberechnung angewendete Zinsfuß nur in dem gehörigen Verhältnisse der geringern oder größern Sicherheit und Dauer des Ertrags angenommen wird. Auf die geringere oder größere Sicherheit und Dauer der Erträge muß aber jedesmahl bey Bestimmung der Steuerverhältnisse die geeignete Rücksicht genommen werden. Wenn es z. B. landüblich ist, daß Grundstücke wegen der großen Sicherheit zu 4 pCt. Ertrag gekauft werden, und wenn nun der Ertrag des Grundvermögens als dessen Steuerverhältniß angenommen wird; so muß das Steuerverhältniß des in dem Handel und den Gewerben umlaufenden Kapitals und über-

Digitized by Google

haupt jeden Gegenstandes, wovon der Kapitalwerth gegeben oder ausgemittelt ist, auch nur 4 pCt. von diesem Kapital betragen, wenn wohl auch häufig 10 pCt. und mehr damit gewonnen werden mögen. Der Unterschied zwischen 4 und 10 pCt. ist in der Regel durch die größere oder geringere Sicherheit des Ertrags und Kapitals bey der einen und andern Anwendung ausgeglichen, indem sonst bey hinlänglicher Gewerbfreyheit mehr Kapitale auf die eine, und weniger auf die andere Weise angewendet worden seyn, und sonach die Prozente des Ertrags im Verhältnisse der Sicherheit sich anders gestellt haben würden.

Wüßte man nun von einem Steuergegenstande nicht unmittelbar dessen Kapitalwerth, wohl aber dessen Ertrag, und müßte die Sicherheit und Dauer

Digitized by Google

dieses Ertrags der Sicherheit und Dauer des zu 10 pCt. bestehenden Handels-Gewinns gleich geachtet werden; so dürfte nicht dieser ganze Ertrag, sondern nur $\frac{4}{10}$ desselben als das Steuerverhältniß für diesen Gegenstand angenommen werden, um dieses Steuerverhältniß mit dem Steuerverhältnisse für das Grundvermögen in das gehörige Verhältniß zu bringen.

Ausführlicher habe ich diesen Gegenstand §. 22 — 25 der ersten Abhandlung in dem 2ten Th. der Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände auseinandergesetzt.

§. 14.

Die Anwendung des im vorigen §. Gesagten ist weder so sehr schwierig noch so sehr schwankend, wenn man überhaupt nur darüber im Reinen ist, daß man bey

Digitized by Google

der Besteuerung eben so, wie bey allen übrigen practischen Geschäften, so bald es zur Anwendung kommt, den theoretischen Forderungen und der Wahrheit sich nur nähren kann.

Wird diesem Ziele mit der erforderlichen Umsicht und gewissenhaft nachgestrebt; so ist den theoretischen Forderungen und der Gerechtigkeit, so weit es den menschlichen Kräften möglich ist, ein Genüge geschehen. Das Unmögliche kann nicht möglich gemacht werden, und dieses zu bewirken kann daher auch keine Forderung des Rechts seyn. Daher, daß man der Wahrheit und den theoretischen Forderungen bey der Besteuerung in der Anwendung sich nur nähern kann, darf aber nicht gefolgert werden, daß man gar keine Forderung des Rechts zu achten habe, und alle Untersuchungen über die rich-

Digitized by Google

tige und rechtliche Besteuerung entbehren könne. Die richtigen Grundsätze einer rechtlichen Besteuerung müssen aufgesucht und immer als Normen und regulirende Schranken, selbst auch da beachtet und angewendet werden, wo man aus freyer und vernünftiger Ueberlegung der Wahrheit sich nur zu nähern sucht, und also freywillig, jedoch so, daß die Vernunft es billigt, mit dem Beynahe sich begnügt. Diese freywillige Begnügung mit dem Beynahe wird vernünftiger Weise alsdann jedesmahl eintreten, wenn die, durch die etwas größere Genauigkeit, für den einen Theil der Steuerpflichtigen zu erreichende relative Erleichterung im Steueransatze in keinem richtigen Verhältnisse mit den, wegen dieser größern Genauigkeit, erforderlichen Kosten steht, oder wenn zur Erreichung einer größern

Digitized by Google

Genauigkeit solche Untersuchungen nöthig sind, die selbst dem, welcher bey der etwas geringern Genauigkeit überlästigt war, vernünftiger Weise in einem bedeutendern Maße unangenehm seyn müssen, als ihm die, durch die größere Genauigkeit zu erhaltende, geringe Erleichterung in Entrichtung der Steuern angenehm seyn kann.

Es würde wohl thöricht, und sicher nicht vernünftig seyn, mehr Kosten auf eine größere Genauigkeit zu verwenden, wenn dadurch zwar eine größere Richtigkeit in dem verhältnißmäßigen Ansatze, wegen der deshalb erforderlichen größern Kosten aber doch eine Erleichterung in der wirklichen Abgabe, selbst für den Ueberlästigten, nicht zu erhalten stände. Auch bey der Besteuerung

Digitized by Google

gilt die Regel, daß die Mittel nie kostbarer als der Zweck seyn dürfen.

Da man also freywillig oder gezwungen mit einer beynahe richtigen directen Besteuerung nach dem positiven Vermögen sich oft begnügen muß, und eine absolut richtige Besteuerung nach dem positiven Vermögen nie erreichen kann; so möchte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eben damit die Verwerflichkeit der directen Besteuerung nach dem positiven Vermögen erwiesen sey. So wenig aber eine absolut richtige Besteuerung nach dem positiven Vermögen durch directe Steuern zu bewirken ist, eben so wenig ist eine absolut richtige Besteuerung nach irgend einem andern gegebenen Vermögensverhältnisse, und am aller wenigsten ist eine absolut richtige, oder auch nur eine beynahe und prac-

Digitized by Google

tisch genaue Besteuerung nach dem relati-
ven Vermögen durch directe Steuern mög-
lich. Durch indirecte Steuern ist aber ei-
ne Besteuerung weder nach dem posi-
tiven, noch nach dem relativen Vermö-
gen, noch nach irgend einem andern ge-
gebenen Vrrmögensverhältnisse, auch nur
von fern her, oder nur der Idee nach,
möglich, wie in der nachfolgenden Ab-
handlung über indirecte Steuern
näher nachgewiesen werden wird.

Wollte aus allem diesen gefolgert
werden, daß bey der Besteuerung gar keine
Grundsätze angewendet werden dürfen,
und daß die Steuern ohne alle Rücksicht
auf irgend eine Idee von Recht, und
also völlig willkührlich, und etwa darnach
anzuordnen seyn, daß sie gefordert und
genommen werden müßten, wo zufällig
und am kürzesten Steuern zu erhalten

Digitized by Google

seyn, oder daß die Steuern nach angeblicher staatswirthschaftlicher Klugheit, die von Recht und Pflicht nichts weiß, angeordnet werden müßten; so würde mir ein solches Raisonnement an Werth folgendem etwa gleich zu seyn scheinen: da der vollkommenste Geometer auch nicht eine einzige Linie, viel weniger also ein ganzes Land absolut richtig zu vermessen im Stande ist, so darf er bey seinen geometrischen Arbeiten gar keine Grundsätze und wissenschaftliche Kentnisse anwenden, sondern er muß das Land nach der Kreuze und Quere vermessen, die dabey erhaltenen Maße durch alle möglichen Rechnungs-Operationen mit einander verbinden, und das, was sich hierdurch ergibt, als das wahre und richtige Resultat annehmen.

Wenn der Geometer nach richtigen Grundsätzen und mit Vorsicht verfährt,

Digitized by Google

so wird der practisch richtige Resultate erhalten, und practisch richtige Resultate kann der Staatswirth auch bey der directen Besteuerung nach dem positiven Vermögen hervorbringen. Das absolut Richtige und Wahre ist überhaupt, und also auch hinsichtlich der Besteuerung, nur in der Idee vorhanden. Absolut richtig kann nur Gott richten; sollen deshalb die menschlichen Händel nach gar keinem Gesetz und gar keinem Rechte gerichtet werden? Oder sollen diese Händel, da sie nun einmahl doch geschlichtet werden müssen, ganz willkührlich, oder allenfalls nach angeblicher Staatsklugheit, die aber von Recht und Pflicht nichts wissen darf, geschlichtet werden? — Wenn die Idee von Recht bey der Besteuerung beseitigt ist; wenn der Verstand und die Vernunft dabey nur erst ausser Wirksamkeit gesetzt sind, und ihr

Digitized by Google

Stimmrecht verloren haben; und wenn Glauben, und Fühlen und Meinen die Besteuerung bestimmen, wird dann etwa die goldene Zeit kommen? — Die Sicherheit und Wohlfahrt der Staaten liegt in den Gesetzen und Einrichtungen, die der Bestimmung der Menschen zu gesitteten und glücklichen Erdbewohnern zusagen. Dergleichen Gesetze und Einrichtungen gehen aber keines Weges aus Glauben und und Meinen, sondern aus dem Wissen hervor. Was der Mysticismus in religiöser Beziehung ist, das ist Glauben und Meinen in der Staatswirthschaft, die eine durch den Verstand zu ergründende Wissenschaft ist, und keine Gefühlssache werden darf.

§. 15.

In dem 2ten Th. der Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände

Digitized by Google

habe ich die Frage untersucht, ob die Steuerverhältnisse, oder was dasselbe ist, ob die Steuerkapitale, wonach das Grundvermögen zur Aufbringung der Staatsbedürfnisse anzuziehen ist, am Besten nach dem Kaufwerthe, oder nach den abgeschätzten reinen Erträgen desselben auszumitteln sind. Beyderley Verfahrungsarten haben Gründe für und gegen sich; doch scheinen mir die Gründe für die Ausmittelung nach den abgeschätzten reinen Erträgen die überwiegenden zu seyn, ohne deswegen zu behaupten, daß die Bestimmung der Steuerkapitale nach dem Kaufwerthe absolut unrichtig sey.

Werden die Steuerkapitale des Grundvermögens nach den abgeschätzten reinen Erträgen ausgemittelt und so bestimmt, daß diese reinen Erträge selbst als Steuerkapitale angenommen werden, und

Digitized by Google

ist es denn ferner landüblich, daß das Grundvermögen für Kapitale zu hundert von vier der reinen Erträge in der Regel gekauft und verkauft wird; so müssen die Steuerkapitale von allen übrigen Steuer-Gegenständen, deren Kapitalwerth unmittelbar gegeben oder ausgemittelt ist, ebenfalls zu vier vom Hundert dieses Kapitalwerths berechnet werden.

Ist von den Gebäuden der Kaufwerth ausgemittelt; so sind vier vom Hundert dieses Kaufwerths als die Steuerkapitale oder Steuerverhältnisse der Gebäude anzusetzen.

Eben so sind vier vom Hundert des Kaufwerths der Mobilien und des baaren Geldes als das Steuerkapital von diesen Gegenständen anzusetzen, wenn die Mobilien und das baare Geld zu den Steuern beygezogen werden sollen, und das, was weiter unten §. 17, gegen die Be-

Digitized by Google

steuerung, dieser Gegenstände angeführt wird, unbeachtet bleiben soll.

Ferner sind auch die Steuerkapitale von den in dem Handel und den Gewerben umlaufenden Kapitalen zu 4 pCt. zu berechnen. Die Größe dieser Kapitale möchte, aus Gründen, die §. 17 näher entwickelt werden, nach Ruf und Schall, sonst aber, mit Berücksichtigung dessen, was im vorigen §. angeführt ist, nach §. 45 der Anleitung zur Regulirung der Steuern auszumitteln seyn.

Sollen die Activ-Kapitale ebenfalls unmittelbar zu den Steuern angezogen werden; so ist auch deren Steuerkapital zu 4 pCt. zu berechnen und den Gläubigern als Verhältnißgröße zur Vertheilung der Steuern in Ansatz zu bringen. Den Schuldnern muß alsdann dieses Steuerkapital von demjenigen Steuer-

Digitized by Google

kapital, welches ihnen von ihren, als schuldenfrey angenommenen, Steuergegenständen zur Last steht, in Abzug gebracht werden.

Die reinen Erträge von den Zehnten und Grundrenten müssen nach denselben Normen, wie die reinen Erträge von den Grundstücken berechnet, und dann als die Steuerkapitale von den Zehnten und Grundrenten angesetzt werden. Sind die reinen Erträge oder Steuerkapitale von den Grundstücken, worauf die Renten ruhen, so berechnet, als wenn die Grundstücke frey von allen Renten wären; so müssen die Steuerkapitale der Grundlasten von den Steuerkapitalen der Grundstücke abgezogen, und diese Grundstücke nur mit dem, nach solchem Abzuge verbleibenden, Reste Steuerkapitals zu den Steuern beygezogen werden, indem einmahl so viel klar ist, daß

Digitized by Google

das Steuerkapital des Berechtigten A und Pflichtigen B von dem belasteten Grundstücke, in dessen Ertrag sie sich sonach theilen, dem Steuerkapital, welches dasselbe Grundstück, wenn es unbelastet wäre, erhalten würde, in jedem Falle gleich seyn muß, weil es klar ist, daß die Gesammtheit, die Nation, weder Vortheil noch Schaden dabey haben darf, ob B an A, durch ältere oder neuere Verträge, Grundrenten zu entrichten, oder ob B die dem A schuldigen Grundrenten abgelöset hat, oder nicht. Bey dem Bestehen der Grundrenten würde aber die Gesammtheit Schaden haben, wenn die Summe Steuerkapitals des A und B kleiner, und Vortheil würde sie haben, wenn diese Summe größer, als das Steuerkapital des unbelasteten Grundstücks wäre. Ferner ist es klar, daß ein gleiches rei-

Digitized by Google

nes Einkommen von Grundstücken und Grundrenten auf eine ganz gleiche Weise zu den Steuern angezogen werden, und also ein gleiches Steuerkapital erhalten muß.

Wenn der durch die Anwendung der geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen erhaltene Gewinn, das Gewerbseinkommen, mit dem reinen Einkommen vom Grundvermögen hinsichtlich des Beytrags zu den Steuern verglichen werden soll; so muß das Gewerbseinkommen zuerst wie eine Leibrente angesehen, dann aber, weil die Leibrente erst mit dem Leben, das Gewerbseinkommen aber schon mit der Gesundheit und der Gelegenheit zum Verdienst aufhört, noch weiter in dem geeigneten Verhältnisse herabgesetzt werden. Wie die Größe des Gewerbseinkommens auszumitteln und darnach

Digitized by Google

das Gewerbsteuerkapital zu berechnen ist, habe ich §. 49 — 51 der Anleitung zur Regulirung der Steuern näher nachgewiesen.

§. 16.

Wenn die Staatsbedürfnisse nach den im vorigen §. angegebenen Verhältnissen auf sämmtliche Gegenstände des positiven Vermögens vertheilt werden; so wird zugegeben werden müssen, daß die Besteuerung nach dem positiven Vermögen, oder nach dem positiven Einkommen geschehe, und obgleich ein Theil der Staatsbürger darnach Steuern entrichten müßte, weil er Grundvermögen besitzt, ein anderer weil er Zehnten oder Renten zu beziehen, oder weil er Kapitale verliehen hat u. s. w.; so würde man doch sehr uneigentlich von Grundsteuern, Zehntsteuern,

Digitized by Google

Rentesteuern, Kapitalsteuern u. s. w. als von so viel eigenen Gattungen von Steuern reden, indem alle diese Steuern von den verschiedenen Gegenständen nach einerley Norm, nämlich nach dem positiven Vermögen oder Einkommen, aufgebracht würden. Die verschiedenen Benennungen von Grundsteuern, Kapitalsteuern u. s. w. könnten also nur gebraucht werden, um anzudeuten, daß der eine Steuern bezahlen muß, weil er Grundvermögen besitzt, und der andere weil er Kapitale hat. Wo von Grundsteuern, Rentesteuern, Kapitalsteuern u. s. w. als von so viel verschiedenen Steuergattungen die Rede ist, da geschieht die Besteuerung der verschiedenen Gattungen von Steuer-Gegenständen unter sich nach willkührlichen, wenigstens nach verschiedenen Verhältnissen des Werthes der Gegenstände

Digitized by Google

je nachdem sie zu dieser oder jener Gattung gehören.

Eine Besteuerung nach den verschiedenen Steuergattungen kann aber nie gerecht seyn, und wenn also, wie so häufig geschieht, über die Grundsteuer, als eine besondere Steuergattung, geklagt wird, und wonach also von dem Grundvermögen entweder allein, oder doch in einem andern Verhältnisse, als von den übrigen Vermögenstheilen, Steuern gefordert werden; so sind diese Klagen sehr gegründet. Wenn aber von den Grundstücken, die offenbar doch zum Vermögen mitgehören und ein reines Einkommen liefern, in demselben Verhältnisse, wie von den übrigen Vermögenstheilen, zu den Steuern mit beygetragen werden muß; so ist nicht abzusehen, was hiergegen mit Bestand erinnert, oder wie hier-

Digitized by Google

in gerechter Weise eine Abänderung getroffen werden könnte.

Sämmtliche Theile des positiven Vermögens, mit Ausnahme der Mobilien, des baaren Geldes, der Activ-Kapitale und der Schulden, sind offenkundig, d. h. ein jeder, dem es interessirt zu wissen, was irgend jemand an Vermögen, ausschließlich der eben erwähnten Ausnahmen, besitzt, kann dieses leicht erfahren, und der Staat braucht zur Ausmittelung der Steuerverhältnisse oder Steuerkapitale keine den Staatsbürgern unangenehme Untersuchungen des innern Hauswesens, welche Untersuchungen wegen der Mobilien, des baaren Geldes, der Activ-Kapitale und Schulden aber nöthig seyn würden. Könnten daher die Mobilien und das baare Geld bey der Besteuerung ganz außer Acht gelassen, und könnte,

Digitized by Google

mit Berücksichtigung dessen, was §. 14 angeführt ist, nachgewiesen werden, daß die Besteuerung dennoch im Verhältnisse des positiven Vermögens erfolge; so würde durch die Freylassung der Mobilien und des baaren Geldes für die Einfachheit der Besteuerung offenbar sehr vieles gewonnen werden. Eben so würde in dieser Hinsicht sehr vieles gewonnen werden, wenn ferner auch die Kapitale und Schulden bey der Besteuerung unberücksichtiget blieben, wobey aber dann, soll die Besteuerung richtig, d. h. nach dem positiven Vermögen erfolgen, nothwendig nachgewiesen werden müßte, daß die Kapitale, nach den §. 10 angegebenen Bedingungen, mittelbar besteuert würden, oder daß die ökonomischen Verhältnissen zwischen den Gläubigern und Schuldnern nicht abgeändert werden, es mögen die

Digitized by Google

Kapitale von den Gläubigern unmittelb
versteuert, und die Schulden den Schul
nern, wie §. 15 angegeben ist, in Ab
zug gebracht werden, oder es möge bey
des nicht geschehen.

Beyde hier eben erwähnten Fragen
habe ich §§. 21 — 44, ferner §§. 46 — 48
und dann von Seite 321 — 352 der Ab
leitung zur Regulirung der Steuern zum
schon untersucht, und da ich in Vorstehem
dem schon so oft auf diese Schrift zurück
gewiesen habe; so würde ich jetzt auch
darauf zurückweisen können. Weil aber
die richtige Beantwortung der vorliegen
den Fragen für die Untersuchung über
die richtige Besteuerung von so großer
Wichtigkeit ist, und dem einen Leser diese,
dem andern jene Darstellung, wenn sie
auch im Ganzen mit der erstern ziemlich
eins ist, mehr einleuchtet; so wird es

Digitized by Google

hoffentlich nicht für unzweckmäßig erkannt werden, wenn ich diese Fragen in nachstehenden §§. zum Gegenstande einer nochmahligen besondern Untersuchung mache.

§. 17.

Die Mobilien und das baare Geld sind unstreitig Bestandtheile des Vermögens der Staatsbürger. Wenn ich nachzuweisen unternehme, daß die Mobilien bey der Besteuerung außer Acht zu lassen sind; so führe ich nicht dafür an, was sonst gegen die Besteuerung der Mobilien so oft angeführt wird, daß sie keinen Ertrag liefern, wovon die darauf kommenden Steuern entrichtet werden können, und daß sonach bey der Besteuerung der Mobilien, was bey keiner Steuer seyn dürfe, der Kapitalstock angegriffen werden müsse.

Digitized by Google

Dieser Grund scheint von keiner Bedeutung zu seyn, und auf einem unrichtigen und zu engen Begriff vom Ertrage, und dann auf eine gleichfalls unrichtige Ansicht von dem, wie die Steuern entrichtet werden, zu beruhen. Bequemlichkeiten, schönes Ansehen u. s. w., welche die Mobilien gewähren, sind auch Erträge, deren Fortgenuß der Staat schützt und sichert, und diese Erträge müssen dem Eigenthümer der Mobilien wenigstens so viel werth seyn, als die Zinsen des Kapitals, wofür die Mobilien verkauft werden könnten, weil er sie sonst verkaufen würde. Freylich ist dieser Ertrag nicht von der Art, daß er zu Markt gebracht, gegen Geld umgesetzt, und ein Theil davon als Steuer abgegeben werden kann, sondern der Eigenthümer der Mobilien genießt und verzehrt mit den Seinigen

Digitized by Google

den Ertrag der Mobilien jedesmahl selbst; aber der Besitzer jedes einzelnen Ackers, der die Erträgnisse desselben und noch mehr zu seiner Nahrung bedarf, kann davon auch nichts zu Markte bringen. So gut nun dieser die auf seinen Acker kommenden Steuern aus seinem sonstigen Einkommen bestreiten muß, und man nicht befürchtet, daß der Kapitalstock des Ackers dadurch angegriffen werde, eben so gut würde auch der Eigenthümer der Mobilien die darauf kommenden Steuern aus seinem sonstigen Einkommen bestreiten müssen, und eben so wenig würde auch zu befürchten seyn, daß durch die Besteuerung der Mobilien der Kapitalstock derselben angegriffen werden würde. Diese Furcht beruht wohl auf einer unrichtigen Ansicht von dem, wie die Steuern aufgebracht und entrichtet werden.

Digitized by Google

Wer jenen Einwurf macht, setzt voraus, daß die Steuer eines jeden Gegenstandes jedesmahl aus dem Produkte des besteuerten Gegenstandes, oder aus dem für dieses Produkt erhaltenen Erlös entrichtet werden solle und müsse, und in der Regel daher wirklich entrichtet werde. Dieß ist offenbar aber nicht der Fall, sondern die gesammten Steuern, die jemand zu bezahlen hat, entrichtet er aus seiner gesammten Einnahme.

Die sämmtlichen dauernden Steuern müssen aus dem reinen Einkommen bestritten werden können, wenn die Nation der Verarmung nicht entgegen gehen soll, aber der Grundsatz, daß nur diejenigen Vermögenstheile besteuert werden sollen, welche ein baares Geldeinkommen liefern, würde unrichtig seyn und zu unrichtigen Resultaten führen. Wie

Digitized by Google

könnte es wohl recht seyn, daß ein Feld, von dem, so lange es zum Ackerbau verwendet ward, Steuern entrichtet wurden, Steuer frey würde, weil eine englische Gartenanlage, die keinen reinen Geldertrag liefert, sondern jährliche Unterhaltungskosten verursacht, daraus gemacht wurde. Wenn A 1000 fl. reines Einkommen von Grundrenten, aber keine eigenthümliche Wohnung hat, sondern 200 fl. Hausmiethe bezahlen muß, und B eine gleich gute Wohnung eigenthümlich besitzt und solche selbst ganz bewohnt, von Grundrenten aber nur 800 fl. reines Einkommen hat; so haben beyde Personen ein gleiches Vermögen und beyde genießen also einen gleichen Schutz vom Staate. Sollte aber die Wohnung des B, weil sie ihm kein baares Geldeinkommen liefert, frey von Steuern bleiben; so

Digitized by Google

müßte A 1000 fl., B aber nur 800 fl. reines Einkommen versteuern, was sicherlich unrecht seyn würde. Bey der Besteuerung der 1000 fl. des A wird nicht gefürchtet, daß er dadurch genöthigt werde, den Kapitalstock anzugreifen, obgleich er 200 fl. Hauszins bezahlen muß; warum könnte diese Furcht denn wohl wegen des B obwalten, wenn dieser eben so wie A, d. h. wenn er auch wegen seines Hauses zu den Steuern mit angezogen würde? Die Unterhaltungskosten und den Verschleiß des Hauses habe ich hier wegen der Einfachheit der Vorstellung außer Acht gelassen. Wären diese jährlich zu 50 fl. anzuschlagen; so könnte, wenn A 1000 fl. versteuert, B nur 950 fl. versteuern.

Von Seiten des Rechts ist also gegen die Besteuerung der Mobilien mit Bestand nichts zu erinnern. Da aber bey,

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der Besteuerung bloß auf richtige Verhältnisse, oder darauf zu achten ist, daß die gegebenen und der Summe nach bestimmten Staatsbedürfnisse im Verhältnisse des positiven Vermögens vertheilt und aufgebracht werden; so kommt es hinsichtlich der Besteuerung oder Nichtbesteuerung der Mobilien bloß darauf an, ob die Vertheilung der Steuern im Verhältnisse des positiven Vermögens nicht eben so gut ohne, als mit Beyziehung der Mobilien erfolgen werde. Wäre dieses, so lägen offenbar viele Gründe vor, um die Mobilien von der Besteuerung freyzulassen.

Wenn von A, B und C neunzig Gulden nach dem positiven Vermögen aufgebracht werden sollen, und das positive Vermögen von A 300 fl., von B 900 fl.

Digitized by Google

von C 1500 fl., und das gesammte positive Vermögen also 2700 fl. ist; so erfolgt die Vertheilung ganz auf einerley Weise, sie mag nach den Ansätzen des ganzen, oder nach den Ansätzen eines bestimmten, z. B. des dritten Theils des positiven Vermögens der Beytragspflichtigen gemacht werden. In jedem Falle wird A $\frac{1}{9}$ oder 10 fl., B $\frac{3}{9}$ oder 30 fl., C $\frac{5}{9}$ oder 50 fl. zu den 90 fl. beyzutragen haben. Betrüge also der Werth der Mobilien bey sämmtlichen Staatsbürgern eine völlig gleiche Quote des positiven Vermögens jedes Einzelnen; so wäre es vollkommen gleichgültig, ob die Mobilien bey der Besteuerung mit in Ansatz kämen oder nicht.

In einem völlig gleichen Verhältnisse wird nun allerdings das Mobiliar-Ver-

Digitized by Google

mögen zu dem gesammten positiven Vermögen bey den einzelnen Staatsbürgern nicht stehen; es kommt aber auch nur darauf an, ob dieses Verhältniß in der Regel nicht nahe bey gleich, und von der Art ist, daß die, durch die Freylassung der Mobilien entstehende, Ungleichheit in der Besteuerung von so geringer Bedeutung ist, daß nach §. 14 die geringe Ungleichheit in den Vertheilungsverhältnissen vernünftiger Weise vorgezogen werden müsse, um dadurch der Weitläuftigkeiten, Kosten und unangenehmen Untersuchungen überhoben zu werden, die mit der Besteuerung der Mobilien verknüpft seyn würden.

Wer reich ist, ein großes positives Vermögen hat, hat auch in der Regel viele Mobilien, und wer wenig positives Vermögen besitzt, hat in der Regel auch

Digitized by Google

nur wenige Mobilien. Man darf also annehmen, daß der Werth der Mobilien im Allgemeinen nahe bey in einem gleichen Verhältnisse zu dem positiven Vermögen eines jeden Einzelnen stehe. Einzelne Verschwender, die übermäßig viel in Mobilien verwenden, und einzelne Geizige, welche nichts in Mobilien verwenden, verdienen bey einer allgemeinen Gesetzgebung keine Berücksichtigung.

Wäre das Mobiliar-Vermögen im ganzen Lande $\frac{1}{16}$ des gesammten National-Vermögens, und wiche das Verhältniß des Mobiliar Vermögens zu dem gesammten positiven Vermögen der einzelnen Contribuenten dahin ab, daß es, mit Ausnahme der einzelnen wenigen, nicht zu berücksichtigenden Geizigen und Verschwender, bey dem Theile A der Contribuen-

Digitized by Google

ten, welcher verhältnißmäßig ein größeres Mobiliar-Vermögen hat, $\frac{1}{14}$ seines positiven Vermögens wäre, während es bey dem Theile B der Contribuenten, welcher verhältnißmäßig ein geringeres Mobiliar-Vermögen besitzt, $\frac{1}{15}$ seines positiven Vermögens betrüge; so würde durch die Weglassung der Mobilien der Theil A eine Kleinigkeit gewinnen. Wenn nämlich die aufzubringenden Steuern durch die Staatsbedürfnisse der Summe nach gegeben sind; so muß bey der Weglassung der Mobilien, oder des $\frac{1}{15}$ des National-Vermögens, von den übrigen $\frac{14}{15}$ des National-Vermögens $\frac{1}{15}$ mehr als sonst aufgebracht werden. Bey der Freylassung der Mobilien würde der Theil A mit $\frac{1}{14}$ seines Vermögens außer Anschlag bleiben, und von den übrigen $\frac{13}{14}$ seines Vermögens würde er $\frac{1}{15}$ mehr, als bey der Zu-

Digitized by Google

ziehung des Mobiliar-Vermögens aufzubringen haben. Hätte der Theil A, wenn die Mobilien zur Versteuerung mit angezogen würden, 210 zu zahlen; so würde er, wenn die Mobilien nicht in Steueranschlag kämen, nur 208 zu entrichten haben, und er gewönne hierdurch nahe bey 1 Prozent seiner sonst zu entrichtenden Steuern.

Der Theil B aber würde bey der Freylassung des Mobiliar-Vermögens eine Kleinigkeit verlieren, indem ihm nur $\frac{1}{18}$ seines Vermögens außer Ansatz bliebe, und er von den übrigen $\frac{17}{18}$ dieses Vermögens $\frac{1}{15}$ mehr, als bey der Zuziehung des Mobiliar-Vermögens, versteuern müßte. Hätte der Theil B, wenn die Mobilien zur Versteuerung mit angezogen würden, 270 zu zahlen; so würde er, wenn die Mobi-

Digitized by Google

lien nicht in Steueranschlag kämen, 272 zu entrichten haben, und er verlöre hierdurch also nahe bey $\frac{7}{10}$ Prozent seiner sonst zu entrichtenden Steuern.

Der Theil A der Contribuenten kann hinsichtlich der Steuerzahlung nicht wünschen, daß die Mobilien mit besteuert werden, und es kommt bloß darauf an, ob der Theil B deren Besteuerung wünschen kann, ob er nämlich durch die Beyziehung der Mobilien in seinen Abgaben wirklich eine Erleichterung erhält, und ob diese Erleichterung von der Bedeutung ist, daß er die übrigen, mit der Besteuerung der Mobilien verknüpften, Nachtheile und Unannehmlichkeiten gegen jene Erleichterung vernünftiger Weise übernehmen kann.

Wäre dieses nicht, überwögen die sonstigen Nachtheile und Unannehmlichkei-

Digitized by Google

ten noch wohl gar die, durch die Besteuerung der Mobilien für ihn zu erwartende, Erleichterung in den Abgaben; so müßte ja auch dieser Theil der Contribuenten wünschen, daß die Mobilien bey der Besteuerung unberücksichtigt blieben, und er könnte und möchte dem Theile A die hieraus entspringenden Vortheile recht gerne gönnen.

Wenn das Mobiliar-Vermögen zu den Steuern mit angezogen werden soll, so kann dieses nur durch einen bedeutenden jährlichen Kostenaufwand geschehen, und um diesen Kostenaufwand muß der Betrag der Steuern vergrößert werden. Wenn dieser Kostenaufwand $\frac{7}{10}$ Procent der sonst erforderlichen Steuern beträgt, so erhält der Theil B durch die Beyziehung der Mobilien keine Erleichterung in den Abgaben; betragen diese Kosten mehr, so

Digitized by Google

hat der Theil B durch die Beyziehung der Steuern baaren Schaden, und nur wenn sie weniger betragen kann er einigen Geldvortheil dadurch erlangen. Weniger als $\frac{7}{10}$ Procent der Steuern dürften aber die durch die Beyziehung der Mobilien nothwendig veranlaßt werdenden, Kosten in keinem Lande leicht betragen. Wären diese Kosten in einem Lande jährlich 14,000 fl.; so müßten die durch die Steuern aufzubringenden jährlichen Staatsbedürfnisse wenigstens zwey Millionen Gulden seyn, wenn für den Theil B aus der Beyziehung der Mobilien zu den Steuern kein baarer Schaden erfolgen sollte.

Wären aber die Steuern in diesem Lande auch größer als zwey Millionen, und wäre der für den Theil B aus der Weglassung der Mobilien entstehende Verlust auch bedeutend größer, als der oben

Digitized by Google

nur beyspielsweise zu $\frac{7}{10}$ Procent berechnete Verlust; betrüge er auch, selbst nach Abzug der deshalb zu erhöhenden Steuern und der für ihn hieraus entstehenden Kosten, was gewiß das Maximum seyn möchte, zwey bis drey Prozent seiner Steuern; so würde er vernünftiger Weise dennoch wünschen müssen, daß die Mobilien nicht besteuert werden, um dadurch der mit der Besteuerung derselben verknüpften Unannehmlichkeiten enthoben zu werden. Bey der Besteuerung der Mobilien kann keiner, auch bey der redlichsten Angabe derselben, sicher seyn, einem ihm aufsätzigen Controlleur Kisten und Kasten aufschließen, und demselben seine geheimsten Heimlichkeiten im Hause vorzeigen zu müssen, was gewiß in vielerley Hinsicht äußerst unangenehm seyn müßte,

Digitized by Google

und selbst hinsichtlich des Diebstahls gefährlich werden könnte.

Könnte das Angeführte die Freylassung der Mobilien noch nicht begründen; so ist demnach ein sehr wichtiger Grund vorhanden, warum die Mobilien billig nicht besteuert werden dürfen. Sollen die unangenehmen Hausuntersuchungen und die damit verknüpften Kosten nicht gar zu sehr vervielfältigt werden; so kann der Werth der Mobilien nicht wohl anders, als nach den eigenen Angaben der Contribuenten angenommen werden. Es ist zu erwarten, daß diese Angaben von sehr vielen Personen äußerst unredlich gemacht werden würden. Der redliche Staatsbürger, wenn er nicht der Betrogene von seinen unredlichen Mitbürgern, und noch wohl überdem von denselben verspottet und verlacht werden will, muß also selbst unredlich mit werden,

Digitized by Google

und die Moralität des Volks, das Heiligste, was der Staat ehren und schonen muß, ist dabey in großer Gefahr. Ist aber der redliche Mann stark genug, den Schaden und Spott, der aus seiner richtigen Angabe für ihn entstehen würde, nicht zu achten, um sein Gewissen frey zu behalten; so wird gerade ein solcher gewissenhafter Mann durch die zu machende Angabe gar oft in der peinlichsten Verlegenheit seyn, indem er den Werth seiner Mobilien selbst nicht zu schätzen weiß. (*)

Aus den zu erwartenden unredlichen Angaben folgt noch ein weiterer Grund gegen die Besteuerung der Mobilien, in-

(*) Aus dem eben, aus der Moralität des Volks, abgeleiteten Grunde möchten auch die umlaufenden Kapitale nicht nach eigenen Angaben, sondern nach Ruf und Schall, wie §. 15 vorgeschlagen wurde, anzunehmen seyn.

Digitized by Google

dem nämlich das eigentlich richtige Vertheilungsverhältniß dadurch zuverlässig mehr verrückt werden würde, als es verrückt worden seyn würde, wenn die Mobilien außer Anschlag geblieben wären.

Die numerären Größen in vorstehender Rechnung, ob wohl sie nicht ohne einige, an die Erfahrung gehaltene, Ueberlegungen gewählt sind, haben nicht den Zweck die Richtigkeit der Behauptung zu beweisen, daß, wenn die Mobilien zu den Steuern nicht mit beygezogen werden, dennoch eine practisch richtige Besteuerung nach dem positiven Vermögen erfolgen werde. Dieser Beweis soll mehr durch das allgemeine Raisonnement geführt werden, und die numerären Größen sollen nur zeigen, welche Ueberlegung Statt haben, und wie gerechnet werden muß. Die wirklichen Größen mag dann

Digitized by Google

ein jeder nach seiner Ueberlegung, und wie er sie durch die Erfahrung gefunden zu haben glauben möchte, annehmen, und er wird immer zu dem Resultat gelangen, daß die Mobilien außer Steuer ansatz bleiben können.

Alles, was für die Freylassung der Mobilien gesagt worden ist, gilt noch vielmehr für die Freylassung des baaren Geldes.

§. 18.

Die zweyte §. 16 erwähnte Frage, ob nämlich, wenn die Kapitale und Schulden bey der Besteuerung unberücksichtigt bleiben, eine mittelbare Besteuerung der Kapitale, nach der §. 16 angegebenen Bestimmung, erfolgt, ist für die directe Besteuerung nach dem positiven Vermögen noch wichtiger, als die im vo-

Digitized by Google

rigen §. abgehandelte Frage. Um die Frage, die hier beantwortet werden soll, richtig aufzufassen, bemerke ich zuvor:

1) Ich glaube erwiesen zu haben, daß eine rechtliche Besteuerung nach dem positiven Vermögen geschehen muß.

2) Da die Kapitale mit zum positiven Vermögen gehören, und die Schulden das positive Vermögen vermindern; so müssen, wenn die directe Besteuerung nach dem positiven Vermögen auch hinsichtlich der Kapitale und Schulden unmittelbar geschehen soll, die Kapitale den Gläubigern nach §. 15 in Ansatz, und die Schulden den Schuldnern von ihren sonstigen Steueransätzen, ebenfalls nach §. 15, in Abzug gebracht werden.

3) Sind diese Ansätze und Abzüge für die Kapitale und Schulden gemacht, und sind auch die übrigen Theile des po-

Digitized by Google

sitiven Vermögens im gehörigen Verhältnisse in Ansatz gekommen; so ist eine richtige Besteuerung nach dem positiven Vermögen, und also auch hinsichtlich der Kapitale, bewirkt, und alles geschehen, was wegen einer gerechten Besteuerung verlangt werden kann.

Die zu untersuchende Frage ist nun, ob eine mittelbare Besteuerung (§. 20) erfolgt, wenn die Kapitale und Schulden bey der Besteuerung gänzlich unbeachtet bleiben, d. h. ob hinsichtlich der Gläubiger und Schuldner es einerley sey, ob die Kapitale unmittelbar besteuert, und also dem Gläubiger nach dem geeigneten Verhältnisse in Ansatz, die Schulden dagegen dem Schuldner bey seinen übrigen Steuergegenständen (Grundstücken, Gebäuden, Waarenlagern u. s. w.) nach demselben Verhältnisse in Abzug gebracht werden,

Digitized by Google

oder ob beydes nicht geschieht, und die Kapitale also weder in Ansatz, noch die Schulden in Abzug kommen.

Es ist nöthig, bey der Untersuchung dieser Frage die dauernden, alle Jahr in ungefähr gleicher Summe erforderlichen, gewöhnlichen Steuern von den ungewöhnlichen Steuern zu unterscheiden. Zuerst rede ich hier bloß von den gewöhnlichen, dauernden Steuern.

Man nehme an, zu irgend einer gegebenen Zeit, und bey irgend einer gegebenen Nation sey der mittlere Gewinn, der durch die Anwendung von Kapital erhalten wird, um irgend eine Größe, z. B. um zwey Prozent, größer als der landläufige, mittlere Zinsfuß. Es entsteht die Frage, wie es gekommen ist, daß dieser mittlere Gewinn gerade zwey Prozent, und nicht ein oder drey Prozent, oder

Digitized by Google

überhaupt größer oder kleiner ist. Offenbar rührt dies daher, weil in dieser Nation eine Menge Menschen (A) lebt, die wohl Kapital hat, aber es entweder selbst nicht so gut, und etwa um zwey Prozent weniger zweckmäßig, als andere Menschen anzuwenden weiß; oder vermöge ihrer bürgerlichen Verhältnisse es nicht wohl selbst anwenden kann; oder aus Bequemlichkeit nicht selbst anwenden mag, und es sich gefallen läßt, wenn sie bey dem verzinslichen Ausleihen auch zwey Procent weniger Ertrag davon hat; und dann, weil wiederum in dieser Nation eine Menge Menschen (B) lebt, die industriös genug ist, um das Kapital, das ihr zwar selbst fehlt, besser, und etwa um zwey Procent zweckmäßiger, als jene Menge A anzuwenden weiß, und die zugleich thätig genug ist, um es für den Gewinn von zwey Prozent

Digitized by Google

anwenden zu wollen, wenn sie auch den übrigen Gewinn als Zinsen für das geliehene Kapital zahlen muß.

Die Menge A möchte die Zinsen gerne höher treiben, und bekümmert sich nicht darum, wie groß der überschießende Gewinn bey der Anwendung bleibt. Warum kann sie das nicht, so lange der durch die Anwendung des Kapitals zu machende Gesammtgewinn unverändert bleibt, und nur zwey Prozent höher, als die bisherigen Zinsen, ist? Bestände die Menge A darauf, bey unverändert gebliebenem Gesammtgewinn, ihre Zinsen um ein Prozent höher zu treiben; so möchte man glauben, daß sie ihren Zweck erreichen werde, weil keiner aus der Menge B, wegen des einen Prozents höheren Zinsen, das ihm gekündigte Kapital werde abtragen, und damit seinen bisherigen bürgerlichen Zu-

Digitized by Google

stand, sein bisheriges bürgerliches Gewerbe werde aufgeben, und sein erworbenes Kunstkapital (seine Kenntnisse, Kunstfertigkeit, Verbindungen u. s. w.) werde brach liegen lassen wollen, zumahl da er ja doch immer noch ein Prozent Gewinn für die Anwendung des Kapitals behielte. Aber die Menge A wird es bey gleichbleibenden Umständen, zu dem Aufschlage der Zinsen dessenungeachtet nicht bringen können, denn könnte sie es dahin bringen; so hätte sie es dahin gebracht. Die Neigung und den Willen dazu hat sie immer gehabt, und der landläufige Zinsfuß ist nur aus dem, aus dieser Neigung der Menge A, und der gerade entgegengesetzten Neigung der Menge B, entstandenen Kampf, und gar nicht aus dem einseitigen Willen der Menge A, hervorgegangen.

Digitized by Google

Wenn aber, bey sonst gleichbleibenden Umständen, der mittlere Gesammtgewinn um ein Prozent bleibend größer wird; so wird auch der Zinsfuß, wenn auch nicht augenblicklich, doch allmählig, um ein Prozent steigen. Es würden sonst drey Prozent als Gewinn für die Anwendung übrig bleiben, und die in dem Laufe der Zeiten sich immer auf eine gleiche Weise wieder erzeugende Menge A hatte sich ja so gestaltet, daß sie nur zwey Prozent weniger Ertrag von ihrem Kapital bey dem Verleihen sich gefallen ließ. Die Trägheit oder Bequemlichkeit des einen Theils der Menge A, so wie die bürgerlichen Verhältnisse, oder die Unwissenheit des andern Theils dieser Menge, wurde von zwey Prozent weniger Ertrag im Gleichgewicht erhalten; das dritte Prozent weniger Ertrag würde aber bey ihr

Digitized by Google

den Durchschlag zur Selbstanwendung ihres Kapitals machen. Und wenn sie diese Selbstanwendung auch nicht sogleich machen kann; so wird sie sich doch bald die Fähigkeit dazu erwerben, und ihre übrigen Verhältnisse so umgestalten, daß sie wirklich zur Selbstanwendung schreiten kann, wozu es jedoch die Menge B nicht kommen lassen wird, weil auch sie sich so gestaltet hat, daß sie, wenn es nicht anders seyn kann, mit zwey Prozent Gewinn für die Anwendung zufrieden ist.

Die Menge B möchte die Zinsen bey dem anfänglichen Gesammtgewinn gerne erniedrigen, und sonach den ihr für die Anwendung verbleibenden Gewinn höher als zwey Prozent bringen. Sie kann dieß aber nicht, weil denn mehrere aus der Menge A ihr eigenes Kapital selbst anwenden würden.

Digitized by Google

Wenn aber, bey übrigens gleichbleibenden Umständen, der mittlere Gesammtgewinn um ein Prozent geringer wird; so wird auch der Zinsfuß, wenn gleich nicht augenblicklich doch allmählig, ein Prozent fallen. Es würde sonst nur ein Prozent als Gewinn für die Anwendung bleiben, und die in dem Laufe der Zeiten immer auf eine gleiche Weise sich wieder erzeugende Menge B hatte sich so gestaltet, und wird (bey den vorausgesetzten, ausschließlich des veränderten Gesammtgewinns, sich übrigens gleichbleibenden Umständen, z. B. bey unveränderter Industrie, unveränderter Thätigkeit, Bequemlichkeitsliebe) sich immer wieder so gestalten, daß sie zwey Prozent Gewinn für die Anwendung fremden Kapitals verlangt. Wollten ihr diese zwey Prozent von der Menge A künftig dauernd nicht gestattet

Digitized by Google

werden; so würde diese Menge A ihr Kapital selbst anwenden müssen. Wollte sie es aber selbst anwenden; so hätte sie nur ein Prozent Ertrag mehr, als sie von B verlangt hat, und nur zwey Prozent mehr, als sie von B bekommen kann, und dafür mag und kann sie die Anwendung des Kapitals (die ihr nach den deßhalb auf sie einwirkenden Momenten von Industrie, Trägheit u. s. w. mit etwas mehr als zwey Prozent größern Ertrag vergütet werden muß) nicht selbst übernehmen. Sie wird sich also die Verminderung der Zinsen im Betrag von einem Prozent gefallen lassen müssen.

Wollte man behaupten, die Menge B werde sich gefallen lassen, die bisherigen Zinsen fortzuentrichten, und mit dem einen Procent Gewinn für die Anwendung des Kapitals sich begnügen, weil keiner

Digitized by Google

aus ihr seinen bisherigen bürgerlichen Zustand, oder sein Gewerbe aufgeben, und sein Kunstkapital unbenutzt lassen möchte; so fragt es sich zuerst, warum die Menge A nicht schon früher, und ohne erst den verminderten Gesammtgewinn abzuwarten, die Menge B genöthiget hat, mit 1, mit $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Prozent Gewinn für die Anwendung des geliehenen Kapitals sich zu begnügen? Die Neigung, den Willen dazu hatte A immer, und die Ausführung dieses Willens unterblieb im Allgemeinen nicht etwa aus Gutmüthigkeit, oder aus billiger Berücksichtigung oder Schonung der Menge B; sondern sie unterblieb, weil sie nicht möglich war, weil, so wie sie versucht werden wollte, die Nachfrage (das Verhältniß, wonach Kapitale bis dahin zu Anleihen gesucht und angeboten wurden) dadurch zum

Digitized by Google

Nachtheile der Menge A verändert werden würde, und weil der Zinsfuß, der Marktpreiß für die Erlaubniß fremdes Geld benutzen und anwenden zu dürfen, wie der Marktpreis aller Sachen, Arbeiten u. s. w., sie mögen gekauft oder geliehen werden wollen, am Ende einzig von dieser Nachfrage, oder dem Konkurrenz-Verhältnisse abhängt, durch was immerhin die Nachfrage auch bestimmt und normirt werden mag.

Die Nachfrage nach Kapital wird im Allgemeinen und der Regel nach (*) abhangen

(*) In der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung kann nur das allgemein Wahre und Richtige berücksichtigt werden. Wollte der Staat sich auf alle Einzelheiten einlassen, und solche zu normiren und auszugleichen trachten; so würde er sich bald in ein Labyrinth von Arbeiten, Zweifeln, Schwankungen, Ungewißheiten, Willkührlichkeiten und Widersprüchen

Digitized by Google

von der Aufklärung, der Industrie, der Trägheit oder Thätigkeit einer Nation und von dem durch die Anwendung des Kapitals zu erhaltenden Gesammtgewinn (*). Nimmt man die erstern Momente als gegeben, und den Gesammtgewinn als steigend oder fallend an; so wird die Nachfrage nach Kapital, und sonach auch der Zinsfuß, in eben dem Maße steigen und

---

verwickeln, woraus nicht wieder zu finden wäre. Der Staat würde dadurch eine Masse von Verantwortlichkeit auf sich laden, der er nicht entsprechen könnte, und er würde mit einer solchen ausgedehnten Vormundschaft, die immer verhaßt bleibt, der Gesammtheit nicht dienen, sondern schaden.

(*) Die Nachfrage nach andern Sachen, und sonach auch der Marktpreis derselben, können auch noch durch andere Umstände bestimmt werden, wie hinsichtlich des Arbeitslohns weiter unten (Abhandlung IV.) anzuführen Gelegenheit seyn wird.

Digitized by Google

fallen, wie oben gezeigt ist. Nimmt man den Gesammtgewinn als gegeben, und die übrigen Momente als veränderlich an; so wird wiederum die Nachfrage nach Kapital und der Zinsfuß in demselben Maße veränderlich seyn. Wäre nun endlich zu gleicher Zeit auch der Gesammtgewinn veränderlich; so würde dadurch eine weitere Veränderung bey der Nachfrage und dem Zinsfuße, und zwar immer so erfolgen, daß wie der Zinsfuß, vermöge der übrigen veränderlichen Momente zu irgend einer Zeit sich auch gestellt haben möchte, er jedesmahl ein Prozent höher oder niedriger seyn würde, je nachdem der Gesammtgewinn ein Prozent größer oder kleiner wäre.

Man muß die gewählte Vorstellungsart nicht etwa so verstehen wollen, als wenn die Meinung sey, die Menge A und

Digitized by Google

B seyn so ständig abgesonderte Menschenklassen oder Kasten, daß Personen, die einmahl zu A gehören, nie, und auch ihre Nachkommen nicht, zu B, und umgekehrt aus B nie zu A überträten, noch je übertreten könnten. Wenn dieses wäre, so möchte nicht einzusehen seyn, wie die Nachfrage nach Kapitale bey vermindertem Gesammtgewinn, der bey der Anwendung derselben zu erhalten steht, zum Nachtheile der Kapitalisten sich abändern könne und werde. Solche abgesonderte Kasten sind aber die Kapitalisten (A) und Schuldner (B) nicht. Täglich gehen Menschen in ihrem Vermögensstande vorwärts und zurück; andere Personen erweitern ihre Geschäfte oder schränken sie ein; täglich sterben Menschen, und täglich wählen andere ihren künftigen Beruf, oder bereiten sich zu demselben vor; täg-

Digitized by Google

lich werden daher Kapitale abgetragen und aufgenommen. Durch diese und vielfältige andere Umstände entsteht die veränderte Nachfrage nach Kapitale, und als Folge derselben der veränderte Zinsfuß, der sodann immer durch den bey der Anwendung der Kapitale zu machenden Gesammtgewinn, und zwar in der Art bestimmt wird, daß er bey sonst gleich bleibenden Umständen mit diesem Gesammtgewinn in gleichem Maße steigt und fällt.

Möchte hiergegen erinnert werden: Eine gegebene Nation bey einer gegebenen Aufklärung, Industrie, Thätigkeit u. s. w., mit einem gegebenen Kapitalvorrathe, mit gegebenen Bedürfnissen und gegebenen Verhältnissen zum Auslande, habe und betreibe bestimmte Geschäfte und Gewerbe in bestimmter Ausdehnung und mit be-

Digitized by Google

stimmtem Fleiße, und eine solche Nation müsse und werde diese Geschäfte und Gewerbe, ohne Rücksicht auf den Gesammtgewinn, forttreiben, und sonach könne, ungeachtet des verminderten Gesammtgewinns, die Nachfrage nach Kapitale, und also auch der Zinsfuß, sich nicht abändern: so können die Vordersätze alle zugegeben werden, ohne deßhalb die Schlußfolge als richtig zugeben zu müssen. Wären die Vordersätze auch vollkommen richtig; so würde daraus und aus dem frühern Raisonnement zunächst bloß folgen, daß nach eingetretenem verminderten Gesammtgewinn mehr Anwendung von eigenen, und weniger von gelliehenen Kapitalen gemacht werden würde. Aber auch diese Folge wird in der Wirklichkeit nicht eintreten, sondern es wird dazu gleichsam nur die Tendenz entstehen. Wollte dieses nicht

Digitized by Google

zugegeben werden; so möchte nicht zu begreifen seyn, wie denn überhaupt der Zinsfuß sich abändern könne. Möchte man das Steigen des Zinsfußes aus der gewöhnlichen, in der Regel aber nicht sehr gegründeten, Annahme zwar erklären zu können glauben, daß der Schuldner einzig von dem Willen des Gläubigers abhange; so würde hieraus folgen, daß der Zinsfuß bloß steigen könne, und daß seine Höhe gar keine Grenze habe. Die Erfahrung zeigt aber, daß der Zinsfuß auch fallen kann, und das würde unerklärbar seyn, wenn es nicht wahr wäre, daß der Zinsfuß durch den bey der Anwendung der Kapitale zu erhaltenden Gesammtgewinn bestimmt würde.

§. 19.

Das im vorigen §. aufgestellte Raisonnement kann auf die vorliegende Frage

Digitized by Google

über die mittelbare Besteuerung der Kapitale vollständig angewandt werden. Wenn irgend ein bestimmter Theil, z. B. ein Prozent, von dem gesammten National-Vermögen als dauernde, gewöhnliche Steuer abgegeben werden muß; so wird der reine Ertrag alles und jeden Vermögens um ein Prozent geringer, als er bey sonst gleichen Umständen, jedoch ohne die Steuer, gewesen seyn würde. Dieß ist ein Uebel, und es wäre besser, die Steuer wäre nicht erforderlich; aber dieses Uebel hängt nicht von irgend einer Steuererfassung, sondern von den Umständen ab, welche die Steuer nothwendig machten.

Wären nun die Kapitale zu den Steuern unmittelbar angezogen, und die Schulden bey der Besteuerung in Abzug gebracht; so ist es klar, daß bey einem

Digitized by Google

gleichen Zinsfuße die Schuldner um ein Prozent besser, und die Gläubiger um ein Prozent schlechter stehen würden, als sie gestanden haben würden, wenn die Kapitale und Schulden bey der Besteuerung ganz außer Acht gelassen, und also die Kapitale dabey nicht in Ansatz, und die Schulden nicht in Abzug gekommen wären. Da aber in einer gegebenen Nation der mittlere Gewinn, welchen die Gläubiger den Schuldnern für die Mühe der Anwendung der Kapitale gestatten müssen, durch die bestehende Industrie, Thätigkeit, Bequemlichkeitsliebe u. s. w. bestimmt wird, und dieser Gewinn von der getroffenen Steuereinrichtung nicht abhängig ist; so ist ferner klar, daß bey sonst gleichen Umständen, ein gleicher Zinsfuß bey der einen wie bey der andern, hinsichtlich der Kapitale und Schulden getrof-

Digitized by Google

senen, Steuereinrichtung nicht bleiben kann, sondern daß der Zinsfuß um ein Prozent, oder um den Betrag der Steuern niederger werden muß, wenn die Kapitale nicht unmittelbar besteuert werden, sonach nicht in Ansatz, und eben deßwegen die Schulden auch nicht in Abzug kommen. Dieses ist wahr und richtig, es mag die Anwendung davon auf den Staat Kniphausen, oder auf den Staat Rußland gemacht werden sollen. Die Zinsen sind das Pachtgeld für den Gebrauch des Geldes, so wie die Hausmiethe das Pachtgeld für den Gebrauch des Hauses ist, und so wie die Hausmiethe um den Betrag der Steuern geringer seyn wird, wenn der Miethsmann außer der Miethe auch noch die Entrichtung der Steuern von dem Hause übernimmt; so werden auch die Kapital-Pächte, d. h. die Zinsen von dem gepachteten

oder geliehenen Kapital um den Betrag der Steuern geringer seyn, wenn der Pächter (der Schuldner), außer dem Pachte (den Zinsen), auch noch die Steuern entrichtet. Wenn aber bey der Besteuerung die Schulden nicht abgezogen, und die Kapitale unmittelbar nicht angesetzt werden; so entrichten die Schuldner die Steuern von dem geliehenen Kapital, und werden also durch die deßhalb weniger zu zahlenden Zinsen entschädigt.

Es ist also erwiesen, daß der ökonomische Zustand der Schuldner und Gläubiger nicht verändert wird, es mögen, nach der einfachen Forderung der Besteuerung nach dem positiven Vermögen, die Kapitale unmittelbar zu den dauernden, gewöhnlichen Steuern angezogen, und also in Ansatz, dagegen aber auch die Schulden in Abzug gebracht werden, oder es

Digitized by Google

möge beydes nicht geschehen, und also Kapital und Schulden bey der Besteuerung ganz außer Acht gelassen werden, und daß also, wenn das letztere geschieht, die Kapitale hinsichtlich der dauernden, gewöhnlichen Steuern mittelbar (§. 10) besteuert werden (*).

Wenn bey dieser mittelbaren Besteuerung der Kapitale der Zinsfuß noch fünf

(*) Wer nach Obigem sich nicht überzeugen kann, daß die Kapitale auf die angegebene Weise mittelbar besteuert werden, der müßte vorschlagen, sie unmittelbar zu besteuern, wobey das Steuerwesen zwar nicht so einfach, wie bey der mittelbaren Besteuerung, bleiben, aber doch auch noch keine gar zu große Schwierigkeit haben würde, wenn dabey bloß auf die Hypothek-Schulden Rücksicht genommen würde.

Die vorgeschlagene Besteuerung würde sich dann von einer Vermögenssteuer, wie sie oft empfohlen wird, nur darin unterscheiden, daß darnach auch die Gewerbe mit besteuert werden.

Digitized by Google

oder sechs Prozent bleibt, und größere Zinsen verboten sind; so kann doch dieses Verbot gegen das Obige nichts beweisen, weil die Anzahl Prozente, welche als Zinsen zu nehmen erlaubt oder verboten ist, als eine rein positive Größe, nur mit Rücksicht auf die bestehende Steuereinrichtung bestimmt seyn kann. Die Vortheile oder Nachtheile eines solchen Zinsenverbotes abzuwiegen gehört hier nicht her; so viel ist aber klar, daß wenn der Zinsfuß ohne ein solches Gesetz durch die freye Konkurrenz höher, als der erlaubte, gewesen seyn würde, die Kapitalisten durch dieses Gesetz in die Nothwendigkeit gesetzt werden, entweder mit geringeren Zinsen sich zu begnügen, als die freye Konkurrenz ihnen gestattet haben würde, oder gegen ihren Wunsch und ihr sonstiges Interesse ihr Kapital selbst anzuwenden. Das Zinsenver-

Digitized by Google

bot möchte sonach hinsichtlich der Besteuerung allenfalls für, aber es kann in dieser Hinsicht nie gegen die Kapitalisten angeführt werden.

Die jährlichen Zinsen werden selten genauer als auf halbe, höchstens auf viertel Prozente bedungen; das auf dem Wege der Steuern aufzubringende Staatsbedürfniß möchte aber wohl äußerst selten genau halbe oder viertel Prozente des National-Vermögens betragen. Wollte hieraus gefolgert werden, daß das Angeführte wohl theoretisch richtig, dennoch aber selten practisch wahr sey; so werde ich deswegen auf §. 44 der Anleitung zur Regulirung der Steuern verweisen dürfen. Der Staat hat weder die Pflicht, noch die Befugniß darum sich zu bekümmern, mit welcher Genauigkeit die Staatsbürger ihre Händel berechnen und abschließen wol-

Digitized by Google

len. Erfahrungsmäßig werden die Zinsen bis auf solche Brüche von Prozenten, wie die Steuern vom Nationalvermögen oft seyn mögen, allerdings nicht bedungen. Was Ungleiches hierin ist, kann bald zum Vortheile und bald zum Nachtheile der Schuldner ausfallen. Wie dem aber auch seyn möge, so ist klar, daß von der besten Besteuerung nicht verlangt werden kann, daß dabey eine größere Genauigkeit Statt haben solle, als die Einzelnen (nicht etwa in besondern Fällen, sondern als Regel und ganz im Allgemeinen) bey ihren Händeln nöthig finden, oder vielmehr, daß von der Besteuerung nicht verlangt werden kann, daß die Ungleichheiten, welche die Einzelnen bey ihren Privat-Händeln sich erlauben zu können glauben, dadurch wiederaufgehoben und ausgegli-chen werden sollen.

Digitized by Google

§. 20.

Der Zinsfuß steigt und fällt nur allmählig, und nicht jedesmahl sogleich mit dem höhern oder geringern Gesammtgewinn. Darum erfolgt die mittelbare Besteuerung der Kapitale nur hinsichtlich der dauernden und gewöhnlichen Steuern. Bey den ungewöhnlichen, einmahligen oder doch nicht lange dauernden Steuern müssen die Kapitale entweder unmittelbar in Ansatz und die Schulden in Abzug gebracht, oder es muß, wenn dieses, zur Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten, Kosten und unangenehmen Untersuchungen, die der Gesammtheit zur Last gereichen würden, nicht geschieht, den Schuldnern durch eine deßfallsige besondere gesetzliche Bestimmung das Recht ertheilt werden, die für die Gläubiger vorgelegten Steuern bey der nächsten Zinszahlung

in Abzug bringen zu dürfen. Wenn die abgeschätzten reinen Erträge des Grundvermögens als die Steuerkapitale (Steuerverhältnisse) desselben angenommen werden, und also das Steuerkapital für die ausgeliehenen Kapitale, bey einer unmittelbaren Besteuerung derselben, vier Prozent hätten seyn müssen (§. 15.); so muß den Schuldnern das Recht ertheilt werden, von hundert Gulden Schulden bey der nächsten Zinszahlung so oft vier Kreuzer abziehen zu dürfen, als Kreuzer außerordentliche Steuern von einem Gulden Steuerkapital erhoben worden sind. Ob der Schuldner von diesem Rechte Gebrauch machen will, oder ob er es seinem Interesse angemessener findet, diesem Rechte zu entsagen, ist eine Privat-Angelegenheit, um die der Staat sich nicht zu bekümmern, und die zu reguliren er

Digitized by Google

keine Befugniß hat. Aber das Recht, welches er nach der Schuldverschreibung sonst nicht haben würde, muß der Staat dem Schuldner ausdrücklich geben.

III.

Ueber indirecte Steuern.

§. 21.

Indirecte Steuern nenne ich nach §. 10. solche Abgaben, deren Ertrag nicht gegeben ist, und die nicht nothwendig, und nach Vorherbestimmungen, sondern nur dann zu entrichten sind, wenn gewisse, meistens der Wahl der Pflichtigen überlassene, Bedingungen und Umstände eintreten, woran die Bezahlung der Steuern geknüpft

Digitized by Google

ist. Es ist klar, daß eine unbestimmbare Menge solcher Steuern gedenkbar ist. Diese Abhandlung kann also nicht alle möglichen indirecten Abgaben umfassen, sondern das Anzuführende kann nur die gewöhnlichen indirecten Abgaben im Allgemeinen berühren. Die vorzüglichsten sind, die Zoll- und Mauthabgaben, Consumtions-Steuern, das Stempelpapier und die mancherley Concessions-Gelder.

Man kann der Ueberzeugung seyn:

1) Die Staatsabgaben müssen nach irgend einem rechtlichen Princip aufgebracht werden, oder

2) Es bestehe kein rechtliches Princip, wonach die Steuern rechtlicher Weise nothwendig vertheilt werden müssen; sondern diese Vertheilung müsse nach so genannter staatswirthschaftlicher Klugheit gemacht werden.

Digitized by Google

Wenn anerkannt ist, daß die Vertheilung der Staatsbedürfnisse nach irgend einem rechtlichen Grundsatze geschehen müsse; so kann darüber, welcher Grundsatz denn der richtige sey, noch die Frage entstehen. Es läßt sich eine große Menge von Grundsätzen denken, wovon ein jeder einzelne seine Vertheidiger fände. Wer sich von der Richtigkeit irgend eines Grundsatzes überzeugt hält, und darnach die Besteuerung einrichten will, dem liegt ob, nachzuweisen, daß die gewählte Besteuerung dem als richtig anerkannten Grundsatze entspricht, oder daß die Besteuerung nach diesem Grundsatze, innerhalb der Grenzen des erlaubten Ungefährs (§. 14), wirklich erfolgt. In der ersten Abhandlung glaube ich die Besteuerung nach dem positiven Vermögen gerechtfertiget, und in der zweyten Abhandlung

Digitized by Google

glaube ich gezeigt zu haben, daß die dort empfohlene Besteuerung, innerhalb der Grenzen des erlaubten Beynahe, nach dem positiven Vermögen wirklich erfolgt.

Wer behauptet, es bestehe kein rechtliches Princip, wonach die Steuern vertheilt werden müssen, sondern die Vertheilung müsse nach staatswirthschaftlicher Klugheit gemacht, und also nach den dadurch zu erreichenden Vortheilen abgemessen werden, der muß die durch die indirecten Steuern zu erhaltenden Vortheile nachweisen, und diese gegen die Nachtheile derselben abwägen.

Nachstehende §§. haben nicht den Zweck eine vollständige Abhandlung über die indirecten Steuern, wenn sie anders möglich wäre, sondern nur einige Bemerkungen zu diesen Steuern zu liefern. Diese Bemerkungen betreffen die Fragen:

Digitized by Google

1) Ob durch die gewöhnlichen indirecten Steuern eine Besteuerung nach dem positiven oder relativen Vermögen erfolgt;

2) Ob die Staatsbedürfnisse dadurch im Verhältnisse des Genusses, oder so vertheilt werden, daß für die Staatsbürger eine gleiche verhältnißmäßige Entbehrung daraus erfolgt;

3) Was von den, den indirecten Steuern gewöhnlich nachgerühmten, Vortheilen zu halten ist, und endlich

4) Füge ich noch einige Bemerkungen über die vorzüglichsten, mit den indirecten Steuern verknüpften, Nachtheile hinzu.

Vorzüglich belehrend über diesen Gegenstand sind übrigens die Schriften

Digitized by Google

von Eschenmayer (*) und Brunner (**).

§. 22.

Es ist klar, daß, man mag das positive oder relative Vermögen verhältnißmäßig besteuern wollen, die Abgaben von absoluten Lebensbedürfnissen, oder von Gegenständen, die durch die Gewohnheit auch bey der großen Volksmasse, zu Lebensbedürfnissen geworden sind, nicht rechtlich seyn können, indem diese Bedürfnisse im Allgemeinen nach der Kopfzahl sich richten, und bey den Aermern wenigstens nicht geringer, oft aber größer als bey den Reichen sind. Da nun diese Bedürf-

(*) Ueber die Consumtions Steuer. Heidelberg 1813.

(**) Was sind Maut- und Zoll-Anstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Nürnberg 1816.

Digitized by Google

nisse nicht entbehrt werden können; so wirken Abgaben dieser Art, wie Kopfsteuern. Ja, sie sind hinsichtlich der Aermeren noch wohl gar nachtheiliger als Kopfsteuern, indem diese Klasse von Menschen meistens schwer arbeiten muß, dadurch jene Bedürfnisse in größerer Menge gebraucht, und sonach, zu der aus dieser Abgabe erfolgenden, Staatseinnahme mehr als nach der Kopfzahl beytragen muß. Kopfsteuern können aber das relative Vermögen so wenig, als das positive Vermögen verhältnißmäßig treffen. Will man übrigens Kopfsteuern, wozu denn die mit so vielen Kosten und Nachtheilen verknüpften indirecten Steuern? Dann vertheile man die dadurch zu erhaltende Summe nach der Kopfzahl, so ist doch wenigstens der größte Theil der Kosten und sonstigen Nachtheile der indirecten Steuern erspart.

Digitized by Google

Zu den absoluten Lebensbedürfnissen sind unstreitig auch die Brodfrüchte und das Salz zu zählen, zwey Artikel, welche in Ländern, wo indirecte Steuern bestehen, gewöhnlich mit einer Abgabe belegt sind. Die ebenfalls häufig angelegte Accise von Fleisch und Bier mag nicht ganz wie eine Kopfsteuer wirken, aber sicherlich vertheilt sie sich doch auch nicht nach dem relativen oder positiven Vermögen.

Kaffe ist durch die Gewohnheit und sonstigen Umstände zu einem wahren Lebensbedürfnisse geworden, wobey selbst in so theuren Jahren, wie 1817, auch von den Aermsten nichts gespart wird, nach gespart werden kann, ja der ihnen gerade in solchen Jahren noch zu einem ganz besonderen Bedürfnisse wird. Die Natur der Menschen ist bey uns nun einmahl

Digitized by Google

an warme Speisen und Getränke so sehr gewöhnt, daß unfehlbar Krankheiten erfolgen würden, wenn die Menschen alle warmen Speisen und Getränke auf längere Zeit gänzlich entbehren sollten. Bey den gegenwärtigen Preisen ist Kaffee das wohlfeilste Mittel für die Armen, um etwas Warmes zu genießen. Daher bestand in dem theuren Jahre 1817 für sehr viele arme Familien die hauptsächlichste warme Nahrung in Kaffe, wozu, wenn sie kein Brod hatten, Kartoffel gegessen wurden. Der Gebrauch des Kaffe's war nicht Luxus, sondern die Nothwendigkeit dazu. Wer 1817 um die Noth der Armen sich näher erkundigte, wird das Angeführte in der Erfahrung bestätiget gefunden haben, und er wird ferner finden, daß auch in gewöhnlichen Zeiten der Kaffe

für einen großen Theil der Aermeren ein wahres Lebensbedürfniß geworden ist.

Auch der Brantwein ist nichts weniger als ein Luxus-Artikel. Ich habe 1817 bey öffentlichen Arbeiten, die unter meiner Leitung ausgeführt wurden, hundert und abermal hundert Menschen zu beobachten Gelegenheit gehabt, die bey schwerer Arbeit nichts hatten, als trockenes Brod und ein wenig Brantwein dazu. Diejenigen, welche den Brantwein nicht bezahlen konnten, und Wasser zum Brode trinken mußten, hielten ihr Schicksal für viel härter, wie das Schicksal der übrigen, und fühlten sich auch zur Arbeit minder fähig.

Des Tabacks aber hat fast keiner, auch in dem theuren Jahre 1817, sich entzogen, ungeachtet sie doch so vieles entbehren mußten. Dieß ist wohl ein Beweis, daß der Taback zu einem wahren Bedürfnisse

Digitized by Google

geworden ist. Spreche man doch nicht so kalt und hart: aber der Gebrauch des Tabacks ist und bleibt doch Luxus. Aber was ist denn das Leben ohne alle Genüsse? Wie hoch selbst die ärmsten Taglöhner den Genuß, welchen sie vom Taback haben, anschlagen, geht aus Obigem zur Genüge hervor.

Die Kaffe-, Tabacks- und Brantwein-Accisen wirken also ebenfalls wie Kopfsteuern, und sonach kann weder das positive noch das relative Vermögen dadurch verhältnißmäßig besteuert werden.

Wein-Accise ist wohl diejenige Abgabe, woran bey indirecten Steuern am ersten gedacht wird. Aber auch durch diese Accise kann weder das relative noch das positive Vermögen verhältnißmäßig besteuert werden, weil der Wein nicht im Verhältnisse des Vermögens genossen wird.

Digitized by Google

Von zwey Menschen, deren Verhältnisse in aller und jeder Hinsicht vollkommen gleich sind, und die auch gleich viel von ihrem relativen Vermögen verwenden, macht der eine diesen Aufwand vielleicht in Wein, den er entweder selbst geniesst, oder den Gesellschaften, die er gerne bey sich sieht, vorsetzt, während der andere seiner Neigung es angemessener findet, mehr auf die Wohnung, Kleidung und hundert andere Sachen zu verwenden.

Wie es möglich seyn sollte, durch die Einregistrirungs- und Stempelpapier-Gebühren, Taxen, Sporteln, Concessions- und Dispensations-Gelder das positive oder relative Vermögen verhältnißmäßig zu besteuern, dürfte ebenfalls nicht zu entdecken seyn. Wenn ein Mensch das Unglück hat, mit seinem Vermögen so herunterzukommen, daß er sein Eigenthum ver-

Digitized by Google

kaufen muß; wenn er mit vielen unrechtlichen Menschen in mancherley Berührungen und Streit gerathen ist, und deßhalb bey dem Richter Hülfe suchen muß; wenn unmündigen Kindern der Vater und Versorger gestorben ist, und vom Staate Vorsorge für die Kinder getroffen werden muß u. s. w., Fälle worin gewöhnlich Einregistrirungs- und Stempelpapier-Gebühren, Taxen, Sporteln, Concessions- und Dispensations-Gelder bezahlt werden müssen, kann dabey wohl an eine verhältnißmäßige Besteuerung des positiven oder relativen Vermögens gedacht werden? Ist es, auch nur von ferner, wohl wahrscheinlich, daß bey einem gleichen positiven oder relativen Vermögen, je nachdem es verschieden, z. B. im Handel oder in der Landwirthschaft, angewendet und benutzt wird, gleiche Einregistrirungs- und

Digitized by Google

Stempelpapier-Gebühren, Taxen, Sporteln, Concessions- und Dispensations-Gelder entrichtet werden müssen?

§. 23.

Gebühren der Art, wie sie im vorigen §. zuletzt genannt wurden, sind freylich bey einer Menge von Geschäften, z. B. bey Prozessen die Gerichtsgebühren, nützlich und nothwendig, und sie werden alsdann am leichtesten durch Stempelpapier erhoben, weil sie darnach am leichtesten und sichersten zu verrechnen sind, und die Unterthanen dadurch gegen Prellereyen und unerlaubtes Sportuliren gesichert werden, indem sie nicht mehr zu bezahlen brauchen, als wofür sie Stempelpapier erhalten, das um deswillen nicht über die Gebühr genommen werden wird, weil der, welcher es ausgibt, es ganz

Digitized by Google

verrechnen muß, und sonach bey der Austheilung eines zu hohen Stempelpapiers keinen Vortheil haben kann. Dann aber muß das Stempelpapier nach dem im Allgemeinen geltenden Grundsatze bestimmt werden, daß durch dasselbe für den Staat im Mittel bloß eine einfache Entschädigung für die Arbeiten erhalten wird, welche einzelne moralische oder physische Personen zur Erreichung von Privatzwecken dem Staate veranlassen. Ich sehe sie alsdann, wie die an den Chaussee-Barrieren bezahlt werdenden Chaussee-Gelder an, die hinsichtlich der Erhaltungskosten der Chausseen nach eben diesem Grundsatze zu bestimmen seyn würden.

Nöthig und nützlich sind solche Gebühren, weil zu befürchten wäre, daß die Staatsbehörden ohne dieselben von

Digitized by Google

unruhigen Personen und Projectmachern mit einer Menge von Arbeiten, wodurch bloß Privatzwecke erreicht werden sollen, dermaßen überhäuft würden, daß die Anzahl der Staatsbeamteten gar zu sehr vermehrt werden müßte, zu deren Besoldung, wenn solche auf dem Wege der allgemeinen, und auf sämmtliche Staatsbürger vertheilten, Steuern aufgebracht werden sollte, auch der ruhige und solide Bürger mit beytragen müßte, welches nicht billig seyn würde. Auch die Einregistrirung mag zu manchen wichtigen juristischen Zwecken sehr heilsam und nützlich seyn, wenn nur die dabey zu zahlenden Gebühren nach dem eben angegebenen Grundsatze bestimmt sind. Um also viele unnöthige Prozesse und sonstige Arbeiten den Staatsbehörden, und dadurch an Besoldung zu sparen, wird das Staatsbedürfniß, welches durch

Digitized by Google

Arbeiten entsteht, wodurch bloß Privatzwecke befördert werden sollen, am besten von denjenigen aufgebracht, welche diese Arbeiten und dieses Staatsbedürfniß veranlaßten. Es widerspricht dieses dem, was in der ersten Abhandlung über die Besteuerung nach dem positiven Vermögen gesagt ist, nicht, indem es sich dort nur von denjenigen Staatsbedürfnissen handelt, welche zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke erforderlich sind.

Daß der Preis des Stempelpapiers nach dem Grundsatze einer einfachen Entschädigung nur im Allgemeinen billig bestimmt, und nicht für jeden Fall ganz genau abgemessen werden könnte, ist für sich, und schon daraus klar, weil sonst zu vielerley Stempeltaxen erhalten, und dadurch die Verwaltungskosten zu groß werden würden.

Digitized by Google

Alle Verhandlungen, welche einzelne moralische oder physische Personen zur Erreichung von Privatzwecken unter sich vornehmen, blieben nach diesem Grundsatze so lange, als keine Staatsbehörde dabey bemüht wird, vom Gebrauch des Stempelpapiers befreyt.

Was in dem vorigen §. gegen die Einregistrirungs- und Stempelpapiergebühren, ferner gegen die Taxen, Spenteln, Concessions- und Dispensations-Gelder angeführt ist, betrifft diese Abgaben also nur in so fern, als sie größer als eine einfache Entschädigung sind, und zum Aufbringen allgemeiner Staatsbedürfnisse dienen sollen. Hinsichtlich der von diesen Gebühren und Geldern (wenn sie größer als eine einfache Entschädigung wären) zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse verbleibenden Summe wür-

Digitized by Google

den aber die minder Vermögenden in der Regel mehr beytragen müssen, als sie zu einer gleichen Summe würden beygetragen haben, wenn sie nach dem positiven oder relativen Vermögen aufgebracht wäre. Man erinnere in dieser Hinsicht sich nur, daß bey den Bürgschaftsverschreibungen, Obligationen, Güterverkäufen, Taxationen, u. s. w. gewöhnlich Gebühren und Gelder dieser Art entrichtet werden müssen. Alle diese Fälle kommen aber bey den minder Vermögenden viel häufiger, als bey den Reichern, und in einem andern Verhältnisse als dem des Vermögens vor.

Andere Fälle, z. B. die Inventarien, und die damit verbundenen Abgaben, kommen gewöhnlich unter Umständen, z. B. bey dem Tode des Familienvaters, vor, unter welchen die, von denen die Abgaben

Digitized by Google

entrichtet werden sollen, am wenigsten im Stande sind, eine besondere Abgabe zu leisten. Als Ersatz für Arbeit, in so fern diese zur Ordnung, zum Schutze und zur Sicherheit des Eigenthums der Einzelnen, u. s. w. erforderlich wären, sind solche durch Stempelpapier zu erhebenden Gebühren vollkommen gerechtfertiget, nur in so fern sie eine Finanz-Quelle seyn sollen, und zum Aufbringen der allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt, und darnach regulirt sind, möchten sie nach richtigen staats- und nationalwirthschaftlichen Grundsätzen nicht zu billigen seyn.

§. 24.

Daß durch die indirekten Steuern keine Besteuerung nach dem positiven oder relativen Vermögen erfolgt, glaube ich in den vorigen §§. nachgewiesen zu haben.

Digitized by Google

Wenn aber der Grundsatz aufgestellt würde, die Staatsbedürfnisse müssen im Verhältnisse des Genusses, oder so vertheilt werden, daß für die Staatsbürger eine gleiche verhältnißmäßige Entbehrung daraus erfolge; so würde auch diesem Grundsatze durch die indirecten Steuern, wie sie gewöhnlich genommen werden, kein Genüge geschehen, und es möchte überhaupt unmöglich seyn, einer solchen Forderung durch irgend eine Besteuerungsart zu entsprechen.

Man kann vielleicht ziemlich allgemein annehmen, eine schöne Wohnung, gute Kleider, gefällige Möbeln, frohe, lehrreiche Gesellschaften, gutes Essen und Trinken u. s. w. gewähren Genüsse; aber aber wie hoch die Einzelnen diese Genüsse, und in welchem Verhältnisse zu einander sie dieselben schätzen, oder wie die

Digitized by Google

verschiedenen Genüsse zu einander von jedem Einzelnen angeschlagen werden; wie viel er entbehrt, wenn er von dem einen oder andern sich etwas versagen muß, kann nicht ein dritter, sondern nur ein jeder für sich selbst schätzen. Wie viel entbehrt mancher durch eine Pfeife Taback, ein Glas Brantwein u. s. w.? Ist es doch bekannt, daß Menschen für einen Schoppen Brantwein ihre persönliche Freyheit hingegeben haben. Dieß sind seltene Ausnahmen, die eine so ungeregelte Sinnlichkeit voraussetzen, daß der Staat darauf keine Rücksicht zu nehmen hat, und derselben vielmehr entgegen wirken muß! Gut, das mag für solche Extreme gelten, wie wenn Sclaverey für den Genuß von Brantwein übernommen wird; ja, eine solche ausschweifende Genußsucht kann sogar strafbar werden, und daher verboten

Digitized by Google

werden müssen, weil bey einer gänzlich ungeregelten Sinnlichkeit die Sicherheit im Staate gefährdet ist. Aber es ist nicht zu leugnen, daß die rechtlichsten, vortrefflichsten Menschen die Größe der verschiedenen Genüsse verschieden anschlagen. Der eine liebt Gesellschaften, trinkt gern ein Glas Wein, und versagt sich manche andere Sachen dafür; aus besonders gutem Essen macht er sich nichts, er macht keinen Aufwand in Kleidern, Equipagen, Bedienten u. s. w. Die Neigungen anderer sind gerade umgekehrt, und so werden einem jeden Beyspiele genug bekannt seyn, wie die verschiedenen Arten des erlaubten Genusses von den besten Menschen in erlaubten Graden auf tausendfältig verschiedene Weisen verschieden geschätzt werden, und es ist also klar, wie die verschiedenen Entbehrungen für die einzelnen

Digitized by Google

ausfallen und empfunden werden müssen, wenn einzelne Genüsse durch die vom Staate damit verbundenen Abgaben erschwert werden. Wie hoch der Genuß des Tabackrauchens auch von den ärmern Volksklassen angeschlagen wird, habe ich schon oben (§. 22.) erwähnt.

Soll also der Genuß oder die Entbehrung der Maßstab zur Vertheilung der Steuern seyn; so ist es klar, daß *keine* menschliche Weisheit hinreicht, hiernach eine gleiche Vertheilung zu bewirken, und es ist ferner klar, daß bey der einmahl gegebenen Organisation der Menschen, wonach sie verschiedenartig denken, empfinden, und die Dinge außer sich verschiedenartig schätzen *sollen*, gar kein Maßstab zu einer gleichen Vertheilung der Entbehrungen denkbar, und sonach auch von der höchsten Weisheit aufzufinden nicht

Digitized by Google

möglich ist. Wird z. B. Wein mit einer Abgabe belegt, so entbehrt der, welcher, wenn er auch das Vermögen dazu besitzt, aus Neigung keinen Wein trinkt, eben so wie auch der, welcher seines Vermögens wegen, auch ohne Rücksicht auf die Abgabe, keinen Wein trinkt, durch diese Abgabe gar nichts. Andere aber entbehren dadurch, und es ist also der Zweck, eine gleiche Entbehrung dadurch aufzulegen, ganz und gar verfehlt.

Wollte man sagen, der indirecten Steuern könne man sich entziehen, wenn man sich der Sachen, die damit belegt sind, versagt, und dadurch werde die gleiche verhältnißmäßige Entbehrung hergestellt; so ist hierauf zu erwidern:

Werden die absoluten Lebensbedürfnisse mit Abgaben belegt, und dazu wird man kommen, und ist man überall ge-

Digitized by Google

kommen, wenn und wo das Finanzwesen vorzüglich auf indirecten Steuern mitgegründet werden sollte; so kann diese Empfehlung offenbar nicht gelten. Es würde Hohn und Spott seyn, wollte man zur Empfehlung der Abgaben von Lebensbedürfnissen den eben angegebenen Grund anführen.

Von den übrigen Genüssen kann sich freylich am Ende ein jeder etwas versagen, aber dadurch entbehrt er ja, und die Entbehrungen sind, wie eben gezeigt wurde, völlig ungleich, da doch jeder verhältnißmäßig gleich viel entbehren sollte.

Alle Abgaben, und also auch die directen Steuern nach dem positiven Vermögen, machen Entbehrungen nothwendig, und deshalb wäre es besser, die Abgaben wären nicht erforderlich. Ist aber die Größe der Abgaben gegeben, so ist es

Digitized by Google

bey den directen Abgaben der Ueberlegung und den Neigungen eines jeden Einzelnen anheim gegeben, bey welchen Artikeln er sparen oder entbehren will, und diese Artikel wird er wählen, je nachdem er die verschiedenen Genüsse und deren Entbehrung im Verhältnisse zu einander schätzt. Es wird also, bey einer gegebenen Größe der Abgaben, für ihn ein Minimum der Entbehrungen daraus erfolgen. Ist die Abgabe z. B. $\frac{1}{10}$ des National-Einkommens; so muß ein jeder Einzelne $\frac{1}{10}$ seiner Genüsse aufopfern, um die Vortheile des Staates zu gewinnen, und sonach ließe sich allenfalls von den directen Steuern nach dem positiven Vermögen in einem gewissen Sinne behaupten, daß sie eine Entbehrung in gleichem Verhältnisse bey Allen zur Folge habe. Man muß aber nicht vergessen, daß nicht die Entbehrun-

Digitized by Google

gen, sondern das Einkommen oder Vermögen der Maßstab bey der Vertheilung der Steuern bleibt. Die Frage, ob der, welcher 20 fl. Steuern von 200 fl. Einkommen abgibt, (vorausgesetzt, daß mit den ihm verbleibenden 180 fl. seine absoluten Bedürfnisse noch bestritten werden können) mehr entbehrt, einen größern Theil seiner Lebensgenüsse aufopfert, als jener, der 200 fl. Steuern von 2000 fl. Einnahme abgibt, kann bey der directen Besteuerung nach dem positiven Vermögen unbeantwortet bleiben. Und ich glaube, sie muß bey einer jeden Besteuerung unbeantwortet bleiben, weil kein Mensch sie beantworten kann, indem die Entbehrungen von Genüssen, wie die Genüsse selbst, nur einer subjectiven, nicht aber einer objectiven Schätzung fähig sind. Frage man sich doch nur, wie viel mahl mehr man

Digitized by Google

denn wohl glaubt, daß jener durch seine 20 fl., als dieser durch seine 200 fl., entbehrt, und man wird die Antwort nicht zu finden wissen. Sollte und müßte ich ein Urtheil darüber fällen; so glaube ich nicht, daß jener mit seiner Abgabe von 20 fl. in der Regel einen größern Theil seiner Lebensgenüsse aufopfert, als dieser mit seinen 200 fl., weil ich sonst auch annehmen müßte, daß der Aermere so viel mahl weniger glücklich als der Reichere wäre, so viel mahl weniger Einkommen er als dieser hat, und so ist es Gottlob nicht. Der Aermere ist oft viel glücklicher als der Reiche. Ich will hiermit nur so viel sagen, daß man das nicht solle schätzen wollen, was nicht zu schätzen ist, und daß der Staat nicht solle Einrichtungen treffen wollen, die auf unmöglichen Schätzungen beruhen.

Digitized by Google

Bey den indirecten Steuern, auch von solchen Gegenständen, welche nicht zu den absoluten Lebensbedürfnissen gehören, und derer man sich durch den Nicht-, oder Mindergebrauch dieser Gegenstände entziehen kann, kann man doch den dadurch nothwendigen Entbehrungen sich nicht entziehen, noch bleibt dabey die Wahl, die Entbehrung bey denjenigen Artikeln eintreten zu lassen, welche einem jeden die geringsten Genüsse gewähren. Diese Entbehrungen muß vielmehr ein jeder sich so gefallen lassen, wie derjenige, welcher den Abgabe-Tarif entworfen hat, die verschiedenen Genüsse schätzt. Hätte jemand den tausendsten Theil des National-Vermögens; so müßte er bey einer directen Steuer nach dem positiven Vermögen, zu 10 Prozent vom National-Einkommen, $\frac{1}{1000}$ des Staatsbedürfnisses auf-

Digitized by Google

bringen, und damit $\frac{1}{10}$ seiner Genüsse aufopfern. Brächte der Staat dasselbe Bedürfniß z. B. durch eine Auflage von 20 Prozent von dem Wein auf, und hätte jener bisher $\frac{2}{1000}$ des gesammten Weins im Lande konsumirt; so müßte er, wenn er die Wein-Konsumtion auf die bisherige Weise fortsetzen wollte, $\frac{2}{1000}$ der Staatsbedürfnisse, und also $\frac{1}{1000}$ mehr als bey der directen Steuer nach dem positiven Vermögen, aufbringen. Dieses weitere $\frac{1}{1000}$ müßte er also an sonstigen Genüssen entbehren, oder er würde nun um dieses $\frac{1}{1000}$ sein Vermögen weniger vermehren, und es also ebenfalls entbehren. Die Vergrößerung des Vermögens sichert eine größere Unabhängigkeit, bürgt mehr die Existenz für die Zukunft, und die Hinaussicht auf eine größere Sicherheit der Existenz und Unabhängigkeit ist zuver-

Digitized by Google

läßig ein Genuß, der geehrt und geachtet werden muß. Wollte jener Mann, eben so wie alle übrigen, die Abgaben von dem Wein aber dadurch ersparen, daß er $\frac{1}{7}$ Wein weniger konsumirte; so würde die Weinabgabe doch immer $\frac{2}{1000}$ der gesammten Entbehrungen für ihn zur Folge haben.

Also nur die Größe des Geldbeytrags, nicht aber die Größe der Entbehrungen, ist bey den indirecten Steuern, welche nicht auf nothwendige Lebensbedürfnisse gelegt sind, der Wahl der Einzelnen überlassen. Geld als Geld hat aber nur für den Geizhals Werth; für den Vernünftigen besteht der Werth des Geldes darin, daß es ihm Mittel zum Genusse (Genuß im edlern Sinne genommen) ist. Bey den Steuern von den nothwendigen Lebensbedürfnissen ist aber

Digitized by Google

auch selbst die Größe des Geldbeytrags nicht willkührlich.

Wer den Abgabe-Tarif zu den Genußsteuern machen will, maßt sich an, seinen Maßstab zur Beurtheilung des Werthverhältnisses der verschiedenen Genüsse der ganzen Nation aufzudringen. Wer kann dazu wohl den Beruf in sich fühlen? Daß bürgerliches Glück und bürgerliche Freyheit dadurch nicht begründet werden können, ist wohl klar.

§. 25.

Wenn aber die indirecten Steuern einem jeden die Wahl lassen, wie viel oder wie wenig er zu den Staatsbedürfnissen beytragen will; so ist wohl eben dadurch der sicherste Beweis abgegeben, daß die indirecten Steuern wenigstens

Digitized by Google

nicht rechtlicher Natur seyn könnten. Es muß irgend ein Verhältniß bestehen, wonach die Einzelnen zu den Staatsbedürfnissen rechtlicher Weise beytragen müssen, und sonach kann es nicht der Willkühr der Einzelnen überlassen bleiben, wie viel sie dazu beytragen wollen. Ein rechtliches Verhältniß muß absolut ein nothwendiges, und kann kein willkührliches Verhältniß seyn.

Daß durch die indirecten Steuern kein rechtliches Steuerverhältniß hergestellt werden kann, muß wohl auch derjenige bald merken, der den Abgabe-Tarif entwerfen will. Er muß bald zu der Ueberzeugung kommen, daß die Größe der Abgaben, womit er diese oder jene Genußmittel belasten will, und das Verhältniß der Belastung der verschiedenen Genußmittel zu einander, ganz und gar will-

Digitized by Google

kührlich ist. Wie aber aus lauter Willkührlichkeiten ein rechtliches Verhältniß entstehen soll, möchte nicht zu begreifen seyn.

Wollte man von dem Beweise der rechtlichen Gründe für die indirecten Steuern abstehen, und für solche, welche nicht von Lebensbedürfnissen, sondern nur von den durch die Gewöhnheit zum Bedürfnisse gewordenen Sachen, und dann auch von Gegenständen des Luxus erhoben werden, bloß den gewöhnlichen Grund anführen, daß durch die Beschränkung des Genusses solcher Sachen nichts Wesentliches entbehrt werde, und daß dieser Genuß nur in der Meinung bestehe; so fragt sich wohl zuerst, was denn das Wesentliche ist, und was bloß von Meinungen abhängt? Alle Güter (die eigentlichen, absolut erforderlichen Lebensmittel, eine

Digitized by Google

Kleidung, die gegen Kälte, und eine Hütte, die gegen Wind und Wetter schützt, ausgenommen) sind nur Güter vermöge der Vorstellung oder der Meinung, welche die Menschen davon haben. Dieses, daß er sich Güter und Bedürfnisse vermöge der Vorstellung macht, ist dem Menschen eigen. Nähme man ihm das geistige Vermögen, durch Vorstellungen sich Güter und Bedürfnisse zu machen; so nähme man ihm seine Menschen-Natur. Durch dieses Vermögen wird er erst zur Thätigkeit und zum Nachdenken aufgereizt, und so entwickelt sich seine Vernunft. Ohne dieses Vermögen, ohne diesen mächtigen Sporn zur Thätigkeit, würde er nicht bloß hinsichtlich des Erwerbs, sondern auch in Hinsicht seiner geistigen Bildung sehr tief stehen, und immer stehen bleiben. Ohne dieses Vermögen würde er gar nicht

Digitized by Google

oder wenig nur, über das Thier sich hervorheben. Die Thiere haben nur absolute Bedürfnisse.

Sollen aber bloß solche Güter, welche absolute Bedürfnisse befriedigen, geachtet werden — nun was braucht man denn groß zu überlegen und zu wählen? Denn nehme man, wo man Vermögen findet, und nehme nöthigen Falls so lange, bis bloß die nothwendigsten Lebensmittel, Kleidung und eine Hütte, gegen Hunger, Kälte, Wind und Wetter, übrig bleiben.

§. 26.

Sollten durchaus indirecte Steuern seyn; so würde die konsequenteste die seyn, wenn nicht einzelne, sondern alle möglichen Sachen, die im Lande konsumirt werden, alle Lebensmittel, die Kleidungen, Mobilien, Häuser u. s. w.,

Digitized by Google

und zwar im Verhältnisse des Kaufpreises, mit Accise belegt würden. Eine solche allgemeine Accise im Verhältnisse des Kaufpreises würde folgende Vergleichung mit der directen Besteuerung nach dem positiven Vermögen zu lassen.

1) Da zwey Personen A und B, wovon A tausend Gulden Einkommen vom Vermögen, und B tausend Gulden vom Verdienst hat, in der Regel einerley verzehren werden; so muß B durch die allgemeine Accise zu den Staatsbedürfnissen eben so viel beytragen, als A. Nach dem positiven Vermögen würde B aber weniger als A an Steuern zu entrichten haben (§. 15). Daß aber das Verdienstseinkommen geringer als das Vermögenseinkommen besteuert werden muß, ist daher klar, weil ein jeder ein Vermögen, welches 1000 fl. einbringt, und welches

Digitized by Google

er vererben kann, lieber als ein jährliches Verdienſteinkommen von 1000 fl. wird haben wollen.

Dem A ſchützt der Staat, mehr, als dem B, oder A hat mehr Vermögen als B, darum muß jener mehr Steuern entrichten, als dieſer. So heißt die Formel bey der directen Steuer nach dem poſitiven Vermögen.

Bey der allgemeinen Acciſe heißt die Formel: B hat gleichen Genuß, wie A, und darum muß er eben ſo viel Steuern bezahlen, als dieſer.

Es iſt hierbey überſehen, daß die größere Sicherheit des Einkommens vom Vermögen, und daß dieſes vererbt werden kann, auch ein Genuß iſt. Iſt die Sicherheit bewirkt, ſo wird für den Genuß ſchon ein jeder ſelbſt ſorgen. Zu der Art, wie jemand genießen will, verlangt er

Digitized by Google

die Einmischung des Staates nicht, vielmehr ist ihm diese gewöhnlich sehr unangenehm. Die Größe des Schutzes, das Vermögen, kann man messen. Der Genuß, als solcher, ist nicht zu messen. Der frohe Arme genießt viel mehr, als der hypochondrische Reiche. Müßte das Verdiensteinkommen eben so hoch wie das Einkommen vom Vermögen besteuert werden; so könnte dieses auf dem directen Wege leicht bewirkt werden. Muß es aber geringer besteuert werden; so ist dieses durch eine allgemeine Consumtions-Steuer nicht zu bewirken.

2) Derjenige, welcher mehr verzehrt, als er einnimmt, der also in seinem Vermögen zurückgeht, muß durch die allgemeine Accise mehr, und wer alljährlich erspart, und also reicher wird, muß durch dieselbe weniger, als durch die directe

Digitized by Google

Steuer nach dem positiven Vermögen zu den Staatsbedürfnissen beytragen. Es wird also durch die allgemeine Accise beydes, relative Armuth und relativer Reichthum, befördert. Dieß ist gegen die richtigen Grundsätze der Staatswirthschaft, wonach der Staat, so weit die Gerechtigkeit es erlaubt, und ohne positive Einmischung es möglich ist, dafür zu sorgen hat, daß das Vermögen möglich gleich vertheilt werde. Könnte das Mehrbezahlen der eigentlichen Verschwender vielleicht gebilligt werden; so sind derer immer doch nur wenige in jedem Lande. Derer aber gibt es eine Menge, die ein kümmerliches Einkommen haben, davon nicht leben können, und also von ihrem geringen Vermögen zusetzen müssen. Gegen diese würde die allgemeine Accise hart und ungerecht seyn. Auch die gänzlich

Digitized by Google

Armen können bey der allgemeinen Accise nicht befreyt werden, was bey der directen Besteuerung nach dem positiven Vermögen geschehen kann und muß (§. 7).

3) Sollten die Accisen nach Klassen bestimmt, und diejenigen Genußmittel, welche nur von den Reichen konsumirt werden können, mit einem größeren Theile ihres Kaufpreises als Accise besteuert werden; so würden dadurch die Reichen mehr als im Verhältnisse ihres Vermögens zu den Steuern angezogen werden. Dieß würde nach dem Grundsatze, daß die Besteuerung nach dem positiven Vermögen geschehen muß, und selbst nach der Formel, wonach der Genuß besteuert werden soll, nicht richtig seyn. Der eigentliche Genuß, den jemand hat, ich meine, das minder oder mehr angenehme Gefühl, welches jemand bey dem Verzehren oder Benutzen einer

Digitized by Google

Sache empfindet, ist mit dem Genusse eines andern absolut unvergleichbar. Es käme also bey der Besteuerung nach dem Genusse nur auf den Geldwerth der genossen werdenden Sachen an, weil darnach der Genuß nur bemessen werden kann, und sonach dürfte die allgemeine Accise nur nach dem Geldwerthe der Sachen, und nicht noch weiter nach Klassen, bestimmt werden, wonach also die Accise von Gegenständen des Luxus nicht gesteigert werden dürfte.

Ich erinnere hier nicht, wie unbestimmt es ist, was zum Luxus gerechnet werden muß, weil ich darauf noch weiter unten (§. 27) wieder zurückkommen werde, und ich bemerke daher hier nur, daß eine jede Steigerung nach Klassen, z. B. von 5 zu 7 zu 12, etwas durchaus Willkührliches ist, und daß dafür auch eben so gut irgend

Digitized by Google

eine andere Steigerung, z. B. von 3 zu 4 zu 5, angenommen werden könnte. Solche Willkührlichkeiten schon in den Grundsätzen sollten aber bey einer guten Besteuerung nicht seyn. Bey der directen Steuer nach dem positiven Vermögen ist durchaus nichts Willkührliches. Es hat aber auch dabey keine Steigerung für die verschiedenen Vermögenstheile Statt, und alle, Reiche und Arme, steuern nach dem einfachen Verhältnisse ihres Vermögens, wovon nur die gänzlich Armen eine Ausnahme machen, indem diese dabey von Entrichtung einer Steuer ganz befreyt bleiben (§. 7).

Uebrigens hat eine solche allgemeine Accise, sie mag nach dem einfachen Verhältnisse des Kaufpreises, oder nach Klassen bestimmt werden, solche ungemeine Schwierigkeiten, daß an deren Ausfüh-

Digitized by Google

rung wohl nie im Ernste zu denken seyn möchte.

§. 27.

Wer behauptet, es bestehe kein rechtliches Princip, wonach die Steuern vertheilt werden müssen, sondern die Vertheilung müsse nach staatswirthschaftlicher Klugheit gemacht, und also nach den dadurch zu erreichenden Vortheilen abgemessen werden, der muß die, durch die indirecten Steuern zu erhaltenden, Vortheile nachweisen, und diese gegen die Nachtheile derselben abwägen.

Die staatswirthschaftliche Klugheit, die nur die augenblicklichen Verhältnisse, die zufälligen Umstände berücksichtiget, und also nicht auf Grundsätzen beruht, verhält sich zu staatswirthschaftlichen Grundsätzen, wie einzelne Erscheinungen

Digitized by Google

zu den Naturgesetzen dieser Erscheinungen. Wer nach staatswirthschaftlicher Klugheit seine Handlungen bemißt, möchte hinsichtlich der Sicherheit seines Verfahrens, und der dabey gebrauchten Umsicht, mit dem zu vergleichen seyn, der auf die Beobachtung der Sterblichkeit in einer einzelnen Familie eine allgemeine Leibrentenrechnung begründen wollte, wenn der nach Grundsätzen handelnde Staatswirth dem verglichen würde, der seine Leibrentenrechnung nicht auf einzelne Erfahrungen, sondern auf die allgemeinen Gesetze der Sterblichkeit baut.

Die Befolgung der ewigen Gesetze der Vernunft und Gerechtigkeit gewähret den Staaten, wie den einzelnen Menschen, wenn dabey auch von dem höchsten Glücke, dem eines ruhigen Gewissens, ganz abgesehen würde, dennoch in

Digitized by Google

dieser Welt schon im Allgemeinen die größten Vortheile, worunter der wohl nicht der geringste seyn möchte, daß die Befolgung jener Gesetze beyden, dem Staate wie den Einzelnen, Ruhe in ihren Ueberlegungen, und eine große Sicherheit und Festigkeit in ihren Handlungen gibt, wodurch die Begründung ihres äußern Wohls und aller ihrer bürgerlichen Zwecke nothwendig in einem hohen Maße befördert wird. Dazu kommt, daß die Befolgung der Gesetze der Vernunft und Gerechtigkeit, und der damit verbundene feste Character, dem Staate wie dem Einzelnen das Vertrauen nicht bloß der bessern, sondern selbst auch der schlechteren Menschen gewinnt, wodurch ebenfalls bey den vielfältigen Verhältnissen, worin sie mit ihnen zu verkehren haben, ihr äußeres Wohl wieder befördert werden muß. Die Nichtbeob-

Digitized by Google

achtung der Gesetze der Vernunft und Gerechtigkeit ist, aus den umgekehrten Gründen, ebenfalls in dieser Welt schon, im Allgemeinen mit den größten Nachtheilen verknüpft. Erfahrungen, die hiergegen angeführt werden möchten, sind wie die Erfahrungen, wonach aus einer großen Anzahl Nummern einzelne vorher angegebene Nummern wirklich gezogen werden.

Es gibt nur Eine Staatsklugheit, die, das anetkannte Gute unumwunden, offen und ehrlich zu wollen. Die Erkenntniß und die Ideen sind zu weit verbreitet, als daß der Staatsmann (wenn er es sonst auch über sich erwinden könnte,) sich schmeicheln dürfte, durch allerley, wenn auch mit noch so großer Pfiffigkeit und Schlauheit ausgeführten, Kunststückchen zu täuschen, und die Form für das

Digitized by Google

Wesen anerkennen zu machen. Auf dem geraden, offenen Wege aber wird jedes heimliche und unreine Getriebe sicher vernichtet.

Die wahre Staatsklugheit ist gerecht seyn, und gerecht ist, wodurch

a) Das Wohl der Gesammtheit befördert wird, und was

b) Allgemeines Gesetz seyn kann.

Wer ein rechtliches Princip zur Vertheilung der Steuern leugnet, der muß das Vorwerfen eines jeden rechtlichen Grundsatzes zum allgemeinen Gesetz erheben. Wenn nun dieses auch zugegeben, und nicht dagegen erinnert würde, daß durch einzelne scheinbare Vortheile das Wohl der Gesammtheit nie wahrhaft befördert werden kann, und wenn vergessen werden wollte, daß die Klugheit gar klimper klein ist, so bald sie nicht mehr

Digitized by Google

von allgemeinen Grundsätzen geregelt wird; so ist doch klar, daß die Vortheile nachgewiesen werden müßten, welche durch die Vertheilung der Steuern ohne rechtliches Princip erhalten werden sollen.

Die Vortheile, welche den indirecten Steuern gewöhnlich nachgerühmt werden, sind etwa folgende:

1) Durch die indirecten Auflagen sollen die Aermeren, die ihre Antheile zu den Staatsbedürfnissen nicht würden aufbringen können, erleichtert, und die Reicheren dadurch also stärker, als nach dem positiven Vermögen, zu den Steuern angezogen werden. Daß dieses nicht recht seyn würde, und daß ein jeder nur nach dem Verhältnisse des positiven Vermögens beyzutragen hat, kann hier nicht angeführt werden, indem dieses Vertheilungs-Princip bey der vorliegenden Un-

Digitized by Google

terſuchung verworfen iſt. Es kommt hier alſo bloß darauf an, ob die Erleichterung der Aermeren durch die indirecten Steuern wirklich bewirkt wird.

Wenn die Finanzen eines Staates vorzüglich auf indirecten Steuern mit begründet werden ſollen; ſo kann es nicht vermieden werden, und iſt bisher nirgends vermieden worden, daß auch ſolche Gegenſtände mit Conſumtions-Abgaben belegt worden, die zu den abſoluten Lebensbedürfniſſen, oder doch zu denen Sachen gehören, die durch die Gewohnheit, auch für die größere und ärmere Volksklaſſe, zum Bedürfniß geworden ſind. Daß durch Conſumtions-Steuern dieſer Art die Aermeren gegen die Beſteuerung nach dem poſitiven Vermögen nicht erleichtert, ſondern ganz ungemein beſchwert werden, iſt einleuchtend, und §. 22 erwieſen, wo-

Digitized by Google

selbst ferner erwiesen ist, daß auch durch die mancherley sonstigen indirecten Abgaben, als Einregistrirungs- und Stempelspapiergebühren, Taxen, Sporteln, Concessions- und Dispensations-Gelder, die Aermern in der Regel nicht erleichtert, sondern, gegen die Besteuerung nach dem positiven Vermögen, beschwert werden.

Die indirecten Steuern sind dazu geeignet, daß man dabey nicht leicht ganz aufs Reine mit sich kommt, und bey dem besten Willen sich leicht selbst täuscht, und so mag die Empfehlung dieser Steuern, daß dadurch die Aermern erleichtert werden, von manchen in der redlichsten Absicht gemacht seyn. Untersucht man aber diese Steuern genauer; so ergibt sich, daß nicht den Aermern sondern nur den Reichern mit indirecten Steuern ge-

Digitized by Google

dient seyn kann. Wo Landstände über den Steuerfuß zu berathen haben, da möchte schon aus der gewählten Besteuerungsart mit ziemlicher Sicherheit zu schließen seyn, ob einzelne große Güterbesitzer das Uebergewicht bey den Landständen haben oder nicht.

Man hat wohl behauptet, durch die Frage über directe und indirecte Steuern sey das Interesse der Städte im Gegensatze des platten Landes vorzüglich angeregt. Die Städte, welche am meisten Gewerbe haben, die durch die indirecten Steuern sehr gestört werden, mögen, um diese Störung abzuwenden, gegen die indirecten Steuern seyn, hinsichtlich des eigentlichen Gebens aber ist bey der Frage über directe und indirecte Steuern bloß das Interesse zwischen den Reichern und Aermern angeregt.

Digitized by Google

Wenn aber bloß die Gegenstände des Luxus mit indirecten Steuern belegt würden; so würde für die Aermeren dadurch freylich einige Erleichterung verschafft, aber denn würden diese Steuern auch wenig ertragen. Was aber als ein vorzügliches Uebel hierbey sich zeigt, ist, wie schon oben (§. 26) bemerkt wurde, daß nicht wohl ausgemacht werden kann, was eigentlich Luxus ist. Soll Luxus das seyn, was zum standesmäßigen Bedürfnisse nicht erforderlich ist; so fragt es sich, was standesmäßiges Bedürfniß ist, und vielleicht gibt es hierauf keine Antwort, als standesmäßiges Bedürfniß sey, was ohne Luxus bestritten werde, und man würde also damit nicht weiter kommen.

Wenn aber Artikel angegeben wären, die zum Luxus gehörten; so könnten sie doch nur für einzelne Klassen von

Digitized by Google

Staatsbürgern, oder eigentlich nur für Individuen, Luxus-Gegenstände seyn. Dies dürfte aus dem, wenn auch ziemlich unbestimmten, Begriffe von standesmäßigem Bedürfnisse hervorgehen. Wollte der Taglöhner Tuch den Staab zu 16 — 20 — 24 fl. tragen; so wäre das offenbar ein arger Luxus; manche andere Personen, reiche Kaufleute und Fabrikanten, können nicht wohl anderes Tuch nehmen, wenn sie sich standesmäßig kleiden wollen.

§. 28.

2) Bey den indirecten Steuern können keine Rückstände entstehen, und es werden dabey die bey den directen Steuern oft nöthigen Executionen zur Beytreibung der Steuern erspart. Wenn bey den directen Steuern viele Rückstände verbleiben (einzelne können eine Ausnah-

Digitized by Google

me machen, die entweder erlassen, oder zu deren Entrichtung Fristen gestattet werden müssen), und deßhalb am Ende vielerley kostspillige und verderbliche Executionen und Auspfändungen nöthig werden; so liegt der Fehler jedesmahl, und ohne irgend einige Ausnahme, an der nicht prompten Beytreibung. Es kann den Aermeren keine größere Wohlthat geschehen, als wenn diejenigen ihrer Schuldigkeiten, welche ihnen nicht erlassen werden können noch wollen, pünktlich beygetrieben werden. Die Erheber und Beamteten, welche hierin anders verfahren, mögen es recht gut meinen, aber dennoch bewirken sie gerade mit ihren guten Absichten den Schaden der Aermeren.

Wenn bey einem gehörigen Verfahren in dem Erheben der directen Steuern nicht alle Zwangsmittel ganz zu vermei-

Digitized by Google

den seyn möchten; so treten dafür bey den indirecten Steuern die Untersuchungen und Bestrafungen der Defraudations-Fälle wieder ein, deren Nachtheile größer, als die Nachtheile der Zwangsmittel bey der Erhebung der directen Steuern seyn möchten.

Die Rückstände bey den directen Steuern können herrühren:

a) Von der Nachlässigkeit des Erhebers oder Beamteten. Diese dürfen so wohl rücksichtlich des Wohls der Pflichtigen, als auch um das Staatsrechnungs- und Finanzwesen in Ordnung zu erhalten, nicht geduldet, und können bey hinlänglicher Aufsicht auf das Dienstpersonale vermieden werden.

b) Aus Zahlungsunfähigkeit der Pflichtigen. Wenn die Zahlungsunfähigkeit gehörig nachgewiesen ist; so müssen die

Digitized by Google

Steuern erlassen werden (§. 7), damit die Menschen den Fleiß und Muth zu neuem Erwerb nicht verlieren. Es dürfen also auch Rückstände aus dieser Ursache nicht vorkommen.

c) Aus momentanen Unfällen der Pflichtigen. Ein Schuldner kann durch solche Unfälle augenblicklich zu zahlen ausser Stand, wohl aber später zu zahlen vermögend seyn. Für solche Fälle müssen Fristen gestattet werden, und aus dieser Ursache können Rückstände entstehen. Doch möchten solche Fristen nicht auf zu entfernte Zeiten hinaus ertheilt werden, und damit auch diese Personen, welche solche Unfälle betroffen haben, den Fleiß und Muth zu neuem Erwerb nicht verlieren, möchte lieber zu bestimmen seyn, daß solche rückständige Steuern, wenn sie in Einem,

Digitized by Google

längstens zwey Jahren nicht bezahlt werden könnten, ebenfalls erlassen werden müßten.

Daß Rückstände dieser Art, wie auch, daß Nachlässe Statt haben können, ist ein Vorzug der directen Steuern, und gereicht denselben keines Weges zum Nachtheile, zumahl in solchen unglücklichen Zeiten, wie die Jahre 1816 und 1817 waren, in denen ganze Aemter und Gegenden ganz ungemein gelitten haben. Bey den indirecten Steuern können keine Rückstände entstehen, aber es können dabey nach Unglücksfällen auch keine Fristen noch Nachlässe Statt haben, und das ist, neben vielen andern, unten näher auseinander zu setzenden Nachtheilen, eine große Unvollkommenheit derselben.

In unglücklichen Zeiten, wie in den Jahren 1816 und 1817, können die Nachlässe und Rückstände bey den directen

Digitized by Google

Steuern allerdings sehr bedeutend werden, und die Staatskassen dadurch in einige Verlegenheit gerathen, denen aber doch, wenn sonst die Finanzen in Ordnung sind, zu begegnen seyn wird. Wenn bey den indirecten Steuern keine Rückstände entstehen; so werden in Zeiten der Noth doch große Ausfälle dabey erfolgen, die leicht eben so bedeutend werden können, als die Nachlässe und Rückstände bey den directen Steuern, und die also auch eben dieselbe Verlegenheit für die Staatskassen herbeyführen werden. Es wird wohl nicht bezweifelt werden, daß in Zeiten der Noth, wie 1817, auch von den absoluten Lebensbedürfnissen sehr viel, vielleicht ⅓, weniger, wie in gewöhnlichen Jahren verzehrt werden. An Gewohnheitsbedürfnissen, und viel mehr noch an Gegenständen des Luxus, wird in einem noch

Digitized by Google

viel größeren Maße gespart werden, und diese Ersparung in theuren Jahren muß zunehmen, wenn solche Gegenstände mit Abgaben belegt sind. Mit der Ersparung nimmt aber auch das Einkommen der Staatskassen aus solchen Abgaben ab. Uebrigens sind die Staatskassen nur Mittel, und nicht Zweck. Was hülfe es, wenn die Staatskassen für eine kurze Zeit recht sehr gefüllt wären, und der ganze Staat mit sammt den Staatskassen dabey zu Grunde gingen.

§. 29.

3) Zur Empfehlung der indirecten Steuern wird angeführt, daß die Fremden im Lande dazu mit beytragen. Es läßt sich in der Regel wohl annehmen, daß eben so viel Inländer im Auslande sich befinden, als Fremde im Lande sich

Digitized by Google

aufhalten. Was hinsichtlich des National-Einkommens von Fremden durch indirecte Steuern gewonnen wird, das geht durch die im Auslande sich aufhaltenden Inländer bey den dort bestehenden indirecten Steuern wieder verloren. Wenn also in allen Staaten die indirecten Steuern aufgehoben würden; so fiele diese Empfehlung derselben ganz weg. Da aber eine solche allgemeine Aufhebung der indirecten Steuern nicht zu erwarten ist; so fragt es sich, ob der hinsichtlich des Beyziehens der Fremden erwähnte Vortheil groß genug ist, um dafür die übrigen Nachtheile der indirecten Steuern übernehmen zu können. Ich bin überzeugt, daß das, was die Fremden zu den indirecten Steuern beytragen, bey weitem nicht hinreicht, um nur die mit

Digitized by Google

diesen Steuern nothwendig verknüpften gröſseren Administrations-Kosten zu decken.

Wüſste man die Anzahl der Fremden, welche sich im Durchschnitt im Lande aufhalten, zu schätzen; so ließe sich über den Gewinn von den Fremden eine ungefähre Berechnung anstellen. In der Großherzoglich Hessischen Zeitung Num. 61 vom Jahr 1818 ist angeführt, daß die Anzahl aller Ausländer am 1. März 1818 in den vereinigten Königreichen England, Schottland und Irrland 22,910 war. Nimmt man die Bevölkerung der vereinigten Königreiche zu 18 Millionen an; so war die Anzahl der Fremden nahe bey $\frac{1}{8}$ Prozent der Bevölkerung. Wollte man ferner annehmen, daß die Anzahl der Fremden in andern Ländern verhältnißmäßig achtmahl gröſser wäre, und also ein Prozent der Bevölkerung betrüge; so wür-

Digitized by Google

den die Fremden zu den indirecten Steuern ungefähr ein Prozent beytragen. Betrügen aber die Erhebungs- und Verwaltungskosten dieser Steuern z. B. 20 Prozent mehr, als von den directen Steuern; so würde das, was von den Fremden zu den indirecten Steuern beygetragen würde, die durch diese Steuern veranlaßten größern Kosten nur zu $\frac{1}{20}$ decken, und die übrigen $\frac{19}{20}$ dieser größern Kosten wären reiner Schaden, der, der andern Nachtheile ungeachtet, übernommen würde, um das Vergnügen zu haben, sagen zu können, daß auch die Fremden zu den Staatsbedürfnissen beygetragen haben, und daß diese im Lande nicht besser gehalten seyn, als die Inländer im Auslande.

§. 30.

Den indirecten Steuern werden ferner noch folgende Vorzüge nachgerühmt:

Digitized by Google

4) Durch die indirecten Steuern, die mit Rücksicht auf die Handels- und Gewerbsverhältnisse angelegt werden müßten, solle die Erwerbsamkeit befördert, Handlung, Fabriken und Manufakturen in Aufnahme gebracht, und so der National-Reichthum vermehrt werden. Daß der National-Reichthum in der Regel auf diesem Wege weder durch die indirecten Steuern, noch durch sonstige positive Einschreitungen von Seiten des Staates befördert werden könne, glaube ich in dem ersten Theile der Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände, worauf ich hier verweisen muß, gezeigt zu haben.

5) Die durch Zeitumstände so groß gewordenen Staatsbedürfnisse können auf dem directen Wege allein wenigstens nicht aufgebracht, und es müssen sonach die

Digitized by Google

indirecten Steuern dazu mit zur Hülfe genommen werden. Wenn die Staatsbedürfnisse sehr groß sind, so ist das freylich ein Uebel, aber ich sehe nicht ab, wie diesem Uebel durch die indirecten Steuern abgeholfen werden soll. Wenn aus einem Fasse zehn Maß gezapft werden müssen; so scheint es einerley zu seyn, ob dieses Auszapfen mittelst eines oder zehn Hahnen geschieht. Die Leccage möchte aber bey den zehn Zapflöchern größer, als bey dem einen seyn. Wenn die indirecten Steuern kein neues Einkommen verschaffen; wenn sie durch die größern Erhebungs- und Verwaltungskosten das Staatsbedürfniß erhöhen, und wenn sie mehr als die directen Steuern vorzüglich die ärmere Volksklasse drücken; so ist nicht abzusehen, wie die indirecten Steuern eine größere Zahlungsfähigkeit bewirken

Digitized by Google

sollen. Zahlungsfähiger wird eine Nation nur, wenn ihr Wohlstand größer wird, und der Wohlstand kann von Seiten des Staates nur befördert werden, wenn für Belehrung und Aufklärung, vorzüglich durch gute Schulanstalten, gesorgt wird, und wenn die Hindernisse des Wohlstandes, dermahlen besonders die Feudal-Rechte, beseitiget werden. Wie viel auf diesem Wege geschehen kann, habe ich hinsichtlich der Vortheile, welche durch die Verwandlung der Zehnten in eine ständige Grundrente zu erhalten sind, in dem 3ten Theile der Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände näher nachgewiesen.

6) Wegen der Empfehlung, daß bey den indicerten Steuern dem freyen Willen eines jeden anheim gegeben sey, wie viel

Digitized by Google

oder wie wenig er dazu beytragen wolle, muß ich auf §. 24 zurückweisen.

7) Die indirecten Steuern werden nicht so bemerkt, und daher williger entrichtet. Wer diese Empfehlung gebraucht, macht seiner Regierung ein schlechtes Compliment. Die wahren Staatsbedürfnisse müssen aufgebracht, und brauchen auch der Größe nach nicht geheim gehalten zu werden. Es ist aber auch die obige Behauptung nicht einmahl richtig. In der Regel wird das Einkommen von den indirecten Steuern viel größer geschätzt, als es *wirklich* ist, und durch die Plackereyen und Quälereyen, die mit diesen Steuern verbunden sind, werden sie viel unangenehmer, als eine um deren Betrag erhöhte directe Steuer.

8) Die Erbschaftssteuer insbesondere wird geprisen, weil dann jeder erst nach

Digitized by Google

seinem Tode zahlt. Schmalz (*) bemerkt hiergegen ganz richtig, daß es nicht der Verstorbene sey, welcher postnumerire, sondern der Erbe, welcher pränumerire.

Die den indirecten Steuern gewöhnlich nachgerühmten Vortheile haben also zum Theil gar nicht Statt, und sind andern Theils von keiner sonderlichen Bedeutung. Diese Vortheile verschwinden aber ganz und gar, wenn sie mit den vielen Nachtheilen der indirecten Steuern verglichen werden, wovon die vorzüglichsten in nachstehenden §. §. aufgezählt werden sollen.

§. 31.

1) Die indirecten Abgaben erfordern zu große Verwaltungskosten. Soll die

(*) Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen.

Digitized by Google

Einnahme gesichert, und verhindert werden, daß nicht bloß der Redliche aus reinem Pflichtgefühle seine Abgaben entrichtet, und daß nicht alle übrigen, nicht so Gesinnte frey durchgehen; so müssen eine Menge kostspilliger Anstalten getroffen, und viele Aufseher, Controlleur, Rechner u. s. w. angestellt werden. Bruner, der früher Kaufmann war, und jetzt als einer der höhern Accise-Beamteten im Königreiche Baiern angestellt ist, und aus diesen frühern und jetzigen Verhältnissen das Accise- und Zollwesen in allen seinen Folgen und Wirkungen vollkommen kennt, wie seine Schrift: Was sind Maut- und Zollanstalten der National-Wohlfahrt und dem Staatsinteresse? beweiset, behauptet, daß die Verwaltungskosten wenigstens 33 Prozent betragen.

Digitized by Google

M. Bricogne, ancien premier commis des finances weiset in seinem Examen impartial du Budjet de 1816 aus offiziellen Rechnungen nach, daß die Tabacks-Regie in Frankreich in den Jahren 1811 — 1814 für Taback erlöset hat

250,443,000 Fr.

Der Werth dieses Tabacks gewesen ist 53,667,000. Fr.

Die eigentliche Auflage also betrug 196,776,000 Fr.

Der reine Ertrag für die Staatskasse war 45,802,000 Fr.

Die Verwaltungskosten demnach 150,974,000 Fr.

oder nahe bey 77 Prozent der eigentlichen Auflage betrugen.

In Fahnenbergs Magazin für Handlung und Handelsgesetzgebung, Jahrgang 1810, wird die offizielle Nachricht

Digitized by Google

mitgetheilt, daß Frankreich 1808 an indirecten Gefällen erhob 35,622,968 Fr.
Wobey die Ausgaben betrugen 17,067,247 Fr.

Der reine Ertrag war also 18,555,721 Fr. Die Verwaltungskosten betrugen also etwa 48 Prozent. Die Besoldungen allein kosteten 15,236,456 Fr., oder etwa $\frac{2}{7}$ der ganzen Einnahme.

In dem Oppositions-Blatt, Nr. 41 v. J. 1818, ist bemerkt, daß von den fünf Millionen, welche die Zölle in den Niederlanden betragen haben, 2,095,898 fl., oder ungefähr 40 Prozent der Einnahme, durch die Kosten derselben verschlungen wurden.

Die hier berechneten 33; 40; 48 und 77 Prozent sind die, durch die indirecten Abgaben, verlohrnen Lasten und gemachten Aufopferungen, um den Staatskassen die

Digitized by Google

übrigen 67; 60; 52 und 23 Prozent als reine Einnahme zu verschaffen, immer noch nicht alle. Die den Einzelnen durch die Steuereinrichtung verlorne Zeit, Kosten, Aufwand u. s. w. sind ebenfalls nicht geringe, und jenen Kosten noch zuzurechnen.

Diese Angaben von Verwaltungskosten der indirecten Steuern sind von grössern, meistens ziemlich gründeten Staaten hergenommen. Für kleinere Staaten werden diese Kosten verhältnißmäßig noch viel bedeutender, und immer mehr bedeutender, je weniger gründet diese kleineren Staaten, und je unregelmäßiger ihre Grenzen sind.

Soll den Unterschleifen einigermaßen vorgebeugt werden; so reicht die Anstellung von Personen innerhalb des Landes, welchen die Aufsicht über den Zoll und die Accise übertragen ist, der Zollbereiter

Digitized by Google

und Acciser, nicht hin, es ist vielmehr erforderlich, das ganze Land mit einer Douanen-Linie zu umgeben. Daß aber eben dadurch die Sicherungsanstalten in kleinern Staaten verhältnißmäßig weit kostspieliger, als in größern Staaten werden, geht aus folgender Betrachtung hervor. Nimmt man zwey ganz ähnliche Staaten, welche bloß in Ansehung der Größe verschieden sind, wovon z. B. der eine hundert mahl mehr Einwohner und Flächengehalt hat, als der andere; so werden sich die Kosten, welche zu den Sicherheitsanstalten im Innern nothwendig sind, wie die Anzahl der Einwohner, oder wie der Flächengehalt beyder Staaten, folglich wie 100 zu 1, verhalten, und in eben demselben Verhältnisse wird auch der Ertrag der Accise stehen.

Digitized by Google

Die Kosten, welche die Douanen verursachen, richten sich dagegen nach dem Umfange der Staaten, und bey den angenommenen ähnlichen Staaten verhalten sie sich also, wie die Quadratwurzeln aus den Flächengehalten, oder der Bevölkerung, oder den rauhen Erträgen der Abgaben, und im obigen Beyspiele folglich wie 10 zu 1.

Kosten die Sicherungsanstalten in dem größern Staate:

Auf der Grenze	20 Prozent.
Im Innern.	13 „
	= 33 Prozent.

So werden sie in dem ähnlichen kleinern Staate kosten:

Auf der Grenze	200 Prozent.
Im Innern	13 „
	= 213 Prozent.

Digitized by Google

In der Großherzoglich-Hessischen Zeitung Num. 31, und im Oppositionsblatt Num. 94, beyde vom Jahre 1818, ist angeführt, daß sämmtliche Zollbediente in Frankreich ein Heer von 26,463 Mann ausmachen, wovon jeder dem Staate jährlich 854 Fr. kostet, und wovon 23,368 Menschen zur Bewachung der 3153 Lieues langen Mauthlinie angestellt sind. Es kommt also eine Bewachung auf die französische Stunde von 7,41 Mann, und auf die deutsche Meile von 12,35 Mann.

Und mit allen diesen kostspiligen Anstalten, die nothwendig sind, wenn die indirecten Abgaben etwas ertragen sollen, was ist damit gewonnen? Glaubt man damit die Unterschleife verhindert, und bewirkt zu haben, daß ein jeder an den Staat wirklich das entrichte, was er zu entrichten schuldig

Digitized by Google

ist? — Brunner sagt, S. 40 seiner Schrift, daß er sich mit moralischer Gewißheit überzeugt halte, daß dennoch in Baiern, wo strenge Mauth- und Douanen-Anstalten bestehen, wohl fünfmahl mehr Waren eingeschwärzt, als verzollt werden.

Schmalz (*) führt an, daß zu Friedrich II. Zeiten die Accise vom Kaffe 150 Prozent betrug, und daß der Kaffe damahls in der Mark um den Betrag der Accise verkauft wurde. Ferner, daß in Königsberg, bey einer Abgabe von 5 Düttchen vom Pfund Kaffe, jährlich 80,000 Pfund, dann bey einer Abgabe von 2 Düttchen 300,000 Pfund, und bey

(*) Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen, Th. II. S. 211 — 212.

Digitized by Google

einer Abgabe von 1 Düttchen 900,000 Pf. versteuert wurden, und daß, als die Abgabe später wieder auf 2 Düttchen gesetzt wurde, die Versteuerung auch wieder auf 300,000 Pfund zurückging. Daß 1799 in der Kurmark, bey einer Bevölkerung von 834,000 Menschen, nur 323,000 Pf. Kaffe, 300,000 Pf. roher und 38,000 Pf. raffinirter Zucker angegeben, und daß davon 270,000 Pf. raffinirter Zucker wieder ausgeführt wurden. Ein Beweis, wie ungeheuer viele Unterschleife müssen getrieben worden seyn.

§. 32.

2) Die indirecten Abgaben machen eine Menge Formalitäten, Beschränkungen, Controllen ꝛc. der Gewerbe und des Handels erforderlich, die auf vielfältige Weise nachtheilig auf den National-Wohlstand wirken. Bürgerliche Gewerbfreyheit kann bey indirecten Steuern nicht bestehen,

Digitized by Google

und wenn nur durch Gewerbsfreyheit der National-Wohlstand befördert werden kann; so muß schon hiermit die nachtheilige Einwirkung der indirecten Steuern auf den National-Wohlstand erwiesen seyn.

Bey der Tabacks-Regie, welche in Frankreich bestand, durfte nur in gewissen Gegenden der Taback gebaut werden, und zwar in solchen, wo dieser Bau so stark betrieben wurde, daß es die Mühe und Kosten lohnte, deshalb das erforderliche Personale zur Aufsicht anzustellen. In andern Gegenden, wo der Tabacksbau minder groß war, wurde er verboten. Da eine Kulturveränderung nie, oder doch nur äußerst selten, plötzlich erfolgt; so konnte der Tabacksbau, wo er nicht schon seit lange bestand, vermöge dieses Verbotes nirgends mehr eingeführt werden.

Digitized by Google

Um die Einregistrirungsgebühren zu sichern, war verboten, Versteigerungen ohne Dazwischenkunft dazu angeordneter öffentlicher Beamteten vorzunehmen. Haben Privatpersonen Sachen zu verkaufen, oder Arbeiten zu machen, die sie versteigern möchten, ohne jedoch die öffentlichen Beamteten und die Einregistrirungsgebühren zu bezahlen; so können sie sich eigentlich blos auf Handverkauf und Accorde einlassen. Freylich kann das Gesetz umgangen werden, wenn nur die Verhandlung nicht die Form eines Versteigerungs-Protocolls erhält, oder sicherer noch, wenn nicht förmlich aufgerufen, sondern den verschiedenen Parteyen schriftlich oder mündlich mitgetheilt wird, daß und wie viel mehr geboten, oder weniger gefordert worden ist. Wie sind aber Einrichtungen zu loben, wobey die Gesetze

Digitized by Google

von dem, welcher nur die Form kennt, so leicht umgangen werden, wodurch aber andere, welche solche Formen nicht so genau kennen, in schwere Strafen verfallen können.

Soll von dem im Kleinen verzapft werdenden Brantwein eine Accise entrichtet werden; so kann dem Brantweinbrenner der Verzapf im Kleinen nicht wohl erlaubt werden, weil das, was verzapft wird, dabey nicht gehörig kontrollirt werden kann.

Und so wird, was hier nur beyspielsweise angeführt ist, fast von einer jeden indirecten Abgabe sich nachweisen lassen, daß die freye Gewerbsamkeit dabey nothwendig gestört werden muß.

§. 83.

5) Eben die vielen Gesetze und Formalitäten, welche die indirecten Abgaben noth-

Digitized by Google

wendig machen, tödten den Geist und das thätige Leben der Nation. Wer mag Geschäfte unternehmen, wenn er dabey immer in Furcht und Sorgen seyn muß, daß die Vernachläßigung irgend einer unbedeutenden Formalität ihn um Gut und Ehre bringen kann. Hat der, welcher schon lange ein bestimmtes Geschäft ausschließlich betreibt, die zu beobachtenden Formalitäten auch vollkommen inne; so kennt sie doch häufig der Anfänger und der nicht, welcher nur gelegentlich ein Geschäft machen möchte, und mit Vortheil machen könnte. Die Gewerbe entstehen häufig zufällig, indem jemand Gelegenheit hat, ein gutes Geschäft mit Vortheil auszuführen, dadurch Lust und Freude daran gewinnt, und es nun zu seinem Hauptgewerbe macht. Wäre ihm die Benutzung der ersten Gelegenheit durch For-

Digitized by Google

malitäten erschwert gewesen; so möchte das ganze Gewerbe unterblieben seyn.

Die Beobachtung der Formalitäten führt ferner eine Menge sonst unnöthiger Gänge, Umstände, Schreibereyen, Zeitverlust und Kosten herbey, woraus ein reiner Verlust für das National-Vermögen entsteht. Nach Brunner muß in Baiern jeder Spediteur oder größere Kaufmann einen besondern Handelsdiener halten, der sich ausschließlich dem Mauthdienste, d. h. der Erfüllung der Mauth-Formen widmet. Nach Büsch war dieß in England, Frankreich und Preußen schon lange der Fall. Und bey allen diesen Vorsichtsmaßregeln kann dennoch niemand ruhig seyn, indem immer befürchtet werden muß, es unterlasse ein Bote oder Fuhrmann die Beobachtung irgend einer vorgeschriebenen Formalität,

Digitized by Google

worauf vielleicht der Verlust seines Eigenthums und noch größere Strafe gesetzt ist. Ist eine kleine Veränderung in der Behandlung des Abgabenwesens vorgegangen, oder ist nur die Erhebungsstätte an einen andern Ort verlegt worden; so ist eine solche unabsichtliche Nichtbeobachtung einer gesetzlichen Vorschrift um so leichter möglich.

§. 34.

4) Wie die bey den indirecten Abgaben erforderlichen vielen Gesetze in ökonomischer Beziehung nachtheilig sind; so wirken sie auch in intellectueller Hinsicht nachtheilig. Die geistigen, wie die körperlichen Kräfte der Menschen, obschon einer großen Ausbildung fähig, bleiben immer beschränkt. Wird nun ein großer Aufwand geistiger Kräfte erfordert, um

Digitized by Google

eine Menge Gesetze und Verordnungen, welche bey einer andern Steuereinrichtung nicht erforderlich seyn würde, kennen zu lernen, solche zu studiren und jedesmahl richtig anzuwenden; so kann dieser Aufwand zu edlern und interessantern Beschäftigungen nicht benutzt werden. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird zugegeben werden, oder es müßte zugestanden werden, daß die ernstliche Beschäftigung mit Einer Wissenschaft die Zeit nähme, alle übrigen Wissenschaften eben so ernstlich zu treiben. Wer in dieser Bemerkung nur eine Spitzfündigkeit zu entdecken glaubte, auf die der Staatswirth sich nicht einzulassen habe, dem möchte seine Ansicht vom Staate und der Staatswirthschaft nicht zu beneiden seyn.

Digitized by Google

§. 35.

5) Die indirecten Steuern werden nachtheilig wegen der vielen Mackereyen und Quälereyen, denen die Unterthanen von Seiten der Aufseher und Visitatoren dabey ausgesetzt sind. Was diesen Aufsehern und Visitatoren, auch von den rechtlichsten Staatsbürgern, die von ihrer Schuldigkeit gar nichts nachgelassen zu haben verlangen, bezahlt werden muß, bloß um ihrem, eben durch die Mackereyen und Quälereyen ausgesprochenen, bösen Willen zu begegnen, muß eben so zu den, durch die indirecten Steuern veranlaßten, Kosten aufgezählt werden, wie dasjenige, welches andere nicht so redlich Gesinnte den Aufsehern und Visitatoren bezahlen, um sich entweder wegen schon begangener, oder noch zu begehenden De-

Digitized by Google

fraudationen einen guten Willen bey denselben zu machen.

Könnten die hier angedeuteten Kosten in bestimmten Summen angegeben werden; so würden sicherlich die oben zu 33; 40; 48 und 77 Prozent aufgeführten Verwaltungskosten hierdurch immer noch um eine gute Anzahl Prozente steigen, und man möchte vielleicht nicht viel fehlen, wenn diese Summe im Allgemeinen so hoch wie die Besoldungen, also zu $\frac{1}{7}$ des rauhen Ertrags (§. 31.), angeschlagen würde.

§. 36.

6) Die indirecten Steuern machen harte Strafbestimmungen nothwendig, die der Natur des Vergehens in jeder andern Beziehung durchaus nicht angemessen sind, und in die, bey den vielen Formalitäten, auch der unschuldigste Mann, welcher

Digitized by Google

keine Absicht zu defraudiren hat, aus Unkunde oder durch Vergessenheit leicht gerathen kann. Wird ein solches aus Unkunde oder durch Vergessenheit begangenes Versehen entdeckt; so wird der, welcher es begangen hat, als Defraudant bestraft, indem die Absicht bey den meisten Defraudations-Fällen mit Sicherheit gar nicht herauszubringen ist, und daher in der Regel nichts übrig bleibt, als sich einzig an die Handlung zu halten. So kann ein bloßes Versehen bey einer für sich ganz unschuldigen, und bloß durch die bestimmte Gesetzgebung aus finanziellen Bestimmungsgründen zum Verbrechen gestempelten, Handlung den gänzlichen Ruin eines braven und redlichen Staatsbürgers zur Folge haben, und die Behörden, welche solche Strafen zu bestimmen und zu beurtheilen haben, sind meistens im Zwei-

Digitized by Google

sel, ob sie nicht in Barbaney ausarten, wenn sie die gesetzlich bestimmte Strafe anwenden, oder ob sie, bey dem gänzlichen oder theilweisen Erlaß der gesetzlichen Strafen, nicht einen abgefeimten Defraudanten, welcher endlich einmahl ertappt wurde, unbilliger Weise durchschlüpfen lassen.

Von einer andern Seite haben die Straferlässe den Nachtheil, daß sie die Aufseher zur Pflichtvergessenheit auffordern, sich nämlich mit den Defraudanten über eine Summe zu vereinigen, welche höher ist, als der Strafantheil, den sie nach dem Erlasse wahrscheinlicherweise erhalten möchten.

§. 37.

7) Bey den indirecten Abgaben kann auf keine bestimmte Summe, die dadurch

Digitized by Google

in die Staatskassen fließen werden, mit Sicherheit gerechnet werden. Daß diese Unterschiede sehr groß werden können, geht aus Fahnenbergs Angaben hervor, wonach die französischen Douanen im

5ten Jahre der Republik 16,317,934 Fr.
7 „ „ „ 9,852,370 „
13 „ „ „ 52,725,918 „

ertragen haben. Wie wenig zuverlässig die Voranschläge von dem Ertrage der indirecten Steuern sind, darüber gibt Schmalz (in der angeführten Schrift, Thl. II. S. 209) ein merkwürdiges Beispiel, wonach der Ertrag einer solchen Steuer zu 60,000 Thaler berechnet war, die aber rein nur 39 Thaler einbrachte.

Da die Staatsbedürfnisse, wenn nicht Unordnungen in dem Finanz- und Rechnungswesen erfolgen sollen, immer gedeckt werden müssen; so müssen die indirecten

Digitized by Google

Steuern so bestimmt werden, daß auch bey einem geringen Ertrage derselben die Staatsbedürfnisse dennoch bestritten werden können. Bey einem reichlichen Ertrage kommen also, zum Nachtheile des National-Vermögens, viele Gelder müssig in den Staatsschatz.

§. 38.

8) Die indirecten Steuern machen so viele Anstalten und Anstellungen erforderlich, daß sie nicht nach dem jedesmahligen Bedürfnisse abgeändert werden können. Wären diese Abgaben zu irgend einer Zeit gar nicht erforderlich; so könnten sie dennoch nicht entbehrt und aufgehoben werden, weil den dabey Angestellten die Besoldungen (die nach §. 31. $\frac{1}{7}$ des Ertrags wegnehmen können) nicht entzogen werden können.

Digitized by Google

§. 39.

9) Zu den Zöllnern und Acciſern melden ſich meiſtens nur Perſonen von zweifelhaftem Rufe, oder ſie erlangen doch meiſtens bald einen ſolchen zweifelhaften, oder wohl gar ſehr übeln Ruf, ſo daß ſchon in der Bibel Zöllner und Sündet faſt gleichbedeutende Benennungen ſind. Wie kann dieß aber auch wohl anders ſeyn, da ſie gemeiniglich mit ſo geringer Beſoldung angeſtellt werden, daß ſie davon nicht ordentlich leben können, und die Gelegenheit, ſich ein bequemes Leben zu verſchaffen, ihnen ſo gar nahe liegt. Es wird ihnen Antheil an den Strafen verſprochen, um ihre Wachſamkeit rege zu erhalten, und eben in Hinſicht auf die Strafantheile, und damit dieſe ihnen wünſchenswerth und bedeutend, ſonach auch ein Reiz zur Wachſamkeit und Thätigkeit

Digitized by Google

bleiben mögen, wird ihnen die kümmerliche Besoldung ausgeworfen. Was heißt das anders, als man fordert sie auf, ihre Nebenmenschen ins Verderben zu stürzen, und knüpft ihr eigenes Interesse daran, daß dieses häufig geschehe, wodurch sie denn wohl oft veranlaßt werden, den Leuten absichtlich Fallstricke zu legen, um sie zu Defraudationen zu veranlassen, und darnach sie zur Strafe zu bringen. Eine ganz bekannte und ziemlich allgemein angewandte Maßregel ist daher, die Aufsicht von Zeit zu Zeit nicht zu strenge zu führen, um die Menschen dadurch sicher, und zu Defraudationen dreist zu machen.

Solche Menschen repräsentiren den Staat, und es läßt sich beurtheilen, welche Ideen bey dem Volke von den Staatsbehörden und vom Staate überhaupt erweckt werden müssen, wenn diejenigen

Digitized by Google

Diener des Staates, die es täglich vor Augen hat, und mit denen es am meisten in Berührung kommt, ihm von so unangenehmer, wenig vortheilhafter Seite bekannt sind. Wäre es zu verwundern, wenn dadurch bey dem ungebildeten grossen Haufen der Glaube entstände, daß der ganze Staat mit jenen Dienern ungefähr wohl nur einen ähnlichen Zweck haben möge. Der Staat ist ein heiliges, hehres Wesen, und alles, was die Achtung und Ehrfurcht für ihn vermindert, bringt ihm und dem Volke unersetzlichen Schaden, der mit zeitlichen Gütern nicht zu ersetzen, noch damit zu vergleichen ist.

§. 40.

10) Die indirecten Steuern, wenigstens die Zoll, Mauth- oder Douanen-Einrichtungen und Abgaben, befeinden

Digitized by Google

die verschiedenen Staaten und Nationen. Außer dem finanziellen Zwecke, durch die Zoll- und Mauthabgaben die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse aufzubringen, sollen diese Abgaben gewöhnlich auch noch den Zweck haben, den inländischen Fleiß, die Gewerbsamkeit und den Wohlstand zu befördern. Oft wurde dieser letzte Zweck sogar, wenn die Vertheidiger der indirecten Steuern sie als Mittel zum Aufbringen der Staatsbedürfnisse nicht wohl rechtfertigen konnten, als Hauptzweck angegeben. Je nachdem dieser Zweck mehr oder weniger ernsthaft verfolgt werden soll, je nachdem muß jeder größere oder kleinere Staat mehr oder weniger von der ganzen Welt außer ihm sich absondern, als wenn er ganz für sich bestehen könne und wolle. Der Verkehr, den Mitglieder eines andern Staa-

Digitized by Google

tes in den Grenzen des sich absondernden Staates treiben, der Erwerb, den ein solches Mitglied macht, wird mit schelen Augen angesehen; das Land wird wie mit einer chinesischen Mauer umgeben, durch deren Pforten der Fremde nur unter mancherley harten Bedingungen ein, und ausgelassen wird, und wodurch auch der Inländer, wenn er vergessen möchte, mit dem Auslande auf eine Art Verkehr zu zu treiben, wie er hinsichtlich des National-Wohlstandes für nachtheilig gehalten wird, nur unter schweren Bedingungen passiren kann. Daß durch die auf diesen Zweck berechneten indirecten Steuern, wobey gewöhnlich das, was in dem einen Staate als Betrug bestraft, in dem andern begünstigt wird, mancherley feindselige Verhältnisse zwischen den Völkern herbeygeführt werden müssen, ist klar.

Digitized by Google

Auf den Grenzen wird ein dumpfer Krieg, mitten im Frieden, von einer Nation gegen die andere mit einer wahren und zahlreichen Armee (§. 81) unterhalten, deren Triebfeder gewiß nicht in der Ehre, und fast einzig hingegen in der Habsucht gefunden werden mag. Oft aber bleibt es nicht bloß bey diesem dumpfen Kriege auf den Grenzen, und Büsch (*) hat schon nachgewiesen, daß die meisten der neuern Kriege entweder gleich Anfangs wahre Handelskriege waren, oder im Verfolge es doch bald wurden. Wie wenig aber der Zweck, Beförderung des National-Wohlstandes, auf diesem Wege erreicht werden kann, darüber sind fast

(*) Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit. 3te Auflage. Hamburg 1796, in der Einleitung.

Digitized by Google

alle staatswirthschaftliche Schriftsteller von Adam Smith an einverstanden.

Wenn indirecte Steuern zur Beförderung der Gewerbe und des National-Wohlstandes selbst von manchen Gewerbsleuten empfohlen werden; so geschieht dieß, um ihren besondern Vortheil dadurch zu bewirken, und zwar so:

Daß sie entweder ihre Gewerbe auf Kosten der übrigen Gewerbe befördern wollen, wie wenn der Tuchfabrikant die Einfuhr fremder Tücher, oder die Ausfuhr der rohen Wolle verboten oder erschwert haben möchte;

Oder andere, die mit ihrem Gewissen deshalb aufs Reine gekommen sind, glauben Verbindungen oder Schlauigkeit genug zu haben, die Sachen so einleiten zu können, um von den indirecten Steuern ziemlich, und mehr als andere, wel-

Digitized by Google

che mit ihnen einerley Gewerbe treiben, sich frey zu machen, und so einen Vortheil über ihre Gewerbsgenossen zu gewinnen. Die Kinder der Welt sind klüger denn die Kinder des Lichts in ihrer Art.

§. 41.

11) Wäre alles gegen die indirekten Steuern bisher Angeführte völlig ungegründet, und hätten diese Steuern alle die Vorzüge, welche ihnen von ihren Vertheidigern angerühmt werden, in einem hohen Maße; so haben sie dennoch einen grossen, mit nichts, was Geld heißt und auf Geldeswerth zurückgebracht werden kann, vergleichbaren Nachtheil, den nämlich, daß sie die Moralität und den Charakter des Volks verderben. Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und nähme doch Scha-

Digitized by Google

den an seiner Seele. Alles darf dem Besten des Staates zum Opfer gebracht werden, nur dasjenige nicht, dem der Staat selbst wieder nur als Mittel dient. Der Staat selbst ist wichtig und absolut nothwendig, als eine Bedingung, unter welcher nur der Zweck der Menschheit erreicht werden kann (§. 2.), und dieser Zweck der Menschheit ist kein anderer, als höhere Ausbildung und Fortschreitung zur sittlichen Veredlung. Hindert eine Steuereinrichtung, eine Steuerverfassung, die sittliche Veredlung der Menschen; so ist sie verwerflich und schädlich, sie mag übrigens noch so ausgedacht, und in ihrer Art noch so vollkommen seyn.

Es kann und darf die Moralität nicht preis gegeben werden, um etwas zu erhalten, das doch nur als ein Mittel zur

Digitized by Google

Moralität einen Werth haben kann. Auch um seiner selbst willen muß der Staat bey allen seinen Anstalten und Einrichtungen die Moralität und den Character des Volks, als das Heiligste und Ehrwürdigste auf das Sorgfältigste schonen, wenn bey einem kalten, herz- und gemüthlosen Volke nicht Heillofes erfolgen soll.

Die indirecten Steuern geben zu viele Gelegenheit zu Umgehungen der Gesetze und zu Unterschleifen.

Es ist leider bey vielen Menschen ein nur zu sehr herrschender, aus Obigem übrigens erklärbarer, Grundsatz, daß sie sich weniger Gewissen daraus machen, den Staat um Abgaben zu betrügen, als andere Unredlichkeiten zu begehen. Dieser Grundsatz wird durch die indirecten Steuern möglich genährt, und die Ausübung desselben erleichtert. Die Wahl

Digitized by Google

der Gegenstände, welche gewöhnlich mit Abgaben belegt werden, ist so schwankend, und beruht so wenig auf konsequenten Grundsätzen, daß wohl niemand einsehen kann, warum er gerade eine Abgabe bezahlen soll, wenn er diesen oder jenen Gegenstand konsumirt, diese oder jene Handlung vornimmt, während dem er bey andern frey ist, die seiner Meinung nach in dieselbe Categorie gehören. Hierdurch müssen nothwendig Zweifel über die Rechtlichkeit des Abgaben-Systems entstehen, und dieses muß als eine Finanz-Speculation erscheinen, deren einzige Absicht dahin geht, zu nehmen, wo sie nur kann. Ist mir doch sogar aus dem Stande der schlichten Landleute schon die Philosophie bekannt geworden, daß das Unterschlagen der indirecten Steuern bloß ein Gegenstand des Kalkuls und der Schlauheit

Digitized by Google

sey, so daß, wer erwischt und bestraft werde, sich nicht beschweren könne; daß aber auch der Staat sich nicht beschweren könne, wenn die Leute ihre Sachen schlau genug anzufangen, und seiner Aufmerksamkeit zu entgehen wüßten. Der Staat hätte also kein Recht Steuern zu fordern, und die Staatsbürger keine Pflicht sie zu entrichten; sondern jener suchte aus Schlauheit so viel als möglich auf mancherley Weise zu nehmen, und diese wendeten gleiche Schlauheit an, sich dem Geben so viel als möglich zu entziehen. Staat und Bürger wären also sich gegenüberstehende feindliche Parteyen. Ist diese Ansicht einmahl aufgefaßt; so mag sie oft, und dann nicht bloß hinsichtlich der Steuern, practisch werden.

So viel ist gewiß, ist der Staatsbürger nicht von der Rechtlichkeit der von

ihm geforderten Abgaben überzeugt; so erbittern und quälen sie sein Gemüth, zerreißen das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen ihm und der Regierung, und es dringt sich ihm der Gedanke auf, alles zu thun, um sich vor dieser vermeintlichen Ungerechtigkeit zu schützen, sey es auch nur dadurch möglich, daß er nun auch seiner Seits unredlich gegen den Staat handele. Ist aber der erste Schritt gethan, so bleiben die Menschen gewöhnlich nicht dabey stehen. Der Vortheil, den sie dadurch erhalten haben; die List, welche sie dabey ausüben konnten; die Ueberlegenheit, welche sie fühlen und die sie kitzelt, daß sie die Staatsbehörden zu hintergehen im Stande waren, reizen sie auch in andern Fällen zu einer ähnlichen Verfahrungsart.

Digitized by Google

Bey den Kaufleuten insbesondere kommt noch der Umstand hinzu, daß sich unter ihnen immer eine Menge befindet, welche die Accise unterschlägt, und dadurch die accisbaren Waren wohlfeiler geben kann. Was sollen nun die thun, welche die Absicht zum Betrügen nicht haben? Bezahlen sie die Accise, so können sie mit den andern nicht preishalten, und verlieren folglich ihren Absatz. Die accisbare Ware nicht führen, können sie wegen ihres übrigen Handels nicht, weil diejenigen, welche accisbare Artikel gebrauchen, auch die übrigen Waren gemeiniglich bey demselben Kaufmann nehmen, von dem sie jene Artikel kaufen. Die Kaufleute werden daher fast nothgedrungen Defraudanten.

Wie die indirecten Abgaben auf die Moralität der Aufseher und Visitatoren

Digitized by Google

wirken, ist schon oben (§. 89.) erwähnt. Wir nun er sagt in dieser Hinsicht: „Die „Unthaten und Vergehungen, welche unter dem Schutze der Maut-Gesetze von vielen Mautnern begangen werden, „sind eine nicht minder ergiebige Folge „dieses Systems. Das Geringste ist noch, „wenn die zur Ausführung der Gesetze „aufgestellten Beamten sich mit den Uebertretern in Bündniß setzen, und „mit ihnen gemeinschaftlich das einträgliche Geschäft der Einschwärzung treiben. Andere bedienen sich der schändlichsten Mittel, um gleichsam von Amtswegen öffentlichen Straßenraub zu begehen. Oft werden alle Künste der Verführung aufgeboten, um selbst den Rechtlichsten zu einer Einschwärzung zu locken, und dann, wenn er der Verführung nachgegeben, über seine Waaren

Digitized by Google

„herzufallen, als Kläger, Richter und „Theilnehmer am Gewinn der Confiska„tion über, ihn zu entscheiden, ihm das „Seinige zu nehmen, und zuletzt noch „über alles dieses den Unglücklichen zu „bestrafen. Bey Durchsuchung wird auch „wohl unerwartet dem Reisenden eine ver„botene Waare in den Koffer geschoben, „um entweder den ganzen Koffer zu er„beuten, oder eine Loskaufung zu erpres„sen: und welches die Kunstgriffe und Ge„walkthätigkeiten sonst sind, wovon die „Kriminal-Acten die sprechendsten Be„weise liefern."

In dem Buche, England und die Engländer, von Robert Southey Esq. (Leipzig 1818) heißt es S. 146: „Man schreit hier laut gegen die „Einführung der Inquisition in Spanien, „und doch ist das englische Regierungs-

„system zehnmahl inquisitionsmäßiger und „seine geheimen Verfolgungen erstrecken „sich bloß auf elende Gegenstände des „Fiscus.“

Ferner heißt es in dieser Schrift: „Die Ausspähèrey ist seit einigen Jahren „ein wirklicher Gewerbszweig geworden. „Die Gesetze sind in gewissen Fällen so „dunkel, in andern so drückend, daß sie „eine unerschöpfliche Quelle von Processen „werden, und daß sich Mehrere von die„sen Helfershelfern des Fiskus durch dieß „schändliche Gewerbe ein beträchtliches „Vermögen erwerben. Daſſelbe wird „folgendermaßen auf die einträglichste Art „betrieben: Einer von diesen Elenden „nimmt es auf sich, die Hälfte der Ein„wohner eines Viertels anzugeben, d. h. „er beschuldigt sie vor den Kommissarien „des Schatzes, sie hätten falsche Anga-

„ben von Dingen gemacht, welche Abga-
„ben zu bezahlen haben, z. B. von Fen-
„stern, Hunden, Wagen u. s. w. Die
„Strafe, die hierauf gesetzt ist, beträgt
„dreymahl so viel als die Abgabe selbst,
„und die Hälfte davon bekommt der An-
„geber. Der Verurtheilte kann zwar an
„einem bestimmten Tage gegen das Urtheil
„appellieren, aber die Menge der Leute,
„die sich in dem nämlichen Falle befinden,
„ist so groß, daß die Commissarien nicht
„den zehnten Theil abfertigen können.
„Indessen bleiben Einige mehr oder weni-
„ger von dem Appellationsorte entfernt ste-
„hen; sie gehen zum zweyten, ja viel-
„leicht zum dritten Mahle dahin, aber
„vermöge neuer Angaben sorgt der Ange-
„ber dafür, ihre Zahl unaufhörlich zu
„vermehren; daher unterwirft sich jeder,
„der so vieler unnützen Gänge satt ist,

Digitized by Google

„lieber der Ungerechtigkeit der Stra-
„fen, als er sich wiederum unnützer Ko-
„sten und Gängen aussetzt.“

„Es gibt keine Schändlichkeit, Klei-
„ne Nichtswürdigkeit, welche sich diese
„elenden Menschen nicht erlauben! Ein
„solcher Kerl, der sich erst vor Kurzem
„in einer Provinzialstadt niedergelassen,
„die er zum Schauplatz seiner Heldentha-
„ten erwählt hatte, wurde von einem
„Einwohner dieser Stadt zu Tische gebe-
„ten. Den andern Morgen gab er seinem
„Wirth an, er habe zum Dienste in sei-
„nem Hause einen Bedienten mehr, als
„er in seiner Erklärung angegeben habe.
„Dieß rührte bloß davon her, daß der
„Gärtner des Hauses auf einen Augen-
„blick als Bedienter mit bey Tische auf-
„gewartet hatte. Ein zweyter, der sein
„Pferd verletzt hatte, borgte ein anderes

Digitized by Google

„von einem Pächter. Dieser gewährte „ihm die Gefälligkeit, aber sagte ihm, „daß sein Pferd nicht an den Sattel „gewöhnt sey. Unser Held setzte sich je„doch auf, und einige Tage darauf gab „er den Pachter für den erwiesenen Dienst „an, indem er behauptete, er habe ein „Reitpferd.„

„Die englische Regierung scheint vor „dem unwidersprechlichen Grundsatze die „Augen zuzuthun, daß wer die Treulo„sigkeit belohnt, die öffentliche Sittlich„keit verbirbt, und daß sie dadurch ihre „eigene Macht schwächt.„

Bonnner führt als Thatsache an, daß in einem einzigen Jahre in einem deutschen Staate zweyten Ranges nicht weniger, als vier tausend Defraudationen zur Entdeckung und Bestrafung gekommen sind, und wenn er weiter bemerkt, daß

in diesem Staate fünfmahl mehr Waren eingeschwärzt, als verzollt werden; so kann man sich ungefähr eine Idee davon machen, welche unzählbare Menge gesetzwidriger Handlungen durch das indirecte Abgabenwesen veranlaßt wird. Brunner behauptet, daß förmliche Contrebande-Anstalten und Kontreband-Assekuranz-Anstalten errichtet sind, die sich sogar nicht schämen, in gedruckten Circularen ihre Dienste anzubieten, und in ordentlichen Preiszetteln ihre Bedingungen bekannt zu machen. Offenbar muß durch solche häufigen und offenen Umgehungen der bestehenden Finanzgesetze die Achtung auch für die übrigen Gesetze sehr vermindert werden, und was kann Gutes geschehen und im Staate bewirkt werden, wenn seine Gesetze nicht eine hohe Achtung genießen?

Digitized by Google

Der große Einfluß der bürgerlichen Gesetzgebung auf die Moralität und den Charakter des Volks wird von jedermann ohne Widerrede zugegeben; es wird zugestanden, daß bey der bürgerlichen Gesetzgebung die Moralität und der Charakter des Volks sehr berücksichtigt zu werden verdient, und es ist darum sonderbar, wie ein gleicher Einfluß der Finanzgesetzgebung dennoch hier und dort geleugnet oder in Zweifel gezogen werden kann; wie widersprochen werden kann, daß es bey der Finanzgesetzgebung eben so wichtig sey, auf die Moralität und den Character des Volks die sorgfältigste und anhaltendste Rücksicht zu nehmen. Muß nicht alle gerechte Beurtheilung und Würdigung der menschlichen Handlungen bey dem Volke sich gänzlich verlieren, wenn geringfügige Versehen, die an und für sich keine Ver-

Digitized by Google

brechen, sondern dieses nur vermöge der bestehenden Finanzgesetzgebung sind, die oft bloß aus Unkunde dieser Gesetzgebung, oder aus Vergessenheit begangen werden, mit schwerer, unverhältnißmäßiger Strafe belegt werden? Muß der Character des Volks nicht sehr erniedrigt werden, wenn es bey jedem Schritte und Tritte vom Staate durch Personen, die es in der Regel nicht schätzt, und oft nicht schätzen kann, beobachtet wird; wenn solche Personen von ihm verlangen können, ihnen zu jeder Zeit, Keller und Vorrathskammern aufzuschließen; wenn diese Personen befugt sind, die Menschen auf offener Straße zu visitiren, ob sie nicht etwa accisbare Ware in ihrer Kleidung bey sich führen? Müssen nicht alle Einwohner von diesen Personen ganz und gar abhängig werden, da sie so viele Macht und Gelegenheit

Digitized by Google

haben, sie zu chikaniren, in Ungelegenheit und Verlust zu bringen, und von der andern Seite ihnen wieder durch die Finger zu sehen und Vortheile zu verschaffen? Und muß eine solche Abhängigkeit nicht ungemein nachtheilig auf den Character des Volks wirken? O gewiß, ein recht ausgespannenes, konsequent durchgeführtes indirectes Steuer-System muß mit der Zeit einen recht niederträchtigen, verworfenen, wenn auch in seiner Art recht pfiffigen, Volks-Charakter zur Folge haben.

Mit den indirecten Steuern und den Sicherungs-Maßregeln zu ihrer Erhebung ist es, wie mit der Sünde. Mit dem ersten Schritte sind auch alle folgenden Tritte, und zwar sogar nothwendig gethan, wenn man anders bey diesen Sicherungs-Maßregeln konsequent bleiben

Digitized by Google

will. Anfangs scheinen die erforderlichen Sicherungs-Maßregeln unbedeutend, und so empfehlen sich die indirecten Steuern, wie ein schleichendes, süßes Gift; aber nach und nach werden die Maßregeln immer ausgedehnter, immer tiefer eingreifend in die bürgerliche und Gewerbsfreyheit, immer mehr nachtheilig einwirkend auf den National-Wohlstand, die Moralität des Volks, auf alles, was dem Volke lieb und theuer und heilig seyn muß. Wohin ich sehe, ich erblicke bey den indirecten Abgaben überall ein Labyrinth, woraus der Ausweg nicht zu finden ist.

Digitized by Google

IV.

Werden die von den Gewerbsleuten bezahlten directen oder indirecten Steuern in dem Preise der Arbeit vergütet?

Die Behauptung, daß die von den Gewerbsleuten bezahlten Steuern in dem Preise der Arbeit in jedem Falle ersetzt werden, wurde vorzüglich von den Physiokraten aufgestellt, um zu beweisen, daß die Grundsteuer die einzige richtige sey. Wenn man von Nebenpunkten und Nebenbestimmungen wegsieht; so besteht in dieser Behauptung das Wesen des physiokratischen Systems. Wäre diese Behauptung gegründet; so stünde das physiokratische System, das, wenn man wiederum einige unwesentliche Nebenbestim-

Digitized by Google

mungen außer Acht läßt, hierauf mit einer bewundernswürdigen Konsequenz aufgeführt wurde, felsenfest. Eben diese Behauptung wurde aber auch oft zur Empfehlung der indirecten Steuern, also in einem dem ersten gerade entgegengesetzten Sinne, aufgestellt. Schon dieses muß Mißtrauen gegen die Behauptung erwecken. Es läßt sich aber auch nachweisen, daß diese Behauptung nicht richtig, und gerade hier der einzige verwundbare Fleck des physiokratischen Systems ist.

Es sind nur zwey große Quellen, woraus das National-Vermögen entspringt, das Sachvermögen (Grund und Boden und Kapital jeder Art) und das Personal-Vermögen (die geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen). Man denke sich nun zwey große Klassen

Digitized by Google

von Menschen, wovon die eine bloß Sachvermögen, und die andere bloß Personal-Vermögen besitze. Man nehme ferner für einen Augenblick an, daß sämmtliches Personal-Vermögen, die menschlichen Kräfte, gleichartig wären, d. h. daß die Menschen ihre Kräfte zu jeder Anwendung geschickt machen könnten, welches bey Gewerbsfreyheit im Allgemeinen ziemlich richtig ist, indem der Schuhmacher auch Schneider, der Maurer auch Schreiner, der Schiffer auch Zimmermann u. s. w. hätten werden können.

Wird nun eine bestimmte Summe von Steuern (gleichviel ob directe oder indirecte Steuern, wenn sie nur immer, wie z. B. die Consumtions-Steuern, mit der Existenz oder dem Vorhandenseyn des Personal-Vermögens eintreten) von der einen Klasse, den Inhabern der

Digitized by Google

Kräfte, aufgebracht; so mag es nach Verlauf einer Reihe von Jahren ziemlich gleichgültig seyn, auf welche Weise eine solche bestimmte Summe von Steuern unter die einzelnen Unterabtheilungen dieser Klasse (wenn nämlich sämmtliche Zimmerleute eine, sämmtliche Maurer eine andere, sämmtliche Schiffer u. s. w. wieder andere Unterabtheilungen ausmachen) vertheilt wurde, und noch vertheilt wird, wenn diese Vertheilung nur nach einer unveränderlichen Norm Statt hat. Nach einer Reihe von Jahren hat sich eine allenfalls anfänglich ungleiche Vertheilung zwischen den verschiedenen Unterabtheilungen ausgeglichen, und hierbey ist es, wie gesagt, gleichgültig, ob die Summe durch directe oder indirecte Auflagen aufgebracht wurde. Brächte die Natur des Handwerks es mit sich, daß z. B. ein

Schuhmacher im Mittel sich 1½ mahl so gut befände, oder 1½ mahl so viel reines Einkommen von seiner Arbeit (also 1½ mahl so grosses Standesauskommen) hätte, wie ein Taglöhner; so würde dieses Verhältniß des Wohlbefindens und Einkommens in der Folge wieder hergestellt werden, wenn die ganze Unterabtheilung der Schuhmacher gegen die Unterabtheilung der Taglöhner durch die Steuerverfassung auch etwas verkürzt wäre. Der Grund hiervon ist, weil in dem angenommenen Falle, bey dem Verrücken des natürlichen Verhältnisses des Wohlbefindens und Einkommens, Anfangs weniger zum Schuhmacherhandwerke und mehr zu andern Beschäftigungen, als ohne dieses Verrücken des natürlichen Verhältnisses geschehen seyn würde, sich bestimmen würden, wodurch eine grö-

Digitized by Google

ßere Nachfrage nach Schuhmacherarbeit entstehen, und die Schuhmacher also so lange, bis das natürliche Verhältniß des Wohlbefindens und reinen Einkommens wieder hergestellt ist, im Stande seyn würden, einen höhern Preis ihrer Arbeit zu erzwingen, vorausgesetzt, daß dieser bis zu dem angegebenen Ziele nicht so hoch zu werden brauchte, daß es vortheilhafter würde, die Schumacherarbeit von dem Auslande kommen zu lassen, denn in diesem Falle würden ferner gar keine Schuhmacher im Lande bleiben können. Bis diese Ausgleichung erfolgt wäre, würden aber die Schuhmacher durch die Prägravation in der Besteuerung leiden, so wie auch die Einzelnen in einer Unterabtheilung leiden werden, wenn die Vertheilung in der Unterabtheilung selbst ungleich ist.

Digitized by Google

Der angeführte Grund zur Ausgleichung einer ungleichen Besteuerung der verschiedenen Unterabtheilungen findet schon nicht mehr Statt, wenn ungleichartige Kräfte und deren Inhaber unter sich unverhältnißmäßig zu den Steuern angezogen sind. Nicht ein jeder, der wohl gleiche Fähigkeit besitzt, um Zimmermann, Maurer, Schreiner u. s. w. zu werden, und der deshalb die Wahl hat, in seiner Jugend zu der einen oder andern Beschäfftigung sich zu bestimmen, hat auch die Wahl, ein Neuton, Leibnitz, Kant, Raphael, Mozart, Schröder, Iffland u. s. w. zu werden, weil er dazu nicht die Fähigkeit besitzt, oder weil die Kräfte der genannten Männer und die seinigen ungleichartig sind. Hier können nicht die Kräfte einer Unterabtheilung, wenn sie in der Vertheilung der Staatsabgaben und in

Digitized by Google

den desfallsigen Normen überlästiget wurden, und dadurch das anfängliche natürliche Verhältniß des reinen Einkommens und Wohlbefindens aufhörte, zu der andern Unterabtheilung übergehen, und darum findet auch zwischen solchen ungleichartigen Unterabtheilungen keine Ausgleichung der ungleichen Austheilung der Steuern Statt.

Vollkommen ungleichartig ist aber das Sach- und Personal-Vermögen. Die eine große Klasse, die Inhaber der Kräfte, besitzt durch dieselben etwas ganz anderes, als die andere große Klasse durch das Sachvermögen. Jener Kräfte können nicht Grund und Boden oder Kapital werden, und das Sachvermögen kann keine menschliche Kraft werden. Irgend ein rechtliches Verhältniß zur Vertheilung der Steuern zwischen diesen bey-

Digitized by Google

den großen Klassen muß es geben, sind nun die Steuern zwischen diesen großen Klassen hiernach ungleich vertheilt; so findet keine solche Ausgleichung wegen dieser ungleichen Vertheilung Statt, als bey einer ungleichen Vertheilung zwischen gleichartigen, zu Einer Klasse gehörigen, Unterabtheilungen, z. B. zwischen Maurern, Zimmerleuten, Taglöhnern u. s. w. nach Obigem erfolgen wird.

Soll eine solche Ausgleichung oder Ueberwälzung der Steuern von denen, welche sie bezahlt haben, auf andere Statt haben können; so muß es möglich seyn, daß zum Vortheile derer, welche die Steuern unmittelbar bezahlt haben, eben durch die Steuern eine veränderte Nachfrage in dem, warum sie zu handeln haben, entsteht. Durch die bezahlten Steuern muß diese veränderte Nach-

Digitized by Google

frage entstehen, wenn man behaupten will, die Steuern werden übergewälzt, weil was sich sonst auf dem rechtlichen Wege Vortheilhaftes erhalten läßt ohnehin zu erhalten im Allgemeinen getrachtet wird.

Dem *Besitzer des Sachvermögens* ist dieses nichts; oder nicht viel werth, wenn er es nicht durch Kräfte bearbeiten lassen kann. Eben so sind aber auch den Besitzern des Personal-Vermögens die Kräfte nicht viel werth, wenn sie damit keine ihnen einträgliche Arbeiten verrichten können.

Hieraus folgt nun, daß die Besitzer des Sachvermögens Theile von diesem, oder Produkte desselben, den Inhabern der Kräfte bieten, wenn diese ihnen ihre Kräfte leihen, oder für sie arbeiten wollen. Wie viel von dem Sachvermögen, oder

Digitized by Google

den Produkten desselben, für ein bestimmtes Maß Arbeit, z. B. für einen Tag Arbeit, endlich gegeben werden muß, hängt einzig von dem Verhältnisse, wie Arbeit gesucht und angeboten wird, jedoch mit der Beschränkung ab, daß das wenigste, was für die Arbeit auf die Dauer gegeben werden kann, hinreichend seyn muß, daß die Arbeiter davon nothdürftig leben, sich kleiden, und den Abgang der Kräfte täglich durch Nahrungsmittel wieder ersetzen können. Sollte für die Arbeit für die Dauer weniger gegeben werden; so müßten die Menschen sterben, der Kräfte würden weniger, und das Verhältniß der Nachfrage nach den Kräften müßte wenigstens hierdurch zum Vortheile der übrigbleibenden Inhaber der Kräfte verändert werden.

Digitized by Google

Ein solcher Preis der Kräfte, wovon die Arbeiter, und sollen sie sich immer neu wieder erzeugen, für jede arbeitende Familie zwey Kinder nothdürftig ernähren können, ist also, wenigstens für die Dauer, das Minimum. Aber es ist durchaus kein Grund vorhanden, wonach dieser Preis der jedesmahlige wirkliche Preis der Arbeit seyn müßte, wie die Physiokraten annehmen, und auch diejenigen, wenn sie konsequent seyn wollen, annehmen müssen, welche behaupten, daß die Consumtions-Steuern durch den Arbeitslohn in jedem Falle wieder ersetzt werden.

Der wirkliche Preis oder Lohn für die Arbeit kann unbedingt viel größer als das eben bestimmte Minimum seyn, und ist wohl fast überall um ein Bedeutendes höher, denn sonst müßte jede ar-

Digitized by Google

me arbeitende Familie, welche, was denn ein wahres Unglück wäre, drey und mehrere Kinder bekäme, unausbleiblich verhungern, oder stehlen, oder betteln. Und doch sehen wir oft, daß arme Taglöhner, welche durchaus kein Vermögen als ihrer Hände Arbeit haben, 4, 5, 6 und mehr Kinder, zwar sehr kümmerlich, aber doch ehrlicher Weise ernähren und auferziehen.

Ist zu irgend einer Zeit der Preis der Arbeit auf das Minimum herab gesunken; so muß, wenn die Inhaber der Kräfte mit einer Steuer belegt werden, dieser Preis der Arbeit nothwendig um den Betrag der Steuer für die Zukunft sich erhöhen, wobey jedoch, ehe eine solche Erhöhung erfolgt ist, viele von den Arbeitern sterben und verderben können.

Ist aber der Preis der Arbeit höher als das Minimum, und die Inhaber der

Digitized by Google

Kräfte werden mit einer Steuer belegt; so ist durchaus kein Grund abzusehen, warum der Preis der Arbeit sich erhöhen müßte, indem dieser Preis sich einzig durch das Verhältniß bestimmt hatte, wonach Arbeit gesucht und angeboten wurde, und dieses Verhältniß durch die Abgabe nicht verändert werden kann, vorausgesetzt, daß nach dem Abzuge der Abgabe von dem bisherigen Arbeitslohne, dieser nach wenigstens das Minimum desselben bleibt (*).

(*) Bey den Consumtions-Steuern sind also die Kinder eine Steuerlast, und sonach müssen diese Steuern, bey den vielen übrigen Nachtheilen, auch die Folgen haben, daß sie die Bevölkerung (die zwar nicht positiv befördert, aber doch auch nicht gestört werden soll) vermindert?

Digitized by Google

So wie die Steuern, welche von dem Menschen gefordert werden, bloß weil er da ist (die Kopfsteuer), oder weil er Arbeit und Verdienst hat (die Gewerbsteuer), oder weil er etwas genießt (die Consumtions-Steuer) im Allgemeinen, und dann, wenn der Preis der Arbeit um mehr als den Betrag der Steuern das Minimum übersteigt, auf das Sachvermögen nicht übergewälzt werden können; so können auch die Steuern, welche von dem Sachvermögen gefordert werden, wo das Vorhandenseyn des Sachvermögens die Bedingung der Steuerforderung ist, auf das Personal-Vermögen nicht übergewälzt werde (*).

(*) Daraus, daß die Consumtions-Steuern auf das Sachvermögen nicht übergewälzt werden

Daß also die Abgaben, gleichviel seyn sie direct oder indirect, der arbeitenden Klasse der Staatsbürger in dem Preise oder Lohn der Arbeit jedesmahl wieder ersetzt werden, ist gar nicht so unbedingt und allgemein richtig, sondern hoffentlich in den meisten Fällen völlig unrichtig, weil sonst der Arbeitslohn auf das Minimum herabgesunken seyn müßte. Ich sage hoffentlich, denn

---

können, folgt, daß die von dem Dienstherrn, für Lebensmittel der in seinem Brode stehenden Dienstboten, bezahlte Consumtions-Steuer am Ende den Dienstboten zur Last bleibt. Es beruht dieses, mit dem, was wegen Besteuerung der Kapitale gesagt wurden ist, auf einerley Gründen, wonach es nämlich einerley ist, ob der Eigenthümer oder der Pächter eines Objects, mit dessen Vorhandenseyn die Steuer eintritt, solche Steuer bezahlt.

Digitized by Google

es ist immer ein glücklicher Zustand für das Land, wenn in demselben der Preis (*nicht* gerade der Geldpreis, sondern der Sachpreis) der Arbeit recht hoch ist, oder wenn die arbeitende Klasse mit ihrer Arbeit so viel verdient, daß sie gemächlich davon leben, auch etwas wohl leben kann, und nicht genöthigt ist, ihre Kräfte bis auf das Aeußerste anzustrengen, um nur das tägliche Brod zu verdienen, sondern auch noch einige Zeit zu ihrer geistigen Bildung und Kultur übrig behält.

Ein hoher Arbeitslohn (wenn er nicht etwa durch Mangel an Arbeiter, sondern durch eine hohe Nachfrage nach denselben entstanden ist) ist jedesmahl der sicherste Beweis von dem Wohlstande des Landes. Daß wenigstens die ganze, große Klasse vor Arbeitern bey einem

Digitized by Google

hohen Arbeitspreise besser, als bey einem niedrigen Preise (worunter immer der Sachpreis gemeint ist) sich befindet, ist von sich selbst einleuchtend. Der übrige Theil der Staatsbürger, die Besitzer des Sachvermögens, können aber bey einem, auf die oben bedingte Weise entstandenen, hohen Arbeitslohne wenigstens nicht schlechter, als bey einem niedrigen Arbeitslohne sich befinden, da der Arbeitslohn nach dem Verhältnisse der Nachfrage nach Arbeit, die Nachfrage nach Arbeit aber in der Regel nach dem Vortheile sich richtet, welchen diejenigen, die Arbeit suchen, durch diese Arbeit zu erhalten wissen.

Ich fürchte den Einwand nicht, daß das Gesagte in der Theorie zwar richtig, in der Anwendung aber alles ganz anders sey. Was nach einer richtigen

Digitized by Google

Theorie wahr ist, muß auch in der Anwendung richtig seyn. Sieht etwas aus, wie Theorie, und es findet sich in der Anwendung anders, als jene anscheinende Theorie es gab; so ist gewiß die Theorie nicht richtig, und dann muß der Fehler derselben, der entweder in falschen Voraussetzungen oder in unrichtigen Schlüssen liegt, sich bestimmt angeben lassen.

Digitized by Google

V.

Sind die Steuern, welche eine Reihe von Jahren von dem Grundvermögen erhoben wurden, Grundrenten geworden?

Daß die Steuern, welche eine Reihe von Jahren von dem Grundvermögen erhoben wurden, ihre staatsrechtliche Natur verloren haben, und privatrechtlicher Natur, also eigentliche Grundrenten, geworden seyn, und sonach auch völlig wie Grundrenten behandelt werden müssen, wird in mehreren Schriften entweder ausdrücklich, oder doch, durch das Raisonnement über die Behandlung dieser ältern Steuern, mittelbar behauptet. Die oben aufgeworfene Frage ist daher von großer Wichtigkeit.

Digitized by Google

Sind die ältern Steuern von dem Grundvermögen Grundrenten geworden; so müssen diese Steuern, wie alle übrigen Grundrenten, zum Voraus zu den Staatsbedürfnissen aufgebracht werden, und zu den noch weiter erforderlichen Steuern müssen die Grundbesitzer aufs neue verhältnißmäßig, und zwar in der Art beytragen, daß die ältern Steuern von dem Grundvermögen nur in so fern dabey in Betracht kommen, als das Vermögen der Grundbesitzer, ihr Einkommen, oder der Werth ihres Grundeigenthums, dadurch vermindert wird. Daß es nicht einerley ist, ob die ältern vom Grundvermögen aufgebrachten Steuern als Steuern, oder als Grundrenten, die nur das Einkommen des Grundvermögens um ihren Betrag vermindern, angenommen und behandelt werden, ist einleuchtend,

Digitized by Google

und wird durch folgendes Beyspiel noch klarer werden.

Wenn das Bedürfniß des, aus den Individuen oder Provinzen A, B und C bestehenden, Staates $\frac{1}{10}$ des National-Einkommens betrüge, und dieses Bedürfniß durch die ältern, *unter sich ungleich vertheilten*, Steuern vom Grundvermögen zur Hälfte gedeckt wäre; so betrügen diese ältern Steuern vom Grundvermögen $\frac{1}{20}$ des National-Einkommens. Müßten nun diese ältern Steuern als Grundrenten angesehen und behandelt werden; so würde, zur Bestreitung der zweyten Hälfte des Staatsbedürfnisses, von den übrigen $\frac{19}{20}$ des National-Einkommens noch $\frac{1}{19}$ durch eine neue Steuer aufzubringen seyn.

Wäre nun das positive Einkommen, ohne Abzug der bisherigen Steuern vom Grundvermögen, des A = 1900 fl., des

B = 5700 fl., und des C = 11400 fl., im Ganzen also 19900 fl., und hätte an ältern Steuern vom Grundvermögen C nichts, A aber 570 fl. und B 380 fl., A und B zusammen also 950 fl. zu entrichten, wonach das National-Einkommen, nach Abzug dieser ältern Steuer, 18950 fl. bliebe; so ergäben sich folgende Resultate:

Wären die vom Grundvermögen entrichteten ältern Steuern als wirkliche Steuern zu behandeln, die wegfallen müßten, wenn das, zu den Staatsbedürfnissen von 1900 fl. erforderliche $\frac{1}{10}$ des National-Einkommens nach dem positiven Vermögen aufgebracht werden sollte; so hätte hierzu beyzutragen: A 190 fl., B 570 fl. und C 1140 fl.

Wären aber die ältern Steuern vom Grundvermögen Grundrenten geworden, die bleiben und von A und B mit 950 fl.

Digitized by Google

zum Voraus zu den Staatsbedürfnissen beygetragen werden müßten, so würde von den, nach Abzug dieser ältern Steuern, verbleibenden 18050 fl. des National-Einkommens, zur Deckung der zweyten Hälfte des Staatsbedürfnisses, $\frac{1}{17}$ als Steuer aufzubringen seyn. Sollte nun diese Steuer nach dem positiven Vermögen oder Einkommen vertheilt werden, so hätte zu den gesammten Staatsbedürfnissen beyzutragen:

A an ältern, zu Grundrenten gewordenen, Steuern	570 fl.
Ferner $\frac{1}{111}$ von den, nach Abzug dieser 570 fl., ihm verbleibenden 1330 fl.	70
	= 640 fl.
B an ältern, zu Grundrenten gewordenen, Steuern	380 fl.
Ferner $\frac{1}{17}$ von den, nach Abzug dieser 380 fl., ihm verbleibenden 5320 fl.	280
	= 660 fl.

Digitized by Google

C, der keine ältere Steuern zu entrichten hatte, $\frac{1}{19}$ von seinen 11400 fl. . . . 600 fl.

Wären also die ältern Steuern vom Grundvermögen Grundrenten geworden, die blieben und von A und B zum Voraus zu den Staatsbedürfnissen beygetragen werden müßten; so hätte A 450 fl. und B 90 fl., A und B zusammen also 540 fl. mehr zu bezahlen, als sie zu bezahlen gehabt haben würden, wenn diese ältern Steuern wahre Steuern gewesen und immer geblieben wären, und diese 540 fl. würden dem C, der früher keine Steuern vom Grundvermögen zu entrichten hatte, zu Gute kommen.

In Nachstehendem sollen einige Bemerkungen geliefert werden, die bey der Beantwortung der Frage, ob die ältern Steuern vom Grundvermögen Grund-

Digitized by Google

renten geworden sind, einige Berücksichtigung verdienen möchten.

Die ältern, wie die neuern Steuern sind durch bestimmte Staatsgesetze, die in Deutschland wenigstens alle noch recht gut nachzuweisen seyn werden, nach allgemeinen Normen eingeführt worden. Sie wurden den Staatsbürgern auferlegt, nicht wegen eines besondern Titels, oder nach besondern, mit den Einzelnen abgeschlossenen Verträgen, oder für Privat-Zwecke, Leistungen und Begünstigungen, die den Einzelnen gestattet wurden; sondern sie mußten diese Steuern zahlen, bloß weil sie Staatsbürger waren, und der Staat forderte sie von ihnen, bloß in der Eigenschaft als Staat, und nicht als Gutsherr, oder Domainen-Besitzer. Entstanden dem Staate von Zeit zu Zeit besondere und größere Bedürfnisse; so wur-

Digitized by Google

den diese meistens nach dem Steuerfuße vertheilt und aufgebracht. Einem jeden einzelnen Grundbesitzer stand in der Regel das Recht zu, Untersuchungen und Abhülfe zu verlangen, wenn er zeigen konnte, daß die Steuergesetze bey ihm unrichtig und zu seinem Nachtheile angewandt waren. Auch dem Staate stand von jeher die Befugniß und Pflicht zu, Untersuchungen anzuordnen, und Abänderungen zu treffen, wenn er fand, daß die Steuergesetze irgendwo unrichtig, sey es zum Nachtheile oder Vortheile des Einzelnen, angewandt waren. Dieses Recht, so wie diese Befugniß kam häufig zur Anwendung, und in vielen, wenn nicht in allen, deutschen Staaten waren zur Aufrechthaltung der Steuergesetze von jeher eigene Behörden angeordnet. Mit diesem Rechte und mit dieser Bedingung, daß

Digitized by Google

solche Untersuchungen, von den Einzelnen oder vom Staate veranlaßt, zu jeder Zeit Statt haben konnten und dürften, wurden die Grundstücke gekauft und verkauft.

Aus diesem allen scheint zu folgen, daß die ältern, von dem Grundvermögen entrichteten Steuern ihre staatsrechtliche Eigenschaft nicht verloren, und die Eigenschaft von Grundrenten nicht angenommen haben. Wäre dem nicht so, und nähmen die Steuern vom Grundvermögen jedesmahl die Natur der Grundrenten an; so dürfte das Grundvermögen mit keiner Steuer belegt werden. Dann hätten aber auch die, aus Unwissenheit oder aus welcher andern Ursache entstandenen, ältern Steuern vom Grundvermögen nicht eingeführt werden dürfen, und dann würde die Folge seyn, daß diese

Digitized by Google

ältern Steuern gänzlich abgeschafft werden müßten, da hundertjähriges Unrecht, so bald es als solches vom Staate anerkannt ist, nicht einen Tag noch recht bleiben kann.

Wollte eingewendet werden, die gegenwärtigen Besitzer des Grundvermögens hätten diese Besitzungen mit der zur Grundrente gewordenen Steuer gekauft, und sie müßten diese Steuer, wie jede andere Grundrente, zum voraus zu den Staatsbedürfnissen beytragen; so bliebe unberücksichtigt, daß sie ihre Besitzungen mit dem, gleichviel wie hoch oder wie niedrig angeschlagenen, Rechte gekauft haben, daß sie dieser Besitzungen wegen nur in dem, nach der jedesmahligen Erkentniß, für richtig erachteten Verhältnisse zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen haben, und daß alsdann eine Be-

Digitized by Google

richtigung und Gleichstellung des Steuerwesens gar nie Statt haben dürfte, wie sehr auch Einzelne überlästigt seyn möchten, so wie eine Gleichstellung in den eigentlichen Grundrenten nicht erfolgen kann. In einem andern, ähnlichen Falle wird gewöhnlich anders, und nach meiner Ueberzeugung richtiger, geurtheilt, als geurtheilt werden würde, wenn dieses Recht der Grundbesitzer nicht beachtet werden wollte.

Fast alle über baare Geldanleihen ausgestellte Staats-Obligationen haben sehr von ihrem Werth verlohren; viele davon sind nicht mehr im Besitze der ersten Anleiher, sondern von denselben mit Verlust, oft von 30, 40 u. m. Prozent, verkauft worden. Wenn nun nach dem Obigen zu den Grundeigenthümern gesagt werden könnte, ihr habt wegen der Un-

Digitized by Google

gleichheiten und Unordnungen, die in der Besteuerung bisher bestanden haben, eure Grundbesitzungen wohlfeiler gekauft, als ohne diese Ungleichheiten geschehen seyn würde, und deßhalb müßt ihr die Ungleichheiten forttragen; könnte alsdann nicht mit demselben Rechte zu den gegenwärtigen Inhabern der Staatspapiere, wenigstens zu denen, die es durch Kauf geworden sind, gesagt werden, eure Papiere kosten euch durch die bestandenen Ungleichheiten nur 60, 70 u. s. w. Prozent, und deßhalb kann auch nur diese Anzahl Prozente verzinset, und darnach die Forderung kapitaliter abgetragen werden? Sie haben das, gleichviel wie hoch oder gering angeschlagene, Recht zu der ganzen Forderung gekauft, und deßhalb muß die ganze Anleihe verzinset und abgetragen werden. So können aber auch die

Digitized by Google

Grundbesitzer nur das an Steuern schuldig seyn, was es ihnen nach einem richtigen Verhältnisse erträgt, und es darf keine Rücksicht darauf genommen werden, was der Einzelne beym Kauf oder Verkauf durch frühere Unrichtigkeiten und Ungleichheiten in der Besteuerung gewonnen oder verloren haben mag. Dem Staate liegt die Pflicht auf, dafür zu sorgen, und die Unterthanen haben das Recht zu erwarten, daß die Staatsbedürfnisse nach der jedesmahligen gewissenhaften Erkenntniß, von dem was recht ist, werden vertheilt werden, und keine Generation kann der folgenden hierin vorschreiben, was recht ist, und recht seyn soll.

Wären die ältern, von dem Grundvermögen entrichtet werdenden, Steuern Grundrenten; so würden unter andern

Digitized by Google

nachstehende Fragen und Folgerungen sich ergeben:

1) Wenn die Steuern nach dem Staatsbedürfnisse veränderlich waren; so fragt es sich, welche von dem Grundvermögen entrichteten Steuern zu den ältern, zu Grundrenten gewordenen, Steuern zu rechnen seyn würden. Die etwa, wie sie vor zehn Jahren Statt hatten? Aber warum denn nicht, wie sie vor 20, 30 oder vor einem Jahre u. s. w. Statt hatten?

2) Wenn in zwey Landestheilen, die früher zu verschiedenen Staaten gehörten, eine solche Verschiedenheit in den Steuerverfassungen bestand, daß schon seit undenklichen Zeiten alle Staatsbedürfnisse in dem Landestheile A durch directe Steuern (die also in dem geeigneten Verhältnisse auch von dem Grundvermögen entrichtet wurden) in dem Landestheile B aber durch indirecte Steuern aufgebracht wurden; so müßten die Steuern in dem Landestheile A, in so fern sie vom Grundvermögen aufgebracht

Digitized by Google

wurden, da sie die Natur der Grundrenten angenommen hätten, fortentrichtet werden, und sollte der hierdurch nicht gedeckte Theil der Staatsbedürfnisse durch indirecte Steuern aufgebracht werden; so würde der Theil A mit dem Theile B gleiche indirecte Steuern aufzubringen haben. Dieß glaube ich *würde konsequent folgen*. Haben die *ältern* Steuern von dem Grundvermögen die Natur der Grundrenten angenommen, und sind sie Grundrenten geworden; so kann der Betrag dieser *ältern* Steuern, bey der Gleichstellung in der Besteuerung der Landestheile A und B, dem Theile A nicht in Aufrechnung angenommen werden, so wenig als der kleinere oder größere Betrag der sonstigen Domanial-Grundrenten, oder überhaupt der Domanial-Einkünfte, aus dem einen oder andern Landestheil bey der Gleichstellung der Besteuerung in Aufrechnung gebracht werden kann.

Wären die ältern Steuern von dem Grundvermögen Grundrenten geworden, und es sollten dennoch dem Landestheile

Digitized by Google

A die ältern zu Grundrenten gewordenen Steuern in Aufrechnung angenommen werden; so wäre nicht einzusehen, wie dieses folgerichtig geschehen könnte. Sollte der Landestheil A, der viele ältere Steuern vom Grundvermögen entrichtet, deshalb weniger andere, z. B. indirecte Steuern bezahlen, warum sollte das Raisonnement, das hiernach für den ganzen Landestheil gälte, nicht auch für die einzelnen Contribuenten gelten, und warum sollte denn der einzelne Contribuent seine ältere Steuer vom Grundvermögen nicht auch in Aufrechnung bringen, und also zu den andern Steuern um den Betrag jener weniger bezahlen dürfen, da doch sonst von dem Größern auf das Kleinere geschlossen werden darf.

Sind die ältern Steuern vom Grundvermögen Grundrenten geworden, und könnte es dabey auch billig seyn, daß zwar nicht einzelne, aber doch die ganze Masse der Grundbesitzer in dem Landestheile A deßhalb weniger an andern Steuern bezahlten; so könnte dieß für die

Digitized by Google

Nichtgrundbesitzer dieses Landestheils doch keine Erleichterung zur Folge haben, welche Erleichterung aber Statt haben würde, wenn von dem Landestheil A weniger indirecte Steuern aufgebracht werden sollten.

5) Gesetzt die älteren Steuern vom Grundvermögen betrügen eine Million, die, wenn diese älteren Steuern Grundrenten geworden wären, von den Grundeigenthümern zum Voraus zu den Staatsbedürfnissen beygetragen werden müßte, und die übrigen durch Steuern aufzubringenden Staatsbedürfnisse wären wiederum eine Million, die durch eine Vermögen- oder Einkommensteuer aufgebracht werden sollte; so müßten die Grundbesitzer von ihrem Grundeigenthum, das offenbar ein Vermögen oder Einkommen bildet, zu dieser Vermögensteuer (*) beytragen. Wäre der auf das

(*) Diese Vermögensteuer könnte von der in der 4ten Abhandlung empfohlenen directen

Grundvermögen kommende Antheil von dieser Vermögensteuer z. B. eine halbe Million; so müßte, wenn die Steuer ein Reihe von Jahren bestanden hätte, diese halbe Million wieder eine Grundrente geworden seyn. Bey später vermehrten Staatsbedürfnissen und bey einer

---

Steuer nach dem positiven Vermögen nur darin allenfalls abweichen, daß

1) die geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen, wodurch sie einen Erwerb haben, von der Steuer freyblieben, und

2) daß die Kapitale unmittelbar besteuert, und die Schulden in Abzug gebracht würden. Wer also eine Vermögensteuer empfiehlt, der muß die directe Steuer nach dem positiven Vermögen, und folglich auch die Besteuerung der Kapitale für möglich halten. Hält er die Besteuerung der Kapitale bey der Vermögensteuer für möglich, so muß sie auch bey der, in der zweyten Abhandlung empfohlenen, Steuer nach dem positiven Vermögen möglich seyn, weil beyde Steuern eine und dieselbe sind. Die verschiedene Benennung kann ja hierin keine verschiedene Erfolge bewirken. Denn auch gegen die unmittelbare Besteuerung der Kapitale habe ich nur das zu erinnern, daß ich sie wegen der damit verknüpften Kosten, Weitläuftigkeiten und Untersuchungen für nicht so gut, als die mittelbare Besteuerung halte.

Digitized by Google

neuen Steuer-Regulirung müßte daher dieser auf das Grundvermögen gekommene, Theil der ersten Vermögenssteuer als eine Grundrente von einer halben Million unverändert bleiben, und könnte als Steuer nicht in Aufrechnung gebracht werden. Bey den übrigen Gegenständen des Vermögens, bey denen die Steuern *keine Grundrente werden konnte, hört die* bis dahin bestandene Vermögenssteuer auf. Würde nun das Staatsbedürfniß durch indirecte Steuern aufgebracht; so müßten die Grundbesitzer dazu wieder mit beytragen, oder würde eine neue Vermögenssteuer regulirt; so müßte davon wegen des Grundbesitzes aufs neue der verhältnißmäßige Theil übernommen werden, und es ist leicht einzusehen, daß auf diesem Wege das Einkommen vom Grundvermögen von den immer wieder zu Grundrenten werdenden Steuern endlich ganz und gar verschlungen werden müßte.

Vermindern sich die Staatsbedürfnisse, so können doch die eine Reihe von

Digitized by Google

Jahren gedauerten Steuern, vom Grundvermögen, wenn sie wirklich Grundrenten geworden sind, worauf sonach die Gesammtheit ein wohlerworbenes Recht hat, eben so wenig, wie die übrigen Domanial-Grundrenten und Einkünfte, mit Recht und Billigkeit den Pflichtigen erlassen werden, wenigstens so lange nicht, als sie noch mit irgend einigem Vortheile für die Gesammtheit angewendet werden können.

Alle diese Folgerungen ergeben sich aus der Voraussetzung, daß die Alten Steuern von dem Grundvermögen Grundrenten geworden sind, und daß sie also die staatsrechtliche Eigenschaft verloren, und die privatrechtliche Eigenschaft angenommen haben. Diese Folgen, von denen nicht einzusehen ist, wie man sich ihnen entwinden könnte, werden zur Genüge beweisen, daß die eben erwähnte Voraussetzung unrichtig seyn muß, indem alle Voraussetzungen, die durch eine richtige Schlußfolge zu widersprechenden Resultaten führen, durchaus nicht richtig seyn können.

Digitized by Google

Digitized by Google